

# Neubau der Uniklinik Augsburg

**Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1  
BauGB**

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 306 „Universitätsklinikum Augsburg“  
Änderung Flächennutzungsplan Planungsraum Kriegshaber (1995- 210)**

BUND Naturschutz e.V.

Kreisgruppe Augsburg

Heilig-Kreuz-Str. 6

86152 Augsburg

[augsburg@bund-naturschutz.de](mailto:augsburg@bund-naturschutz.de)

→ [augsburg.bund-naturschutz.de](http://augsburg.bund-naturschutz.de)

Version 2.0

## Änderungsverlauf

Version	Datum	Beschreibung	Bearbeiter
1.0	04.06.2025	Anlage zur Forderung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der Regierung von Schwaben [5]	Dr. Dietmar Kuhlmann
2.0	27.04.2026	Überarbeitung und Ergänzung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 306 „Universitätsklinikum Augsburg“, Änderung Flächennutzungsplan Planungsraum Kriegshaber (1995- 210)	Dr. Dietmar Kuhlmann

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>9</b>
2.1	<i>Entwicklung des Standorts und des Vorhabens</i> .....	9
2.2	<i>Mögliche Standorte für den Neubau der Uniklinik</i> .....	12
2.3	<i>Entscheidungsprozess und bisherige Festlegungen</i> .....	13
2.4	<i>Verfahrensstand und planungsrechtlicher Rahmen</i> .....	14
2.5	<i>Einordnung der bisherigen Planungspraxis</i> .....	15
<b>3</b>	<b>Vorfestlegung auf das Baufeld „West“</b> .....	<b>17</b>
3.1	<i>Faktische Vorfestlegung</i> .....	17
3.2	<i>Kommunikation und behauptete Ergebnisoffenheit</i> .....	18
3.3	<i>Vorfestlegung und ihre Folgen</i> .....	20
3.4	<i>Einfluss aktueller Maßnahmen auf die Planungsgrundlagen im Bereich des Baufeldes „West“</i> .....	22
<b>4</b>	<b>Fehlende vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>25</b>
<b>5</b>	<b>Standort- und Alternativenprüfung</b> .....	<b>26</b>
5.1	<i>Gebot der Abwägungsbereitschaft</i> .....	26
5.2	<i>Variantenwahl</i> .....	26
5.3	<i>Bewertungskriterien / Alternativenprüfung</i> .....	29
5.3.1	<i>Methodische Defizite der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)</i> .....	29
5.3.1.1	<i>Methode der Gesamtbewertung</i> .....	29
5.3.1.2	<i>Bewertung der Einzelkriterien</i> .....	33
5.3.1.3	<i>Standortfestlegung trotz bewusst unvollständiger Gutachtenlage</i> .....	35
5.3.1.4	<i>Aussagekraft der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)</i> .....	37
5.3.2	<i>Konkrete Defizite der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)</i> .....	38
5.3.2.1	<i>Einordnung des Zeitarguments</i> .....	38
5.3.2.2	<i>Nutzbarkeit „Anbau West“</i> .....	40

5.3.2.3	Ersatzbauten bei Neubau im Baufeld „Ost“ .....	42
5.3.2.4	Entfernung zwischen Medizincampus und Klinikstandort .....	47
5.3.3	Fehlende Transparenz und unzureichende Zugänglichkeit zentraler Entscheidungsgrundlagen ..	49
5.4	<i>Bewertung der Alternativenprüfung</i> .....	51
<b>6</b>	<b>Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote</b> .....	<b>55</b>
6.1	<i>Artenvorkommen und Bedeutung des Untersuchungsraums</i> .....	55
6.2	<i>Fachliche Defizite der Bestandsaufnahme und Bewertung</i> .....	55
6.3	<i>Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen (CEF / Vermeidung)</i> .....	57
6.4	<i>Rechtliche Bewertung und Konsequenzen</i> .....	60
<b>7</b>	<b>Umweltbericht / Umweltprüfung</b> .....	<b>62</b>
<b>8</b>	<b>Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>64</b>
8.1	<i>Klima</i> .....	64
8.2	<i>Naturschutz / Arten / Biotope</i> .....	67
8.2.1	<i>Bewertung der vorhandenen Gehölzstrukturen</i> .....	68
8.3	<i>Fläche / Landschaft</i> .....	71
8.4	<i>Wasser</i> .....	72
8.5	<i>Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen</i> .....	73
8.6	<i>Denkmalfachliche Bedeutung des Klinikparks</i> .....	76
8.7	<i>Eingriff und Ausgleich</i> .....	77
<b>9</b>	<b>Raumordnung</b> .....	<b>79</b>
9.1	<i>Ziele der Raumordnung und Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB)</i> .....	79
9.2	<i>Konflikte mit Zielen der Raumordnung</i> .....	80
9.3	<i>Raumverträglichkeitsprüfung</i> .....	84
<b>10</b>	<b>Planinhalt / Festsetzungen</b> .....	<b>90</b>
10.1	<i>Art der baulichen Nutzung</i> .....	90
10.2	<i>Maß der baulichen Nutzung</i> .....	90
<b>11</b>	<b>Abwägungsfehler und erforderliche Nachbesserungen (§ 1 Abs. 7 BauGB)</b> .....	<b>94</b>

11.1	<i>Fehlende Abwägungsbereitschaft und Vorfestlegung</i> .....	94
11.2	<i>Unvollständige und vorgezogene Entscheidungsgrundlage</i> .....	94
11.3	<i>Defizite der Alternativenprüfung</i> .....	95
11.4	<i>Fehlerhafte Bewertung und Gewichtung der Belange</i> .....	96
11.5	<i>Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit</i> .....	96
11.6	<i>Unzureichende Berücksichtigung der Umweltbelange</i> .....	97
11.7	<i>Konflikte mit Zielen der Raumordnung</i> .....	97
11.8	<i>Artenschutzrechtliche Konflikte und Konsequenzen</i> .....	98
11.9	<i>Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)</i> .....	98
11.10	<i>Unzureichende Berücksichtigung übergeordneter Umwelt- und Klimaschutzvorgaben (Art. 20a GG, EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur)</i> .....	99
11.11	<i>Städtische Fachkonzepte</i> .....	100
11.12	<i>Gesamtergebnis und erforderliche Anpassungen im weiteren Verfahren</i> .....	101
<b>12</b>	<b>Fazit und zentrale Anforderungen für das weitere Verfahren</b> .....	<b>102</b>
<b>13</b>	<b>Referenzen</b> .....	<b>103</b>

## 1 Einleitung

Am 26.02.2026 hat der Augsburger Stadtrat den Änderungs- und Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan Nr. 306 gefasst. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Einwendungen richten sich – soweit übertragbar – sowohl gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 306 [1] als auch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung (Planungsraum Kriegshaber, 1995–210) [2]. Im Falle getrennter Aktenführung bitten wir, diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Augsburg, hat sich seit Bekanntwerden der Planungen für einen Neubau der Universitätsklinik Augsburg und der damit verbundenen Vorfestlegung auf den Standort im Bereich des Klinikparks im Juli 2024 [3] stets um einen konstruktiven und fachlich fundierten Dialog mit den verantwortlichen Stellen bemüht. Ziel war und ist es, eine tragfähige, nachhaltige und rechtssichere Standortentscheidung zu unterstützen, die auf einer transparenten, öffentlichen und fachlich nachvollziehbaren Bewertung der Standortalternativen beruht.

Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass der BUND Naturschutz den Neubau der Universitätsklinik grundsätzlich unterstützt. Es geht nicht um eine Verhinderung oder Verzögerung des Vorhabens, sondern um eine sachgerechte, transparente und nachhaltige Planung. Voraussetzung hierfür ist eine ergebnisoffene Prüfung der realistischen Standortalternativen auf Grundlage einheitlicher Maßstäbe und mit vergleichbarer Detailtiefe.

Vor diesem Hintergrund hat der BUND Naturschutz bereits im Juni 2025 gegenüber der Regierung von Schwaben die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung angeregt und hierzu die Version 1.0 dieser Stellungnahme vorgelegt [4][5]. Ziel war eine frühzeitige, vergleichende Bewertung der Standortalternativen. Als überörtliches und standortübergreifendes Instrument umfasst die Raumverträglichkeitsprüfung auch Alternativen, die den langfristigen Entwicklungsbedarfen des Universitätsklinikums – insbesondere im Kontext eines „Medical Valley“ bzw. einer „Medical City“ – sowie den begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort Rechnung tragen.

Darüber hinaus hat sich der BUND Naturschutz mit eigenen Informationsveranstaltungen [6][7], einer themenspezifischen Webseite [8], einer Online-Petition [9], zwei Offenen Briefen an den Augsburger Stadtrat [10][11] sowie einem Brief an Wissenschaftsminister Markus Blume [12] um einen konstruktiven Dialog und eine fachliche Auseinandersetzung

bemüht. Ein vertiefter und ergebnisoffener Austausch mit einer erkennbaren Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente ist jedoch bislang nicht erfolgt.

Stattdessen mussten wir feststellen, dass die bisher vorgebrachten Hinweise und Kritikpunkte in den nun vorliegenden Planunterlagen nicht berücksichtigt wurden und sich in der Planung nicht widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht des BUND Naturschutz insbesondere folgende grundlegende Defizite festzustellen, die Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind:

- **Vorfestlegung und fehlende ergebnisoffene Alternativenprüfung (Kapitel 3 und 5):**  
Trotz zweier realistischer Standortalternativen fehlt eine vergleichende, methodisch nachvollziehbare und gleichwertige Prüfung beider Optionen. Die bisherige Standortentscheidung beruht auf einer fachlich nicht überzeugenden und intransparenten Bewertungsgrundlage und lässt eine Vorfestlegung zugunsten des Baufelds „West“ erkennen.
- **Fehlende Raumverträglichkeitsprüfung und Konflikte mit Zielen der Raumordnung (Kapitel 4 und 9):**  
Die Planung steht in wesentlichen Punkten im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Eine überörtliche und vergleichende Betrachtung der Standortalternativen wurde nicht durchgeführt. Es fehlt insbesondere eine Raumverträglichkeitsprüfung als zentrales Instrument zur überörtlichen und vergleichenden Bewertung der Standortalternativen. Dies schließt auch die Prüfung geeigneter Alternativstandorte über das Stadtgebiet Augsburg hinaus ein, insbesondere im Hinblick auf langfristige Entwicklungsbedarfe und die begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten des Universitätsklinikums am bestehenden Standort.
- **Erhebliche ökologische und städtebauliche Nachteile des Baufelds „West“ (Kapitel 8):**  
Die geplante Inanspruchnahme des Klinikparks führt zu gravierenden Eingriffen in einen ökologisch sensiblen und stadtklimatisch bedeutsamen Freiraum, während mit dem Baufeld „Ost“ eine deutlich konfliktärmere Alternative zur Verfügung steht.
- **Unzureichende Berücksichtigung von Umwelt- und Artenschutzbelangen (Kapitel 6, 7 und 8):**  
Bereits nach dem aktuellen Stand ist mit erheblichen Eingriffen sowie möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, ohne dass diese angemessen in der

Alternativenprüfung oder Abwägung berücksichtigt wurden.

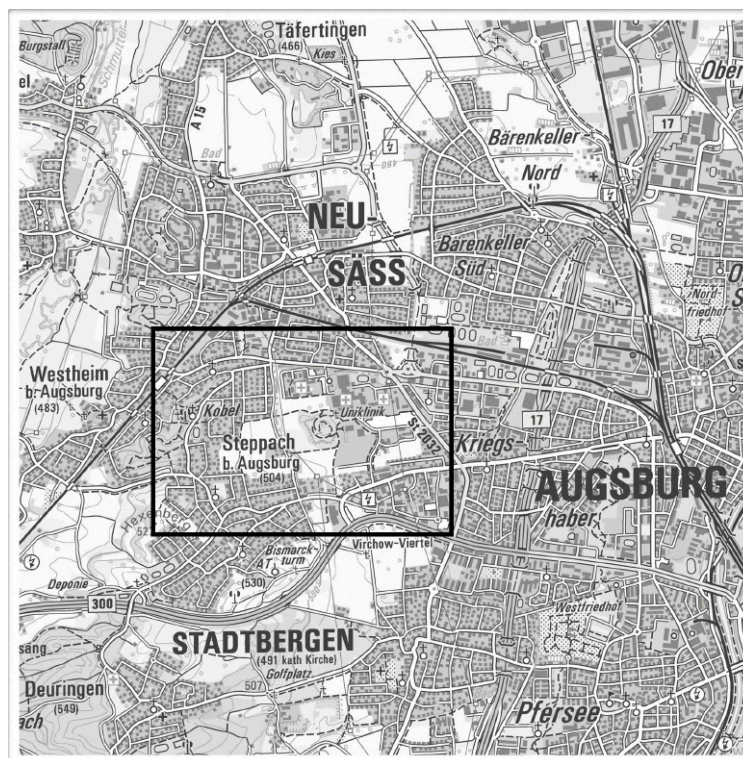
- **Einseitige Ausrichtung der Planung auf maximale bauliche Flexibilität (Kapitel 10):**  
Die bisherige Planung ist erkennbar darauf ausgerichtet, größtmögliche Flexibilität für den Klinikneubau zu gewährleisten, ohne die bestehenden natürlichen Funktionen des Areals angemessen zu berücksichtigen. Zugleich erscheint die Dimensionierung des Baufeldes im Westen für den Neubau erheblich überzogen und steht im Widerspruch zur zugesagten Begrenzung von Nutzungsintensität und Verkehr auf das heutige tatsächliche Niveau.

Die nachfolgenden Kapitel vertiefen diese Kritikpunkte und zeigen die daraus resultierenden Anforderungen an das weitere Verfahren im Einzelnen auf.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Entwicklung des Standorts und des Vorhabens

Das Klinikum Augsburg wurde 1982 auf dem sogenannten Kobelfeld eröffnet. Es liegt am westlichen Stadtrand von Augsburg, unmittelbar angrenzend an die Städte Neusäß und Stadtbergen (vgl. Bild 1). Seit den 2010er Jahren verfolgten die damaligen Träger – die Stadt Augsburg und der Landkreis Augsburg – eine umfassende Sanierung des Gebäudekomplexes sowie einzelne Erweiterungen, darunter das Intensivmedizinische Zentrum (Anbau West) [13].



*Bild 1: Uniklinik Augsburg im Städtedreieck Augsburg, Neusäß und Stadtbergen, Kartengrundlage: CC BY 4.0, DOK, [geodaten.bayern.de/opengeodata](https://geodaten.bayern.de/opengeodata), 08/2024*

Bereits seit 2009 setzte sich der damalige bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer öffentlich für die Einrichtung eines weiteren Universitätsklinikums in Augsburg ein. Im Jahr 2017 wurde der Bebauungsplan für die neue medizinische Fakultät – den sogenannten Medizincampus – verabschiedet. Grundlage der damaligen Planung war weiterhin eine Sanierung des bestehenden Klinikums (vgl. Bild 2).



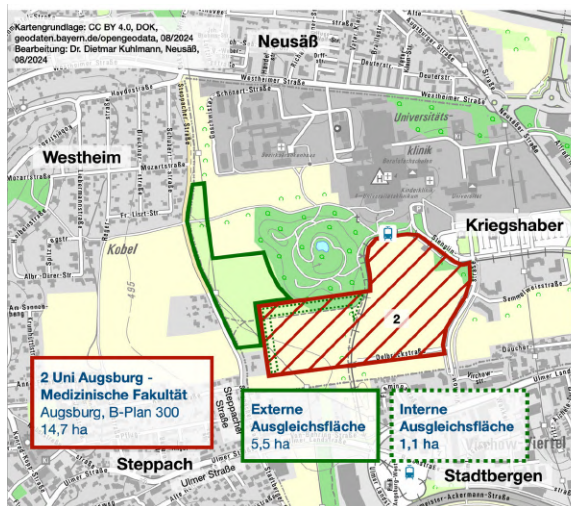
So wie auf dieser animierten Luftbild-Perspektive soll der Campus für die medizinische Fakultät bei der künftigen Uniklinik einmal aussehen.

Foto: Nickl & Partner, Ulf Gnauert-Jende

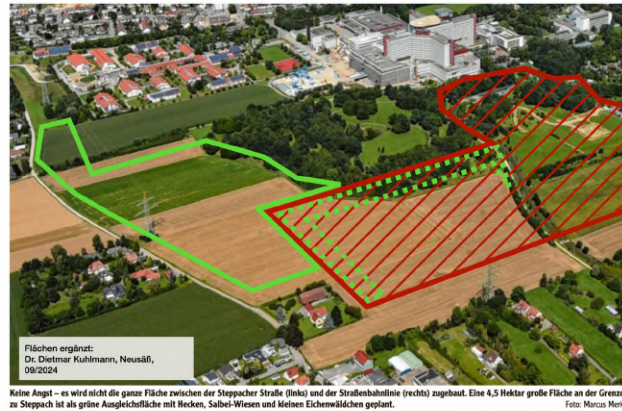
*Bild 2: Bild des zukünftigen Medizincampus, im Hintergrund das sanierte Klinikgebäude*

Für den Bau der medizinischen Fakultät mussten bereits damals erhebliche Eingriffe in bestehende Grün- und Landwirtschaftsflächen auf dem Kobelfeld vorgenommen werden. Grundlage für den Bebauungsplan war eine Inanspruchnahme von rund 14,7 Hektar bislang un bebauter Grünflächen südlich des Klinikums und des Klinikparks. Als gesetzlich vorgeschriebene Kompensation wurden süd- und westlich des Klinikparks insgesamt 6,6 Hektar Ausgleichsflächen geschaffen. Diese Flächen, die heute als artenreiche Wiesen mit kleinen Erhebungen, Senken, Hecken und Wildkräutern erscheinen, sind in Wirklichkeit erst in den vergangenen Jahren aus vormals landwirtschaftlich genutztem Ackerland entstanden (vgl. Bild 3).

Aktuell konzentrieren sich die Bauarbeiten des Medizincampus auf den östlich der Straßenbahntrasse gelegenen Teil des Areals. Mit den geplanten Erweiterungen wird sich die Bebauung im Rahmen des Bebauungsplans 300 jedoch künftig auch westlich der Trasse bis zur Steppacher Straße ausdehnen – zulasten weiterer wertvoller Freiräume.



Augsburger Allgemeine, 30.9.2017



**Bild 3:** Medizincampus mit Ausgleichsflächen

Zum 1. Januar 2019 wurde das Klinikum Augsburg offiziell in eine Universitätsklinik überführt. Die Trägerschaft ging vom kommunalen Zweckverband auf den Freistaat Bayern über.

Die Luftbilder des Kobelfelds zeigen die aktuelle städtebauliche Situation mit der Universitätsklinik und dem Baufeld für den Medizincampus (vgl. Bild 4 und Bild 5).



**Bild 4:** Umfeld UK Augsburg, abrufbar unter

<https://www.uk-augsburg.de/ueber-uns/bauprojekte/neubau-universitaetsklinikum>



Bild 5: Luftbild Kobelfeld, CC BY 4.0, DOP40, [geodaten.bayern.de/opengeodata](https://geodaten.bayern.de/opengeodata), 08/2024

## 2.2 Mögliche Standorte für den Neubau der Uniklinik

Der Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung hat am 14. März 2023 beschlossen, die in den 2010er Jahren begonnene Sanierung des Klinikums Augsburg nicht weiterzuverfolgen und stattdessen einen vollständigen Neubau der Universitätsklinik zu realisieren [14].

Es gibt zwei mögliche Standortalternativen für einen Neubau [15] (siehe Bild 6):

- **Baufeld „West“:**  
Bestehend aus dem vor über 40 Jahren geschaffenen Klinikpark und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen des heutigen Bestandsgebäudes. Dieses Gebiet umfasst hochwertige Grün- und Habitatstrukturen mit Naherholungsfunktion für das Klinikpersonal, Patienten und Anwohner. Diese Grünflächen sind als bedeutsam für das Lokalklima in der Planungshinweiskarte des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) erfasst [16], liegen in der Frischluftschneise und sind bedeutende Grünflächen für die Naherholung der angrenzenden Städte. Diese Flächen würden durch den Neubau weitgehend oder vollständig überbaut.

- **Baufeld „Ost“:**  
Ein Gebiet mit lockerer Bebauung von Einrichtungen, die zum Umfeld der heutigen Klinik gehören, großflächigen Parkplatzbereichen und weiteren Grün- und Freiflächen. Hier müssten einige ältere Gebäude weichen. Ein Neubau würde auf bereits bestehenden und bereits teilweise versiegelten Siedlungsflächen entstehen.

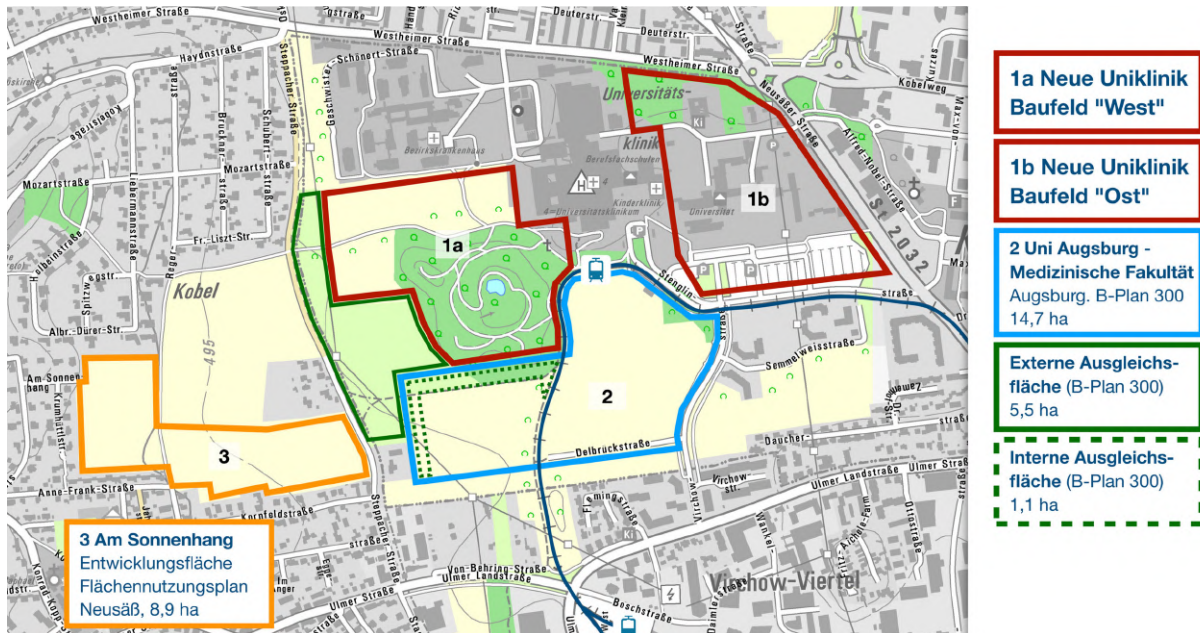


Bild 6: Neubau Uniklinik – Baufelder „Ost“ und „West“

### 2.3 Entscheidungsprozess und bisherige Festlegungen

Am 26. Juli 2024 entschied sich der sogenannte Lenkungsausschuss – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, der Regierung von Schwaben, des Universitätsklinikums Augsburg, des Staatlichen Bauamts Augsburg sowie der Stadt Augsburg – für die ausschließliche Weiterverfolgung des Baufelds „West“ als Standort für den Klinikneubau [3].

Grundlage dieser Entscheidung war eine nicht-öffentliche Standortanalyse, deren Methodik und Bewertung bis dahin nicht öffentlich nachvollziehbar waren. Der BUND Naturschutz forderte seit Dezember 2024 Einsicht in diese Unterlagen – mit Erfolg: Am 10. März 2025 wurden die Dokumente öffentlich bereitgestellt und sind seither abrufbar [19].

Die Standortanalyse, die in den Planunterlagen unter dem Begriff „vergleichende Flächenbewertung“ herangezogen wird, bildet damit die maßgebliche Grundlage für die Auswahl

des Baufelds „West“ und die weitere planerische Entwicklung. Auf ihrer Basis wurde die Entscheidung getroffen, die Planungen ausschließlich auf diesen Standort auszurichten.

Mit der Festlegung auf das Baufeld „West“ wurde zugleich der Rahmen für das nachfolgende Bauleitplanverfahren gesetzt, in dem diese Standortentscheidung planerisch umgesetzt werden soll.

## 2.4 Verfahrenstand und planungsrechtlicher Rahmen

Der geplante Ablauf des Verfahrens ist in Bild 7 dargestellt. Er besteht im Wesentlichen aus dem Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans für das favorisierte Baufeld „West“. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Klinikpark als Grünfläche eingetragen. Für Baufeld „West“ muss der FNP geändert werden, während für Baufeld „Ost“ dort schon ein Sondergebiet ZK eingezeichnet ist. Die Stadt Augsburg möchte dies im Parallelverfahren durchführen.

- ➔ Ein entsprechendes Verfahren ist nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB trotz des Entwicklungsgebots (§ 8 Abs. 2 BauGB) grundsätzlich zulässig. Bei einer Änderung des Flächennutzungsplans entgegen der erkennbaren Planungskonzeption kann jedoch die Erforderlichkeit eines solchen (§ 1 Abs. 3 BauGB) angezweifelt werden. Unzulässig ist eine Bauleitplanung, die erkennbar ohne tragfähige Planungskonzeption der Gemeinde erfolgt, keine städtebauliche Begründung erkennen lässt und sich deshalb als grober und evidenter Fehlgriff darstellt (BVerwG, NVwZ 2009, 1228 Rn. 18).

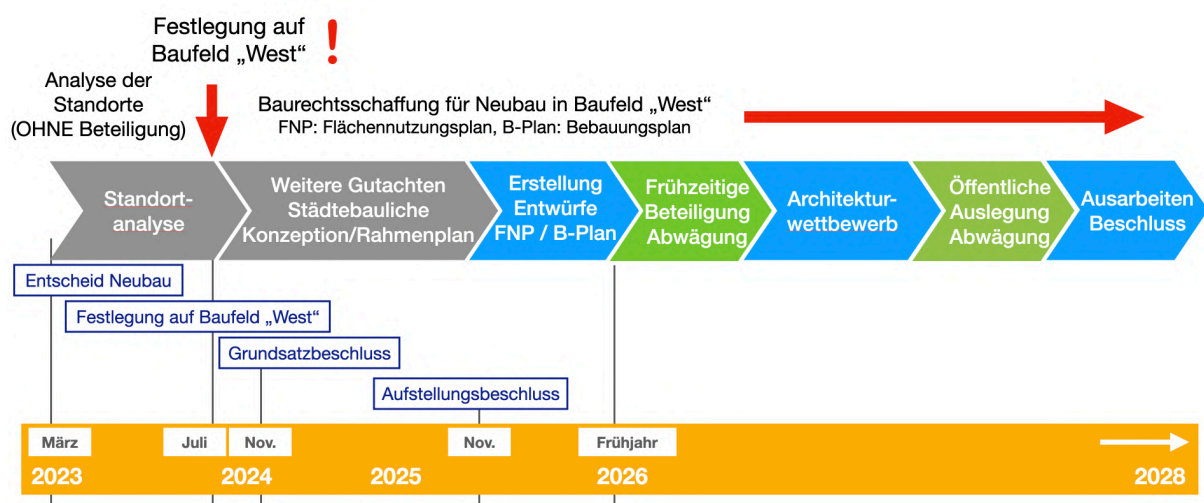


Bild 7: Verfahrensablauf

Die Federführung für die Erstellung der hierfür erforderlichen Planungsunterlagen und Fachgutachten liegt beim Staatlichen Bauamt Augsburg. Die Stadt Augsburg ist formal nur für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zuständig. Am 28. November 2024 hat der Stadtrat der Stadt Augsburg im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses diesem Verfahrensablauf zugestimmt, der auf die Weiterverfolgung des Baufelds „West“ ausgerichtet ist [15].

Das Verfahren befindet sich derzeit im Stadium der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

## 2.5 Einordnung der bisherigen Planungspraxis

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die bisherigen Planungen für den Neubau der Universitätsklinik Augsburg bereits früh auf das Baufeld „West“ ausgerichtet wurden.

Und dies obwohl hinsichtlich der zugrunde liegenden Entscheidungsgrundlagen sowie der Einbindung fachlicher Belange noch offene Fragen bestehen. Diese betreffen insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Standortanalyse, die Gewichtung der berücksichtigten Belange sowie die Rolle alternativer Standorte im bisherigen Planungsprozess.

Betroffene Träger öffentlicher Belange, benachbarte Kommunen sowie die Öffentlichkeit wurden in die vorbereitende Entscheidungsfindung nicht einbezogen. Eine frühzeitige Einbindung dieser Akteure ist jedoch für eine umfassende Ermittlung und Bewertung der relevanten Belange von zentraler Bedeutung.

Zugleich zeigt sich, dass zentrale Weichenstellungen bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens getroffen wurden und die spätere Alternativenprüfung strukturell vorprägen. Dies betrifft insbesondere die frühzeitige faktische Festlegung auf das Baufeld „West“, die im folgenden Kapitel 3 näher dargestellt wird.

Die Standortentscheidung selbst wurde zudem außerhalb eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens getroffen. Die bisherige Planungspraxis lässt eine einseitige Ausrichtung auf das Baufeld „West“ erkennen, da eine echte Alternativenprüfung zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden hatte. Die Öffentlichkeit hatte keine Möglichkeit, auf diese grundlegende Weichenstellung Einfluss zu nehmen.

- ➔ Dieses Vorgehen kann für das spätere Bauleitplanverfahren einen Verfahrensverstoß auslösen. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme und mögliche

Planungsalternativen zu informieren. Diese Unterrichtung muss erfolgen, sobald die Überlegungen der Gemeinde bereits soweit konkretisiert sind, dass sie öffentlich dargestellt und zur Diskussion gestellt werden können (Jarass/Kment/Kment, 3. Aufl. 2022, BauGB § 3 Rn. 6, beck-online). Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 S. 3 BauGB sind gegenwärtig nicht ersichtlich.

Der Entwurf der Planunterlagen [1] beschränkt sich auf eine Realisierung des Neubaus der Uniklinik im Baufeld „West“ (vgl. Bild 8).

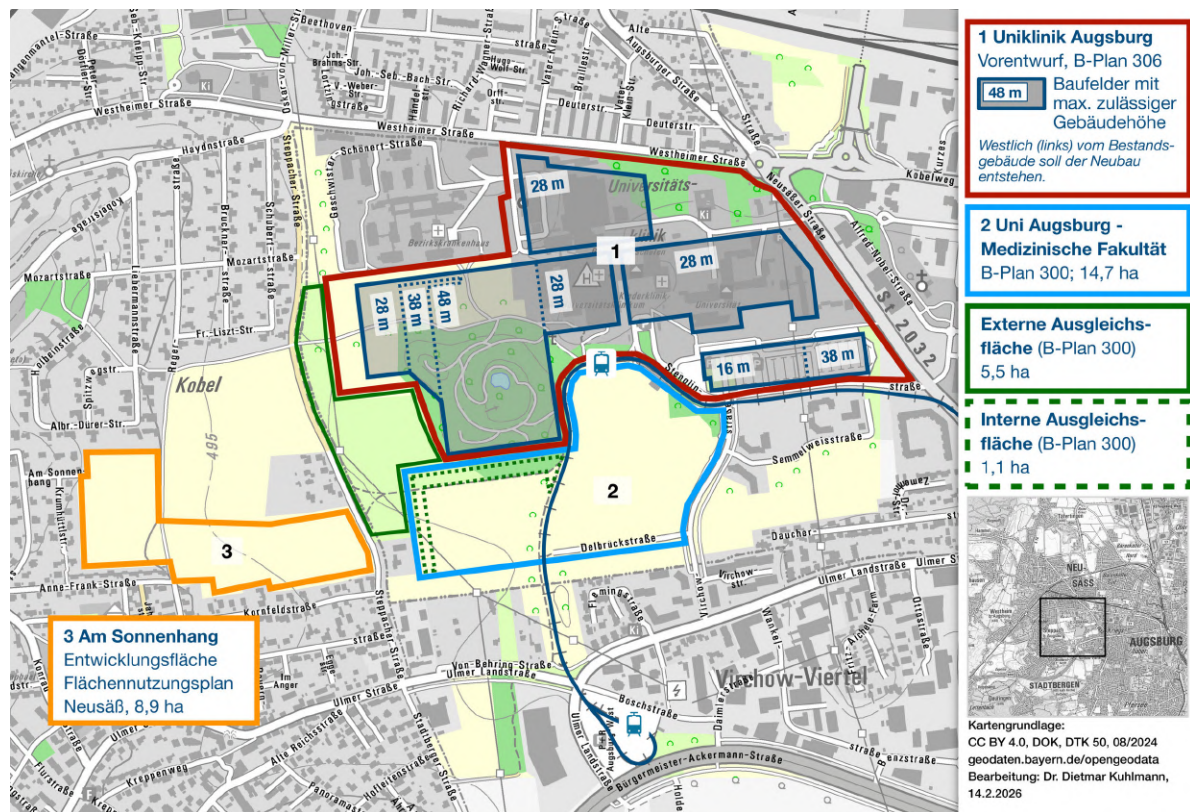


Bild 8: Neubau der Uniklinik gemäß Vorentwurf der Planunterlagen in Baufeld „West“

### 3 Vorfestlegung auf das Baufeld „West“

#### 3.1 Faktische Vorfestlegung

Die vorliegenden Unterlagen sowie öffentlich zugängliche Informationen belegen, dass bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens eine faktische Festlegung auf das Baufeld „West“ erfolgt ist.

So wurde bereits mit Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2024 [3] kommuniziert, dass der Neubau der Universitätsklinik im Westen realisiert werden soll. Auch der Stadtrat der Stadt Augsburg hat mit Grundsatzbeschluss vom 28. November 2024 [15] ein Vorgehen gebilligt, das auf die Weiterverfolgung dieses Standorts ausgerichtet ist. Diese Festlegungen werden durch weitere öffentliche Äußerungen politischer Entscheidungsträger sowie durch die vorliegenden Planunterlagen gestützt, die durchgehend auf den Neubau der Uniklinik im Baufeld „West“ ausgerichtet sind.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Standortentscheidung damit bereits zu einem frühen Zeitpunkt faktisch vorentschieden wurde und das nachfolgende Bauleitplanverfahren im Wesentlichen der planerischen Umsetzung dieser Entscheidung dient.

Die Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ vom 26. Juli 2024 wird insbesondere durch den Brief des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst an den Bund Naturschutz vom 23.02.2026 ausdrücklich bestätigt [12]. Darin heißt es:

*„Ich darf Ihnen zu Ihrer Bitte mitteilen, dass die von Ihnen geforderte ergebnisoffene Prüfung hinsichtlich des geeignetsten Standortes für den Neubau des Universitätsklinikums Augsburg bereits stattgefunden hat. Sowohl das Baufeld West als auch das Baufeld Ost wurden unter Berücksichtigung aller Belange als mögliche Standorte geprüft. Hierzu wurden zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen eingeholt. Schließlich wurden alle Aspekte unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse und Stellungnahmen objektiv bewertet.“*

Damit wird deutlich, dass die maßgebliche Standortabwägung aus Sicht des Freistaats bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens abgeschlossen wurde.

Besonders deutlich wird die Vorfestlegung auch in der Kommunikation der Regierung von Schwaben. Diese führt in einem Brief an den BUND Naturschutz vom 10.9.2025 [17] aus:

*„Mit seinem Votum vom 26. Juli 2024 hat der Lenkungsausschuss dokumentiert, dass er keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zum Baufeld West sieht. Nach dieser Erklärung verantwortlicher staatlicher und kommunaler Handlungsträger muss die*

*Landesplanungsbehörde davon ausgehen, dass allein für das Baufeld West ein entsprechender Planungs- und Verwirklichungswille vorhanden ist.“*

Diese Annahme ist jedoch nicht tragfähig. Der Augsburger Stadtrat hat keine eigenständige, ergebnisoffene Standortentscheidung getroffen, sondern lediglich ein auf das Baufeld „West“ ausgerichtetes Verfahren zur weiteren Planung gebilligt. Ein tatsächlich abgewogener kommunaler Planungswille zugunsten dieses Standorts lässt sich daraus nicht ableiten.

Hinzu kommt, dass wesentliche Grundlagen der Standortentscheidung bereits außerhalb eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens festgelegt wurden. So wird in der Begründung selbst ausgeführt, dass die Kriterien im Rahmen des Lenkungsausschusses entwickelt und deren Gewichtung dort vorab abgestimmt wurde. Eine nachvollziehbare Herleitung dieser Gewichtungen sowie eine transparente Darstellung der zugrunde liegenden Bewertungsmethodik fehlen jedoch. Damit wurden zentrale Weichenstellungen der späteren Alternativenprüfung bereits im Vorfeld getroffen.

Diese strukturelle Vorprägung spiegelt sich auch in der der Standortanalyse zugrunde liegenden Methodik wider. Ausweislich der Begründung wurden an der Entwicklung der Bewertungskriterien ausschließlich projektbezogene Akteure wie das Universitätsklinikum, beteiligte Ministerien, die Regierung von Schwaben, die Stadt Augsburg sowie Fachgutachter beteiligt; Umweltfachbehörden werden in diesem Zusammenhang nicht genannt. Vor dem Hintergrund der erheblichen umwelt- und klimarelevanten Auswirkungen der Standortentscheidung bestehen daher erhebliche Zweifel daran, ob umweltfachliche Belange bereits auf der Ebene der Kriterienbildung angemessen berücksichtigt wurden.

Insgesamt zeigt sich damit, dass die maßgeblichen Weichenstellungen für die Standortentscheidung bereits vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens getroffen wurden.

### **3.2 Kommunikation und behauptete Ergebnisoffenheit**

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ und der öffentlichen Kommunikation über die Ergebnisoffenheit des Verfahrens.

In der politischen und öffentlichen Darstellung wurde über einen längeren Zeitraum hinweg der Eindruck vermittelt, dass die Standortfrage im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erneut ergebnisoffen geprüft werde. So wurde im Zuge des Grundsatzbeschlusses des Augsburger Stadtrats vom 28. November 2024 von Oberbürgermeisterin Eva Weber mehrfach

ausdrücklich betont, dass es sich um ein „*ergebnisoffenes Verfahren*“ handle, in dem auch „*sich aufdrängende Varianten*“ nochmals zu prüfen seien. Entsprechend gingen zahlreiche Stadträtinnen und Stadträte nach eigenen Angaben davon aus, dass eine abschließende Standortentscheidung erst im weiteren Verfahren getroffen werde (Offener Brief des BUND Naturschutz an den Stadtrat Augsburg vom 16.07.2025 [10]).

Diese Darstellung wurde auch im weiteren Verlauf aufrechterhalten. So wies Oberbürgermeisterin Eva Weber noch in der Stadtratssitzung vom 25. September 2025 den Vorwurf einer Vorfestlegung ausdrücklich zurück und erklärte:

*„Es wurde hier permanent gesprochen, dass wir schon irgendwas entschieden hätten. Nein, haben wir nicht. [...] Ein Bebauungsplanverfahren oder Bauleitverfahren ist ergebnisoffen. Es müssen sämtliche Standorte abgewogen werden, die zur Verfügung stehen.“*

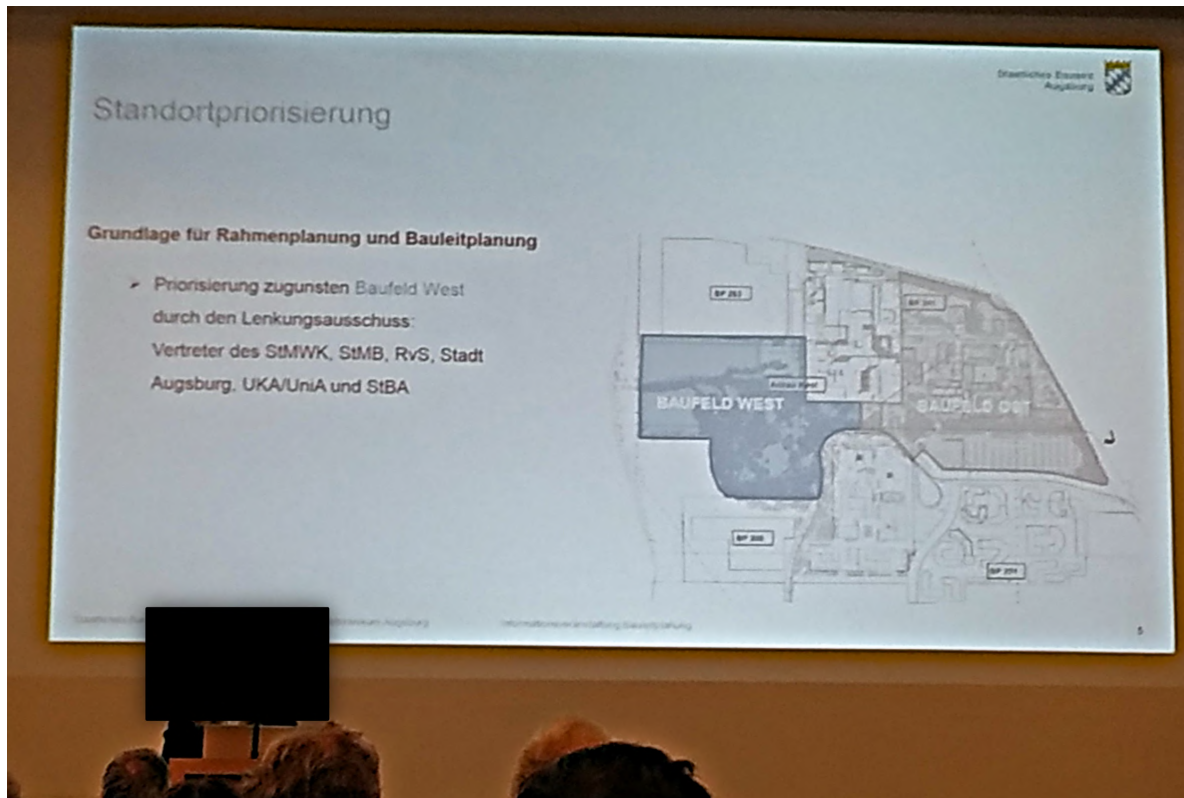
Dass diese Darstellung auch im politischen Raum verfangen hat, zeigen die Ergebnisse der im Vorfeld der Kommunalwahlen 2026 durchgeführten Wahlprüfsteine des BUND Naturschutz [18]. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die auf die ihnen darin gestellten Fragen geantwortet haben, bejahten ausdrücklich die Notwendigkeit, beide Standortalternativen „gleichwertig, ergebnisoffen und objektiv“ im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Damit bestand ein breiter politischer Konsens, dass eine echte und gleichwertige Alternativenprüfung im weiteren Verfahren zu erfolgen hat.

Das Gesamtergebnis der Befragung zeigt darüber hinaus, dass eine politische Festlegung auf einen Standort zu diesem Zeitpunkt gerade nicht bestand: 45 % der Rückmeldungen sprachen sich für den Standort „West“ aus, 23 % für den Standort „Ost“, während 32 % angaben, sich noch nicht festgelegt zu haben.

Dies verdeutlicht, dass sogar Anfang 2026 sowohl im politischen Raum als auch in der öffentlichen Wahrnehmung noch von einem ergebnisoffenen Verfahren ausgegangen wurde und eine entsprechende, gleichwertige Prüfung der Standortalternativen erwartet wurde.

Demgegenüber wird in jüngster Zeit zunehmend offen kommuniziert, dass eine Priorisierung zugunsten des Baufelds „West“ bereits im Juli 2024 durch den Lenkungsausschuss erfolgt ist und die weiteren Planungen hierauf aufbauen. So wurde bereits in der Ankündigung der öffentlichen Informationsveranstaltung zum Neubau der Uniklinik am 23. März 2026 – unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Augsburg, des Staatlichen Bauamts und des Universitätsklinikums – der Neubau ausdrücklich als im Westen vorgesehen dargestellt („Neubau auf westlichem Baufeld geplant“, Ankündigung der Stadt Augsburg) und damit bereits im Vorfeld der Veranstaltung als gesetzte Planungsoption kommuniziert.

Auch in der zugehörigen Präsentation des Staatlichen Bauamts Augsburg wurde ausdrücklich ausgeführt, dass die Festlegung auf das Baufeld „West“ bereits durch den Lenkungsausschuss getroffen wurde und diese Entscheidung die Grundlage für die weitere Rahmen- und Bauleitplanung bildet (vgl. Bild 9), damit auch die planerische Weiterentwicklung ausschließlich auf das Baufeld „West“ ausgerichtet ist und eine gleichwertige Weiterverfolgung der Alternative „Ost“ nicht mehr vorgesehen ist. (Präsentation Staatliches Bauamt Augsburg, 23.03.2026).



*Bild 9: Standortpriorisierung als Grundlage für Rahmenplanung und Bauleitplanung, Informationsveranstaltung am 23.3.2026, Präsentation vom StBaA*

### 3.3 Vorfestlegung und ihre Folgen

Auch die weitere Planung in den Planungsunterlagen erweckt an mehreren Stellen den Eindruck einer Vorfestlegung. So sind zahlreiche textliche Festsetzungen mit dem Hinweis versehen, dass ergänzende Regelungen „bei Bedarf“ im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Dies legt nahe, dass der Gegenstand der öffentlichen Diskussion faktisch auf einzelne Aspekte begrenzt werden soll, während grundlegende Festlegungen – insbesondere zur Standortfrage – bereits als gesetzt behandelt werden.

Die einseitige Festlegung auf das Baufeld „West“ ist in der Sache nicht nachvollziehbar. Der Standort würde den ökologisch wertvollen Klinikpark mit seiner Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, als klimatischer Ausgleichsraum sowie als wohnortnaher Erholungsraum erheblich beeinträchtigen bzw. teilweise zerstören. In dem stark verdichteten Raum zwischen Neusäß, Stadtbergen und Augsburg kommt diesen Freiflächen eine herausragende Bedeutung für Frischluftzufuhr, Kühlung und Naherholung zu.

Auch aus städtebaulicher Sicht ist die Entscheidung nicht plausibel. Sie widerspricht gesetzlich vorgegebenen Prinzipien nachhaltiger Siedlungsentwicklung, insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen. Statt bestehende Strukturen zu nutzen und das Klinikareal im Osten weiterzuentwickeln, wird zusätzliche Infrastruktur an einem landschaftlich sensiblen Siedlungsrand geschaffen. Dies führt zu erheblichem zusätzlichem Flächenverbrauch und neuen Verkehrsbelastungen.

Diese Bewertung wird zudem durch die fachlichen Planungsgrundsätze des Stadtplanungsamts der Stadt Augsburg gestützt. In dessen Stellungnahme zur Standortanalyse vom 17.01.2024 (Teil der Standortanalyse [19] bzw. bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen, Kapitel A.7.) werden ausdrücklich hervorgehoben:

- der sparsame Umgang mit Grund und Boden,
- die Vermeidung zusätzlicher Flächenversiegelung,
- die Nutzung bereits erschlossener und integrierter Standorte
- sowie die Reaktivierung und Nachverdichtung untergenutzter Flächen zur Freihaltung hochwertiger Freiräume.

Ebenso wird die Berücksichtigung übergeordneter städtischer Planwerke, insbesondere des Flächennutzungsplans mit seinen Darstellungen zu Freiraumstrukturen und Grünvernetzungen, sowie der Stadtklimaanalyse eingefordert. Dabei sind insbesondere die klimatischen Funktionen der Freiflächen und deren Auswirkungen auf die umliegende Bevölkerung und das Klinikareal zu berücksichtigen.

Demgegenüber steht mit dem Baufeld „Ost“ eine vollwertige Alternative zur Verfügung, die die medizinischen und funktionalen Anforderungen an einen modernen Universitätsklinikstandort ebenfalls erfüllt, jedoch deutlich geringere Eingriffe in Natur, Klima und Landschaft verursacht. Insbesondere im Hinblick auf den Erhalt klimarelevanter Freiräume, den sparsamen Umgang mit Flächen sowie eine verträgliche städtebauliche Entwicklung ist das Baufeld „Ost“ als vorzugswürdig anzusehen.

Auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist die Standortwahl problematisch. Im Verdichtungsraum Augsburg kommt dem Schutz naturnaher Flächen, klimarelevanter

Freiräume und wohnortnaher Erholungsgebiete besonderes Gewicht zu. Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen im Westen widerspricht grundlegenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung und dem Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs.

Die gegen das Baufeld „West“ sprechenden Belange – insbesondere der Schutz klimarelevanter Freiräume, der sparsame Umgang mit Flächen sowie die Sicherung wohnortnaher Erholungsräume – sind von erheblichem Gewicht und können im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht durch Einzelaspekte wie Zeitvorteile oder Kostenerwägungen überwunden werden.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Alternative „Baufeld Ost“ im weiteren Verfahren nicht ernsthaft weiterverfolgt wird.

- ➔ Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB kann der Verzicht auf die Prüfung von Alternativen einen Abwägungsfehler darstellen, wenn solche Alternativen naheliegen (BVerwG, Beschl. v. 28.08.1987, 4 N 1.86, juris Rn. 20; Beschl. v. 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, 458). Dies gilt insbesondere bei der Wahl des Standorts (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974, IV C 50.72, juris Rn. 51).

Eine solche Alternative liegt hier mit dem Baufeld „Ost“ offensichtlich vor.

### **3.4 Einfluss aktueller Maßnahmen auf die Planungsgrundlagen im Bereich des Baufeldes „West“**

Der BUND Naturschutz hatte sich in mehreren UIG-Anfragen beim staatlichen Bauamt Augsburg, zuletzt vom 20.03.2026, teilweise bereits beantwortet mit Schreiben vom 23.01.2026 und 16.04.2026, nach den Gründen und dem Verfahren für die Erweiterung der Baustelleneinrichtung „West“ erkundigt, die nördlich des Klinikparks aktuell vorgenommen wird [20] (vgl. Bild 10). Es wurden auf rund 2.100 m<sup>2</sup> wertvolle Gehölze, die an den Park angrenzen, entfernt. Daneben sind auf weiteren über 8.000 m<sup>2</sup> temporäre Einrichtungen vorgesehen, die ebenfalls weitgehende Ausgleichsmaßnahmen erfordern. Die Erweiterung der Baustelleneinrichtung soll nach Auskunft des Staatlichen Bauamts der Erhaltung von kritischer Infrastruktur des Uniklinikums dienen.

Aus der zuletzt übermittelten UIG-Antwort vom 16.04.2026 mit zugehörigem Übersichtslageplan [21] ergibt sich zudem, dass die Inanspruchnahme der Flächen noch nicht abgeschlossen ist. Danach soll die Fläche potenziell für die temporäre Lagerung zusätzlicher Haufwerke weiter nach Westen erweitert werden; eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird

erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Damit sind Umfang und Auswirkungen der Maßnahme bislang nicht abschließend bestimmt und weitere Eingriffe in bislang unberührte Bereiche vorgesehen.



*Bild 10: Zeitliche Entwicklung der Baustelleneinrichtung westlich des „Anbau West“*

Gleichzeitig haben die Eingriffe jedoch Bedeutung für das Planungsverfahren und sollen daher auch in der vorliegenden Stellungnahme nicht unerwähnt bleiben.

Zum einen wird aus den bisherigen Antworten der UIG-Verfahren nicht deutlich, aus welchem Grund eine Erweiterung der Baustelleneinrichtung, insbesondere im Westen angrenzend an den Klinikpark, erforderlich ist. Die Erweiterung darf aus Sicht des BUND Naturschutz keinesfalls dazu führen, dass die bereits vorgenommene Vorfestlegung noch verschärft wird, indem die Sanierung des Wasser- und Stromnetzes dahingehend erfolgt, dass ein Neubau im Osten gegenüber einem Neubau im Westen erschwert wird. Aus Sicht der Planung ist daher die Chance zu ergreifen, größtmögliche Flexibilität im Planungsprozess durch die Sanierung zu erreichen.

Die vom BUND Naturschutz bereits mehrfach kritisierte Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ wird zudem im Verfahren der Eingriffsbewältigung zur Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche erneut deutlich. So wird bereits zum derzeitigen Planungsstand, bei dem die Standortalternativen und Ausführungsvarianten noch offen zu diskutieren sind, davon

ausgegangen, dass ein Neuaufwuchs auf der Erweiterungsfläche nicht möglich sei. Auf S. 7 der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Lars Consult vom 8.1.2026 [22] heißt es: "*Da aber laut aktueller Planung davon ausgegangen werden muss, dass das Projektgebiet nicht in seinen ursprüngliche Zustand versetzt werden kann, wird der Beeinträchtigungsfaktor gemäß der Anlage 3.1. festgesetzt*". Die Wahl eines höheren Ausgleichsfaktors ist zwar für das Erweiterungsverfahren zu begrüßen, verdeutlicht aber wiederum die bereits feststehende Planungsabsicht, den Neubau im Baufeld „West“ umzusetzen.

Der nun stattfindende Eingriff in die Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Flächen darf nicht zu einer Entwertung der Bestände im Westen des Plangebietes führen. Die Inanspruchnahme von über 10.000 m<sup>2</sup> im Baufeld 1 des Planentwurfs dient zwar formal anderen Maßnahmen am Bestand und steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Gleichwohl fällt auf, dass diese Inanspruchnahme ausgerechnet in dem Bereich erfolgt, der bei Wahl der Variante Baufeld „West“ künftig überbaut werden soll. Die hierfür erforderlichen Eingriffe – insbesondere Fällungen und Flächeninanspruchnahmen – führen faktisch bereits jetzt zu einer Vorprägung der Fläche.

Dies erweckt den Eindruck, dass die planerische Entscheidung zugunsten des westlichen Standorts zumindest faktisch vorweggenommen wird. Ein solches Vorgehen steht im Widerspruch zu dem Erfordernis, das Bauleitplanverfahren ergebnisoffen zu führen. Solange die Standortentscheidung noch nicht getroffen ist, muss vielmehr sichergestellt werden, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die tatsächlichen Gegebenheiten zulasten einzelner Varianten verändern oder die Abwägung vorprägen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch faktische Vorwirkungen ein irreversibler Zustand geschaffen wird, der die Alternativenprüfung unzulässig beeinflusst.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche bereits einen Eingriff darstellt, der im unmittelbaren Umfeld, westlich der Baustelleneinrichtungsfläche ausgeglichen werden soll (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Lars Consult vom 8.1.2026, S. 9, [22]). Damit wird eine im Bebauungsplan [1] vorgesehene Ausgleichsfläche bereits durch eine andere Maßnahme in Anspruch genommen. Es gehen für die Eingriffe durch einen Neubau des Uniklinikums weitere der ohnehin knappen Ausgleichsflächen verloren. Die Planung sollte dies berücksichtigen und auch aus diesem Grund Möglichkeiten der weiteren Vermeidung von Eingriffen prüfen.

#### **4 Fehlende vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung**

Vor dem Hintergrund der dargestellten Vorfestlegung sowie der strukturellen Defizite im vorgelagerten Entscheidungsprozess kommt der Frage einer vorgelagerten, ergebnisoffenen Prüfung der Standortalternativen besondere Bedeutung zu.

Nach Auffassung des BUND Naturschutz hätte eine solche Prüfung bereits im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgen müssen, in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die räumliche Entwicklung sowie die maßgeblichen überörtlichen Belange systematisch untersucht und die in Betracht kommenden Standortalternativen vergleichend bewertet werden.

Eine solche Raumverträglichkeitsprüfung wurde im vorliegenden Fall jedoch nicht durchgeführt. Der Bund Naturschutz hat bereits im Vorfeld der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Juni 2025 die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung angeregt [4][5]. Diese wurde jedoch mehrfach durch die Regierung von Schwaben abgelehnt.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf abgestellt, dass es sich bei dem geplanten Klinikneubau nicht um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BayLplG handele. Nach Auffassung der Regierung von Schwaben sei diese Vorschrift trotz der zwischenzeitlichen Neuregelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 ROG weiterhin maßgeblich.

Der Bund Naturschutz teilt diese Rechtsauffassung nicht. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist eine Planung oder Maßnahme bereits dann als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie selbst Fläche beansprucht oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebiets beeinflusst. Von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit ist auszugehen, wenn die Auswirkungen über das Gebiet einer einzelnen Gemeinde hinausreichen und benachbarte Räume betreffen.

Vor diesem Hintergrund sprechen aus Sicht des Bund Naturschutz bereits die Größe und Funktion des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf Raumstruktur, Freiraum, Klima und benachbarte Kommunen für eine überörtliche Raumbedeutsamkeit.

Die Anwendung eines strengeren Maßstabs nach Art. 24 BayLplG führt im Ergebnis dazu, dass die nach Bundesrecht vorgesehene frühzeitige Prüfung raumbedeutsamer Alternativen unterbleibt. Eine vertiefte rechtliche Bewertung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt in Kapitel 6.

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass infolge der unterbliebenen vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung eine systematische und ergebnisoffene Untersuchung der Standortalternativen auf übergeordneter Ebene nicht stattgefunden hat.

## 5 Standort- und Alternativenprüfung

Vor dem Hintergrund der dargestellten Vorfestlegung sowie der unterbliebenen vorgelagerten Raumverträglichkeitsprüfung kommt der Prüfung von Standortalternativen im vorliegenden Bauleitplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

### 5.1 Gebot der Abwägungsbereitschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist nochmals ausdrücklich hervorzuheben, dass neben dem derzeit favorisierten Baufeld „West“ auch das Baufeld „Ost“ als ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative nach den gleichen Kriterien zu prüfen ist. Es ist aus Sicht des Bund Naturschutz die klar vorzugswürdige Alternative. Es wäre daher verfehlt, bereits in diesem frühen Verfahrensstadium die Diskussion ausschließlich auf das Baufeld „West“ zu verengen. Trotz der bereits erarbeiteten Planungsunterlagen muss die Auseinandersetzung mit möglichen Standortalternativen weiterhin ergebnisoffen geführt werden.

In die Beteiligung einzubeziehen sind dabei auch diejenigen Alternativen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des betroffenen Gebiets ernsthaft in Betracht kommen und sich im Rahmen der planerischen Abwägung aufdrängen. Hierzu zählen insbesondere unterschiedliche Standort- oder Ausführungsvarianten, etwa hinsichtlich der Art und des Maßes der Bebauung (BeckOK BauGB/Bachmann, 69. Ed. 1.2.2026, § 3 Rn. 16a) (siehe hierzu in Kapitel 10 bereits erfolgte Festsetzungen).

### 5.2 Variantenwahl

Da keine Alternativenprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Änderungsverfahren FNP 1995-210) durchgeführt wurde, ist diese nun auf Ebene der Bebauungsplanung zu leisten.

Maßstab für die Alternativenprüfung sind aus rechtlicher Perspektive die mit der Planung verfolgten Planungsziele.

Diese gibt der Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplans Nr. 306 auf S. 15 an [1]:

- *Die medizinische Versorgungssicherheit für die Stadt Augsburg und die Region Schwaben soll nachhaltig gewährleistet werden.*

- *Die Umsetzung des Klinikneubaus muss daher mit sehr hoher Dringlichkeit in einem engen Zeitrahmen erfolgen.*
- *Zentrale betriebsorganisatorische Abläufe zur Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs während der langjährigen Bauphase sind zu berücksichtigen.*
- *Während der Planungs- und Bauzeit soll die Belastung für Patientinnen/Patienten und Beschäftigte möglichst weit reduziert werden.*
- *Der Prozess des Klinikneubaus soll mit hoher Wirtschaftlichkeit erfolgen.*
- *Die prägenden und wertvollen Grünstrukturen auf den UKA-Areal sollen erhalten und wo erforderlich kompensiert werden.*
- *Die Auswirkungen des Neubaus auf die Umgebung sollen möglichst geringgehalten werden.*

Die genannten Planungsziele sind jedoch nicht nur durch die Variante „Baufeld West“, sondern ebenso auf dem Baufeld „Ost“ zu erfüllen. Insbesondere die letzten beiden genannten Ziele werden hier deutlich besser verwirklicht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies erfordert eine vergleichende Betrachtung der wesentlichen Alternativen anhand einheitlicher Kriterien.

Vor diesem Hintergrund ist eine systematische, vergleichende und gleichgewichtige Prüfung der Standortalternativen erforderlich. Eine solche vergleichende und gleichwertige Prüfung der Standortalternativen ist vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere fehlt es an einer systematischen Gegenüberstellung der beiden Baufelder „Ost“ und „West“ unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umweltbelange sowie weiterer relevanter Kriterien.

Weiter heißt es auf S. 29 der Begründung:

*„Für den Neubau des UKA innerhalb des Plangebietes des BP Nr. 306 sind die nachfolgend beschriebenen allgemeinen Zielvorgaben zu berücksichtigen:*

*Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit verfolgt das UKA das Ziel eines „Zero Emission Hospitals“ bis spätestens 2040. Dazu gehört neben der Implementierung von Photovoltaik, allgemeinen Klimaschutzmaßnahmen und der Kompensation von Emissionen grundsätzlich der Neubau des Klinikgebäudes und dessen nachhaltiger Betrieb. Der geplante Klinikneubau mit einer Inbetriebnahme bis 2038 soll ressourcenschonend, sozial verantwortlich und wirtschaftlich effizient sein. Er soll eine Vorzeigeeinrichtung in puncto Energieeffizienz, sozialer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Solidität sein.*

*Mit dem Neubau des UKA sollen die Patienten und Patientinnen in den Mittelpunkt gestellt werden, die Klinikarchitektur ist daher auf hohe Aufenthaltsqualität und klare funktionale Gliederung zur Reduktion von Wartezeiten und zur Verbesserung von Abläufen auszulegen.“*

Die in der Begründung formulierten allgemeinen Zielvorgaben für den Klinikneubau verdeutlichen, dass hohe Anforderungen an Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Ressourcenschonung und Aufenthaltsqualität gestellt werden.

Diese Zielsetzungen werden bei genauerer Betrachtung durch die Realisierung im Baufeld „West“ in wesentlichen Punkten konterkariert.

So wird einerseits das Ziel eines nachhaltigen und klimaverträglichen Klinikbetriebs („Zero Emission Hospital“) hervorgehoben. Dem steht gegenüber, dass mit der Inanspruchnahme des Baufelds „West“ ein ökologisch und klimatisch hochwirksamer Freiraum für Patienten, Klinikpersonal und die umliegende Anwohnerschaft – als Kaltluftentstehungsgebiet und klimatischer Ausgleichsraum – erheblich beeinträchtigt bzw. gänzlich zerstört werden würde.

Nach den vorliegenden Planungen ist hierfür die Rodung von rund 1.300 Bäumen erforderlich. Damit geht ein erheblicher Verlust gewachsener Vegetationsstrukturen einher, die für Kühlung, Luftaustausch, CO<sub>2</sub>-Bindung sowie als Lebensraum für Tiere von zentraler Bedeutung sind.

Dies führt nicht nur zu einer unumkehrbaren Verschlechterung der lokalen klimatischen Situation, sondern steht zugleich im direkten Widerspruch zu den formulierten Klimaschutz- und Nachhaltigkeitszielen des neuen Uniklinikums. Denn die Zielsetzungen einer ressourcenschonenden und sozial verantwortlichen Planung sowie einer hohen Aufenthaltsqualität werden durch die Standortwahl im Westen in Frage gestellt.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich somit ein deutlicher Widerspruch zwischen den formulierten Planungszielen und den tatsächlichen Auswirkungen der gewählten Standortvariante.

Im Rahmen einer fachlich fundierten Abwägung sprechen gewichtige Gründe für eine Realisierung des Neubaus im Baufeld „Ost“. Dabei geht es nicht allein um kurzfristige Umsetzungsaspekte, sondern insbesondere um die langfristige städtebauliche Integration, den Schutz sensibler Natur- und Klimaräume sowie die nachhaltige Sicherung der medizinischen Versorgung in einem hochverdichteten urbanen Kontext.

### **5.3 Bewertungskriterien / Alternativenprüfung**

Die Bewertung der Alternativen in der Begründung beruht auf der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse).

#### **5.3.1 Methodische Defizite der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)**

Im Folgenden werden die zentralen Schwächen der Analyse in drei Schritten dargelegt:

- Kapitel 5.3.1.1 zeigt, wie durch Zusammenfassungen, Normierungen und Gewichtungverschiebungen ein zunächst ausgeglichenes Bewertungsergebnis systematisch zugunsten des Baufelds „West“ verändert wurde.
- Kapitel 5.3.1.2 macht deutlich, dass bereits die Bewertung einzelner Kriterien fachlich nicht nachvollziehbar ist – und wie eine Korrektur dieser Punkte zu einem vollständig anderen Ergebnis führt.
- Kapitel 5.3.1.3 zeigt, dass die Standortfestlegung zugunsten des Baufelds „West“ bereits zu einem Zeitpunkt getroffen wurde, als wesentliche Fachgutachten (u. a. zu Artenschutz, Verkehr und Umwelt) noch nicht vollständig vorlagen und die Entscheidungsgrundlage damit bewusst unvollständig war.

Auf dieser Grundlage wird in Kapitel 5.3.1.4 abschließend die Aussagekraft der Standortanalyse im Hinblick auf eine tragfähige Standortentscheidung bewertet.

##### **5.3.1.1 Methode der Gesamtbewertung**

In der Standortanalyse wurden insgesamt 43 Kriterien definiert, die jeweils sowohl für das Baufeld „Ost“ als auch für das Baufeld „West“ bewertet wurden. Jedem Kriterium wurde zunächst eine Gewichtung zugewiesen, also seine relative Bedeutung für die Standortwahl: „sehr wichtig“ (3 Punkte), „wichtig“ (2 Punkte), „weniger wichtig“ (1 Punkt).

Anschließend wurde für jedes Kriterium ermittelt, wie gut es vom jeweiligen Standort erfüllt wird. Auch hier erfolgte eine dreistufige Bewertung: „sehr hohe Qualität/beispielhaft erfüllt“ (3 Punkte), „hohe Qualität/erfüllt“ (2 Punkte), „niedrige Qualität/mit Einschränkungen erfüllt“ (1 Punkt).

Durch Multiplikation der Gewichtung („Wichtigkeit“) mit dem jeweiligen Erfüllungsgrad ergibt sich pro Kriterium eine Punktzahl für jedes Baufeld (siehe Beispiel in Bild 11).

- 43 Einzelkriterien wurden bewertet
- Kriterien wurden mit drei unterschiedlichen Faktoren gewichtet:
  - 3 - sehr wichtig
  - 2 - wichtig
  - 1 - weniger wichtig
- Bewertung erfolgt ebenso mit drei unterschiedlichen Faktoren:
  - 3 - beispielhaft erfüllt | sehr hohe Qualität
  - 2 - erfüllt | hohe Qualität
  - 1 - mit Einschränkung erfüllt | niedrige Qualität

**Beispiel: 2.16 Auswirkungen auf Anrainer**

Ausgewähltes Kriterium = 2 - wichtig

**Bewertung:**

- Baufeld „WEST“ = 2
- Baufeld „OST“ = 3

**Bewertungskriterium:**

- Baufeld „WEST“ = 4
  - $2 \times 2 = 4$
- Baufeld „OST“ = 6
  - $2 \times 3 = 6$

**Bild 11: Bewertungskriterien**

Die 43 Kriterien verteilen sich auf 7 Themen:

- Betriebsorganisation | Funktion (medizinische Anforderungen an den Neubau)
- Städtebau
- Verkehr
- Öffentlich rechtliche Aspekte | Umweltthemen
- Technische Aspekte (Anbindung an Infrastruktur wie Wasser, Gas, Fernwärme etc.)
- Kosten
- Zeit

In einem ersten Berechnungsschritt ergab sich anhand der Einzelkriterien ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis mit leichter Tendenz zum Baufeld „Ost“: 270 Punkte für „Ost“ gegenüber 268 Punkten für „West“ – ein Unterschied von lediglich 0,7 % (siehe Bild 12).

LENKUNGSAUSSCHUSS				
Themen	Anzahl Kriterien	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	10	82	69	-15,9%
STÄDTEBAU	7	34	46	35,3%
VERKEHR	6	45	51	13,3%
ÖFFENTLICH RECHTLICHE ASPEKTE   UMWELTTHEMEN	8	40	46	15,0%
TECHNISCHE ASPEKTE	2	9	11	22,2%
KOSTEN	5	27	24	-11,1%
ZEIT	5	31	23	-25,8%
<b>SUMME</b>	<b>43</b>	<b>268</b>	<b>270</b>	<b>0,7%</b>

Zusammenfassung zu einem Oberthema: **Stadtplanung**

Bild 12: Schritt 1 – Summierung der Einzelkriterien

In einem zweiten Schritt wurden die Themenbereiche „Städtebau“, „Verkehr“, „Öffentlich-rechtliche Aspekte | Umweltthemen“ und „Technische Aspekte“ zu einem gemeinsamen Oberpunkt „Stadtplanung“ zusammengefasst. Diese Umstrukturierung hatte zunächst keine Auswirkung auf die Gesamtpunktzahl (siehe Bild 13, obere Tabelle). Im Anschluss jedoch wurden die Punktzahlen der Oberpunkte normiert – also durch die Anzahl der enthaltenen Einzelkriterien geteilt. Dadurch verloren die unter „Stadtplanung“ zusammengefassten Themen erheblich an Gewicht in der Gesamtbewertung. In der Folge lag Baufeld „West“ nun vor Baufeld „Ost“ (25,37 zu 23 Punkte, ein Unterschied von 9,3 %, Bild 13).

LENKUNGSAUSSCHUSS				
Oberpunkte	Anzahl Kriterien	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	10	82	69	-15,9%
STADTPLANUNG	23	128	154	20,3%
KOSTEN	5	27	24	-11,1%
ZEIT	5	31	23	-25,8%
<b>SUMME</b>	<b>43</b>	<b>268</b>	<b>270</b>	<b>0,7%</b>

Oberpunkte	Anzahl Kriterien	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	10	8,20	6,90	-15,9%
STADTPLANUNG	23	5,57	6,70	20,3%
KOSTEN	5	5,40	4,80	-11,1%
ZEIT	5	6,20	4,60	-25,8%
<b>SUMME</b>	<b>43</b>	<b>25,37</b>	<b>23,00</b>	<b>-9,3%</b>

Normierung: Summen der Bewertungen der Einzelkriterien jedes Oberpunktes werden durch die Anzahl der Einzelkriterien des Oberpunktes geteilt.

Zusammenfassung und Normierung der Kriterien führt zu Abwertung der Relevanz für: Städtebau, Verkehr, Umwelt

Bild 13: Schritt 2 – Zusammenfassung von Themen und Normierung

In einem dritten und abschließenden Schritt wurde der Oberpunkt „Zeit“ nochmals aufgewertet – von ursprünglich 25 % auf 35 % der Gesamtbewertung. Gleichzeitig wurde die Gewichtung des Oberpunkts „medizinische Anforderungen“ von 25 % auf 15 % reduziert. Auch diese Veränderung wirkte sich zugunsten des Baufelds „West“ aus: Die abschließende

Bewertung ergibt nun 6,14 Punkte für „West“ gegenüber 5,52 Punkten für „Ost“ – ein Unterschied von 10,1 % (siehe Bild 14).

LENKUNGSAUSSCHUSS					
Oberpunkte	Anzahl Kriterien	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST	
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	10	8,20	6,90	-15,9%	
STADTPLANUNG	23	5,57	6,70	20,3%	
KOSTEN	5	5,40	4,80	-11,1%	
ZEIT	5	6,20	4,60	-25,8%	
<b>SUMME</b>	<b>43</b>	<b>25,37</b>	<b>23,00</b>	<b>-9,3%</b>	

Oberpunkte	Anzahl Kriterien	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST	
15% BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	10	1,23	1,04	-15,9%	
25% STADTPLANUNG	23	1,39	1,67	20,3%	
25% KOSTEN	5	1,35	1,20	-11,1%	
35% ZEIT	5	2,17	1,61	-25,8%	
<b>SUMME</b>	<b>43</b>	<b>6,14</b>	<b>5,52</b>	<b>-10,1%</b>	

Gewichtung:	
15 %	Betriebsorganisation   Funktion
25 %	Stadtplanung
25 %	Kosten
35 %	Zeit

↓

Baufeld WEST „gewinnt“ mit 6,14 zu 5,52. !

→ Starke Gewichtung auf Zeit führt zur weiteren Abwertung von Baufeld OST.

Bild 14: Schritt 3 – Stärkere Gewichtung des Oberthemas „Zeit“

Die Gesamtbewertung der Standortanalyse zeigt, dass die Entscheidung für das Baufeld „West“ maßgeblich durch methodische Eingriffe in die Bewertungssystematik beeinflusst wurde. Während die ursprüngliche Einzelkriterienbewertung ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis mit Tendenz zugunsten des Baufelds „Ost“ ergab, wurde das Ergebnis durch thematische Zusammenfassungen, Normierungen und Umgewichtungen systematisch zugunsten des Baufelds „West“ verschoben.

Insbesondere die Zusammenfassung von vier Themenbereichen zu einem „künstlichen“ Oberpunkt „Stadtplanung“ und dessen anschließende Normierung führte zu einer deutlichen Abwertung der ökologischen, verkehrlichen, rechtlichen und städtebaulichen Aspekte – also jener Themen, in denen das Baufeld „Ost“ klare Vorteile aufweist. Gleichzeitig wurden die Gewichtungen einzelner Oberthemen im letzten Berechnungsschritt nochmals verändert: Der Themenkomplex „Zeit“ wurde deutlich aufgewertet, während die medizinisch-funktionalen Anforderungen – also der eigentliche Kern eines Klinikneubaus – abgewertet wurden.

Die hier gewählte Vorgehensweise mag für eine interne Entscheidungsvorbereitung des Bauherrn vertretbar erscheinen, kann jedoch einem späteren Abwägungsprozess im Rahmen der Bauleitplanung nicht standhalten. Im Raum stehen zwei realistische Standortalternativen, von denen der Standort „Ost“ in zentralen Bereichen – insbesondere Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung – erhebliche Vorteile gegenüber dem Standort „West“ aufweist. Der Aspekt „Zeit“ kann in diesem Zusammenhang nicht pauschal über andere Belange gestellt werden. Zumal die Standortanalyse inhaltlich nicht auf fundierte,

vergleichende Fachgutachten zurückgreift, sondern überwiegend mit pauschalen, qualitativen Bewertungen arbeitet.

Dies zeigt sich beispielhaft beim Thema Projektlaufzeit: In der Bewertung wird unterstellt, dass ein Neubau im Baufeld „Ost“ aufgrund der erforderlichen Interimslösungen mit erheblichen zeitlichen Risiken verbunden sei. Konkrete Szenarien für die temporäre Auslagerung der heute im Baufeld „Ost“ angesiedelten Einrichtungen werden jedoch nicht dargestellt. Für eine seriöse Beurteilung des zeitlichen Ablaufs und der terminlichen Risiken eines Projekts im Baufeld „Ost“ im Vergleich zum Baufeld „West“ wären jedoch nachvollziehbare Annahmen, deren zeitliche Auswirkungen sowie die logische Abfolge der einzelnen Maßnahmen in einem Grobterminplan erforderlich gewesen.

Stattdessen wird in der Standortanalyse allgemein behauptet, bestimmte Prozesse im Osten lägen auf dem kritischen Pfad – ohne dass die zugehörigen Annahmen, Zeitachsen oder Abhängigkeiten transparent offengelegt werden. Eine sachgerechte Bewertung dieser Aussage ist nur möglich, wenn die zugrunde gelegten Annahmen sowie die daraus abgeleiteten Terminketten nachvollziehbar dokumentiert sind. Bis heute wurde uns ein entsprechender Grobterminplan nicht vorgelegt.

### **5.3.1.2 Bewertung der Einzelkriterien**

Auch die Bewertung der Einzelkriterien haben wir im Detail überprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass bei 15 von 43 Kriterien aus fachlicher Sicht eine Korrektur notwendig ist. Diese Abweichungen betreffen sowohl die Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort als auch die Folgerichtigkeit zwischen Gutachtenlage und Bewertung.

#### **1. Nutzbarkeit und Wertigkeit des Anbau West**

In der Standortanalyse wird unterstellt, dass die Integration des Anbau West im Falle eines Neubaus im Westen zu erheblichen Zeit- und Kostenvorteilen führt und eine Weiternutzung in hoher Qualität möglich ist. Wie noch in Kapitel 5.3.2.2 dargestellt wird, sind diese Annahmen aus funktionaler und baulicher Sicht nicht haltbar. Daraus ergibt sich jedoch eine Abwertung des Baufelds „West“ um jeweils einen Punkt bei den Kriterien 1.6, 1.7, 1.9, 3.4 und 4.3.

#### **2. Erhalt der Parkplatzflächen im Osten**

Die Analyse stellt heraus, dass bei einem Neubau im Westen die bestehenden ebenerdigen Parkplatzflächen im Osten erhalten bleiben könnten – und bewertet dies als Vorteil. Tatsächlich sind diese Flächen bereits heute nicht mehr zeitgemäß

und müssten unabhängig vom Klinikstandort langfristig in verdichteter oder unterirdischer Form neu organisiert werden. Die Annahme eines Standortvorteils ist daher nicht nachvollziehbar. Das Baufeld „West“ wird im Kriterium 1.7 um einen Punkt abgewertet.

### 3. **Verlust von Bäumen im Baufeld „Ost“**

Für das Baufeld „Ost“ wird pauschal angenommen, dass ein Neubau mit dem Verlust wertvoller Bäume einhergeht. Geht man jedoch von einer Ost-West-Ausrichtung des Baukörpers zwischen der Notaufnahmezufahrt und den nördlich an den Parkplatz angrenzenden Baumreihen aus, kann der wertvolle Baumbestand weitgehend erhalten bleiben. Eine weiter südliche Gebäudelage mit größerem Eingriff wurde zudem bereits im Verkehrsgutachten verworfen. Das Baufeld „Ost“ wird im Kriterium 2.3 um einen Punkt aufgewertet.

### 4. **Längere Wege beim Neubau im Westen**

Da ein Neubau im Baufeld „West“ über verlängerte heutige Wegeverbindungen erschlossen werden soll (Notfall, ggf. Tunnel bis zum Eingang), werden grundsätzlich alle Wegstrecken über die gesamte Lebensdauer des Neubaus hinweg länger als bei einem Neubau im Osten. Das Baufeld „West“ wird in den Kriterien 2.8, 2.9 und 4.5 jeweils um einen Punkt abgewertet.

### 5. **Höheres Umsetzungs- und Klagerisiko für Baufeld „West“**

Aufgrund der deutlich stärkeren Eingriffe in Natur- und Freiflächen, insbesondere des Klinikparks, ist das Risiko für Einwendungen, Klagen und Verzögerungen beim Baufeld „West“ höher – wie auch die Standortanalyse selbst in Kapitel 4.2 einräumt. Daraus ergibt sich eine Abwertung des Baufelds „West“ im Kriterium 2.14 um einen Punkt sowie eine Erhöhung der Gewichtung des Kriteriums 2.16 („Konfliktpotenzial“) um eine Stufe.

### 6. **Gesamtprojektlaufzeit**

Die Standortanalyse bewertet das Baufeld „Ost“ mit deutlich höherem zeitlichen Risiko („Ost“: 1 Punkt, „West“: 3 Punkte), ohne auf belastbare Szenarien oder Terminpläne zurückzugreifen. Die Annahme beruht auf pauschalen Einschätzungen zur Interimsproblematik (vgl. Kapitel 5.3.2.3). Eine solche Spreizung ist nicht fundiert. Das Baufeld „Ost“ wird im Kriterium 4.1 um einen Punkt aufgewertet.

Nach der Korrektur der Bewertung der Einzelkriterien zeigt sich das Baufeld „Ost“ klar im Vorteil mit insgesamt 287 Punkten für „Ost“ gegenüber 250 Punkten für „West“ – ein Unterschied von 14,8 % (siehe Bild 15).

Themen	LENKUNGSAUSSCHUSS			BUND Naturschutz		
	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	82	69	-15,9%	75	69	-8,0%
STÄDTEBAU	34	46	35,3%	34	51	50,0%
VERKEHR	45	51	13,3%	42	54	28,6%
ÖFFENTLICH RECHTLICHE ASPEKTE   UMWELTHEMEN	40	46	15,0%	39	52	33,3%
TECHNISCHE ASPEKTE	9	11	22,2%	9	11	22,2%
KOSTEN	27	24	-11,1%	25	24	-4,0%
ZEIT	31	23	-25,8%	26	26	0,0%
<b>SUMME</b>	<b>268</b>	<b>270</b>	<b>0,7%</b>	<b>250</b>	<b>287</b>	<b>14,8%</b>

Bild 15: Nach der Korrektur führt Baufeld „Ost“ klar in der Gesamtbewertung

Auch nach der Zusammenfassung vieler Einzelthemen zum Oberpunkt „Stadtplanung“ und Normierung bleibt das Baufeld „Ost“ klar favorisiert (siehe Bild 16).

Oberpunkte	LENKUNGSAUSSCHUSS			BUND Naturschutz		
	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	8,20	6,90	-15,9%	7,50	6,90	-8,0%
STADTPLANUNG	5,57	6,70	20,3%	5,39	7,30	35,5%
KOSTEN	5,40	4,80	-11,1%	5,00	4,80	-4,0%
ZEIT	6,20	4,60	-25,8%	5,20	5,20	0,0%
<b>SUMME</b>	<b>25,37</b>	<b>23,00</b>	<b>-9,3%</b>	<b>23,09</b>	<b>24,20</b>	<b>4,8%</b>

Oberpunkte	LENKUNGSAUSSCHUSS			BUND Naturschutz		
	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST	Baufeld WEST	Baufeld OST	Ost versus WEST
15% BETRIEBSORGANISATION   FUNKTION	1,23	1,04	-15,9%	1,13	1,04	-8,0%
25% STADTPLANUNG	1,39	1,67	20,3%	1,35	1,83	35,5%
25% KOSTEN	1,35	1,20	-11,1%	1,25	1,20	-4,0%
35% ZEIT	2,17	1,61	-25,8%	1,82	1,82	0,0%
<b>SUMME</b>	<b>6,14</b>	<b>5,52</b>	<b>-10,1%</b>	<b>5,54</b>	<b>5,88</b>	<b>6,1%</b>

Bild 16: Auch nach Zusammenfassung und Normierung bleibt das Baufeld „Ost“ führend

Nach der fachlich begründeten Korrektur der Einzelbewertungen ergibt sich ein deutliches Übergewicht zugunsten des Baufelds „Ost“.

### 5.3.1.3 Standortfestlegung trotz bewusst unvollständiger Gutachtenlage

Die Standortentscheidung zugunsten des Baufelds „West“ wurde im Juli 2024 getroffen – obwohl bereits im internen Projektzeitplan (z. B. im Verkehrsgutachten) festgelegt war, dass zu diesem Zeitpunkt zentrale Gutachten (u. a. zu Artenschutz, Verkehr etc.) nur im Voruntersuchungsstadium vorliegen würden.

Selbst im April 2025 lagen noch nicht alle Gutachten vollständig vor, auf deren Grundlage die Standortentscheidung bereits im Juli 2024 getroffen wurde.

Am 28.4.2025 schreibt dem BUND Naturschutz eine Mitarbeiterin des staatlichen Bauamtes Augsburg:

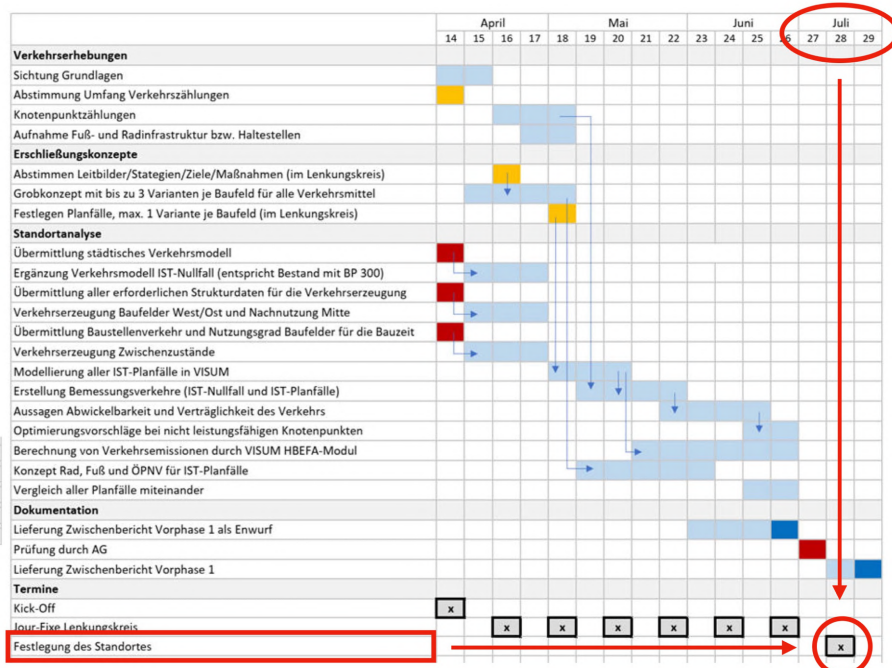
"Das erwähnte Baumgutachten liegt uns - wie auch bei der Veranstaltung gesagt - noch nicht vollständig vor. [...] Auch dieses Gutachten wird im Übrigen wie viele andere in den Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung des Bebauungsplans einfließen."

Im Verkehrsgutachten (Anhang der Standortanalyse [19], S. 5, vgl. Bild 17) wird im dargestellten Terminplan deutlich, dass die Standortentscheidung für Juli 2024 bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Projektverlauf fest terminiert war. Zu diesem Zeitpunkt konnte jedoch lediglich ein Vorbericht vorliegen.

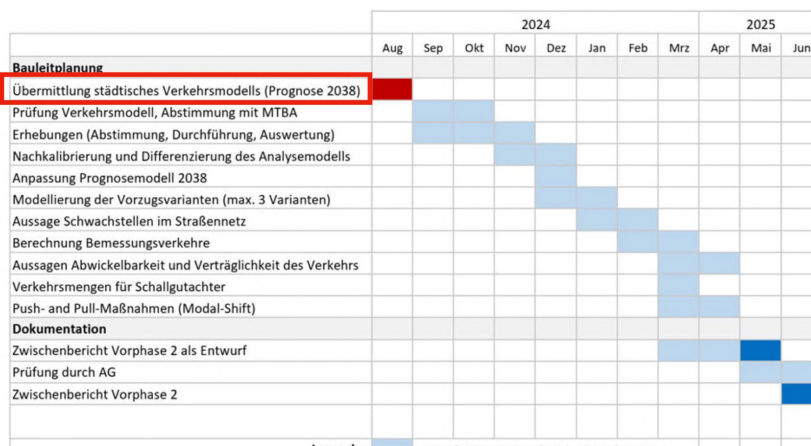
### Projektzeitplan Vorphase 1 der Bauleitplanung

Legende:

<span style="color: blue;">■</span>	Ausarbeitung gevas humberg und partner
<span style="color: red;">■</span>	Lieferung durch gevas humberg und partner
<span style="color: yellow;">■</span>	Übermittlung Ausgangsdaten durch den Auftraggeber
<span style="color: orange;">■</span>	Entscheidungsprozess durch Lenkungsgruppe
<span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">x</span>	Termine (Präsenz bzw. Online)



### Projektzeitplan Vorphase 2 der Bauleitplanung



Universitätsklinikum Augsburg

Bild 17: Zeitplan für das Verkehrsgutachten mit "Festlegung des Standorts", Modellierung Prognose 2038 erst danach

Die Standortentscheidung war damit zeitlich vorgegeben und wurde getroffen, obwohl die fachlichen Grundlagen noch nicht vollständig vorliegen konnten. Sie erfolgte auf Basis einer im Wesentlichen qualitativen Standortanalyse, die keine belastbare und quantifizierte Vergleichsbewertung der Standortalternativen enthielt.

- ➔ Eine solche Standortanalyse kann daher nicht als tragfähige Grundlage für die im Rahmen der Bauleitplanung erforderliche Alternativenprüfung und Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB dienen.

#### **5.3.1.4 Aussagekraft der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)**

Die Standortanalyse erhebt den Anspruch, Grundlage einer fundierten und ergebnisoffenen Entscheidung zu sein. Tatsächlich zeigen die vorangegangenen Kapitel 5.3.1.1 - 5.3.1.3 jedoch erhebliche methodische Schwächen sowie inhaltlich nicht nachvollziehbare Einzelbewertungen.

Zudem kann von einer fairen Abwägung aller Optionen keine Rede sein: Weder benachbarte Kommunen wie Neusäß oder Stadtbergen noch Fachbehörden oder die Öffentlichkeit wurden in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Standortanalyse wurde weder im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung noch in einem transparenten Beteiligungsprozess erstellt.

- ➔ Die Entscheidung über einen Klinikstandort dieser Tragweite muss den Maßstäben einer formellen Abwägung genügen – wie sie das Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) und die Grundsätze der Raumordnung (Art. 1 und 6 BayLplG) vorgeben. Eine schematische Punktbewertung mit gewichteten Einzelaspekten kann eine fachlich fundierte und rechtlich tragfähige Abwägung nicht ersetzen. Erforderlich ist vielmehr eine transparente, nachvollziehbare und öffentlich überprüfbare Auseinandersetzung mit allen relevanten Belangen. Die Gemeinde darf dabei die Bedeutung der berührten öffentlichen und privaten Belange nicht verkennen, sonst begeht sie einen Abwägungsfehler. Daher ist es erforderlich, dass sie die Planungsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 5 sowie die Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB rechtlich zutreffend erfasst und deren gesetzlich vorgesehene Gewichtung berücksichtigt. Diese Grundsätze und Leitlinien stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, deren Auslegung und Anwendung durch die Gemeinde jedoch der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

### **5.3.2 Konkrete Defizite der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse)**

Die in der Begründung unter Kapitel D.5.2 dargestellte Alternativenprüfung auf Basis der vergleichenden Flächenbewertung (Standortanalyse) genügt weder in methodischer noch in inhaltlicher Hinsicht den Anforderungen an eine sachgerechte und nachvollziehbare vergleichende Bewertung der Standortalternativen.

Im Folgenden werden die zentralen Argumentationslinien der Begründung unter D.5.2 für die Standortwahl „West“ aufgegriffen und einer kritischen fachlichen Überprüfung unterzogen. Diese Argumente bilden zugleich die wesentlichen Begründungselemente der Standortentscheidung.

Im Zentrum der bisherigen Argumentation stehen insbesondere folgende Aspekte:

- der vermeintliche Kosten- und Zeitvorteil eines Neubaus im Westen (5.3.2.1),
- die angeblich vorteilhafte Nutzbarkeit des „Anbau West“ (5.3.2.2),
- das als hinderlich dargestellte Erfordernis von Ersatzbauten bei einem Neubau im Osten (5.3.2.3),
- die Nähe zur Medizinischen Fakultät (5.3.2.4).

Im Folgenden werden diese vier Hauptargumente systematisch auf ihre Plausibilität, fachliche Belastbarkeit und ihre Eignung als tragfähige Abwägungsgrundlage überprüft.

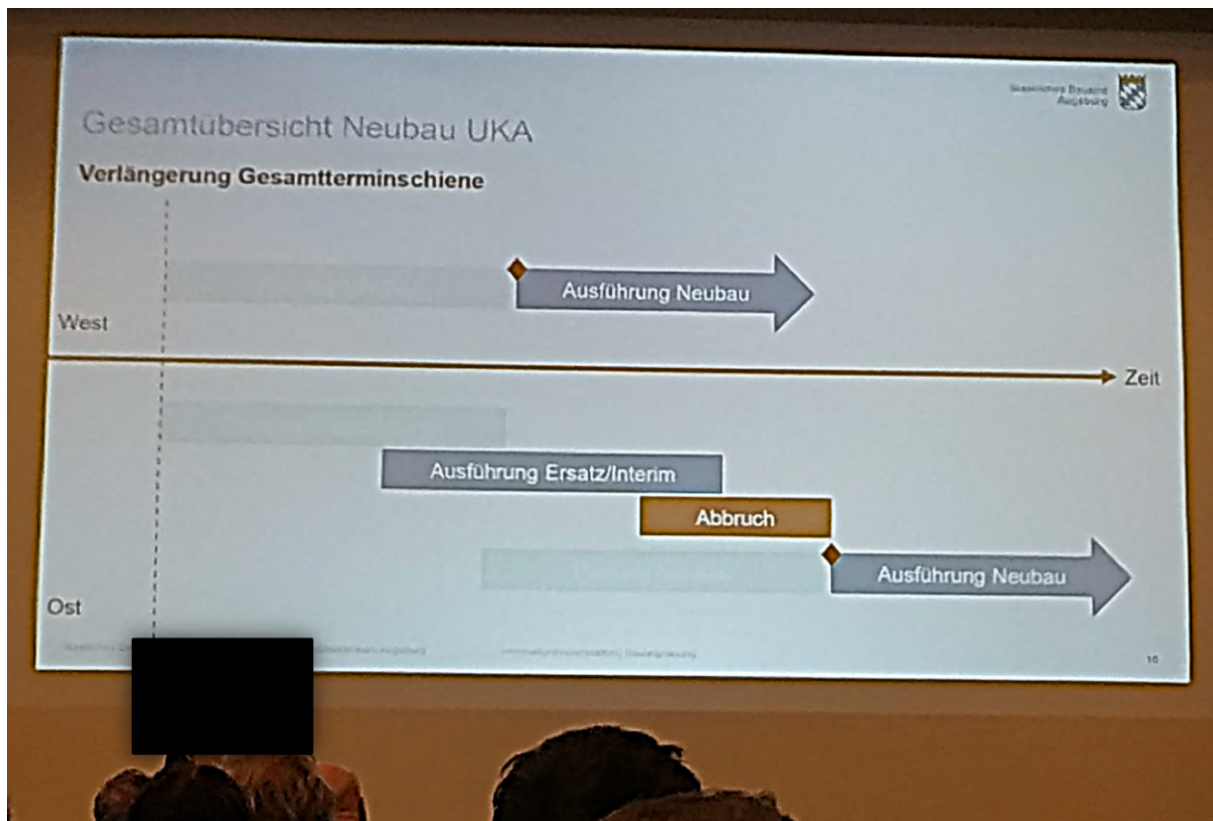
#### **5.3.2.1 Einordnung des Zeitarguments**

In der Begründung unter Kapitel D.5.2 wird als zentrales Argument für die Festlegung auf das Baufeld „West“ ein Zeitvorteil gegenüber dem Baufeld „Ost“ angeführt. Dieser wird in engem Zusammenhang mit der Einschätzung der Universitätsklinik gesehen, dass der bauliche Zustand des bestehenden Klinikums eine rasche Realisierung des Neubaus erforderlich mache.

Trotz wiederholter Nachfragen des BUND Naturschutz – unter anderem im Rahmen eines Auskunftersuchens nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz sowie eines anschließenden Fachgesprächs mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg im Juli 2025 – wurden bis heute keine belastbaren und vergleichbaren Grobterminpläne vorgelegt, die eine nachvollziehbare Bewertung der zeitlichen Abläufe für die Standortalternativen ermöglichen.

Zwar wurde auf einen internen „Grobterminplan Gesamtübersicht“ verwiesen, dieser wurde jedoch nicht zur Verfügung gestellt. Auch im Rahmen des Gesprächstermins beschränkten sich die Ausführungen auf allgemeine Erläuterungen, ohne dass die zugrunde liegenden Annahmen, Abhängigkeiten oder kritischen Pfade konkret offengelegt wurden.

Damit fehlt es an einer tragfähigen und überprüfbaren Grundlage für die Bewertung des behaupteten Zeitvorteils des Baufelds „West“. Auch mehr als eineinhalb Jahre nach der Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ wurde im Rahmen der öffentlichen Informationsveranstaltung am 23.03.2026 lediglich eine schematische Zeitbalkengrafik präsentiert (vgl. Bild 18). Eine belastbare Grundlage für das Zeitargument liegt damit nicht vor.



*Bild 18: Folie zum Zeitvergleich der Projektdauer für Baufeld „West“ und „Ost“ bei der öffentlichen Informationsveranstaltung am 23.3.2026 zum Start des Bauleitplanverfahrens*

Zeitpläne für Großprojekte sind erfahrungsgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Auch in Augsburg zeigt sich gerade aktuell mit der Mobilitätsdrehzscheibe, der Theater-sanierung oder dem Anbau West, dass sich große Bauvorhaben regelmäßig über Jahre verzögern. Eine Fertigstellung des Klinikneubaus nach 2040 erscheint daher keineswegs unrealistisch – unabhängig vom gewählten Standort.

Verantwortungsvolle Planung bedeutet deshalb, unabhängig vom Standort dafür zu sorgen, dass der bestehende Klinikbetrieb auch über das Jahr 2038 hinaus aufrechterhalten werden kann. Diese Verantwortung besteht in jedem Fall. Ein vermeintlicher Zeit- und Kostenvorteil kann keine ausreichende Begründung für eine Standortwahl sein, die mit erheblichen ökologischen Folgen verbunden ist.

Der Faktor „Zeit“ ist zudem in besonderem Maße von politischen, planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig und daher nur eingeschränkt belastbar. Die Annahme eines Zeitvorteils kann im Abwägungsprozess nicht die gravierenden Nachteile aufwiegen, die mit einer ökologisch, städtebaulich und raumordnerisch problematischen Standortwahl verbunden wären.

Auch aus der kommunalen Fachverwaltung kommt Kritik an der Gewichtung der Kriterien in der Standortanalyse. In der Stadtratssitzung von Neusäß am 10.4.2025 wies Stadtbaumeister Nübel darauf hin, dass die hohe Priorität des Kriteriums „Realisierungszeit“ ungewöhnlich sei. Er habe sich über andere Klinikumsneubauten in Deutschland informiert – dort spiele der Zeitfaktor in der Bewertung regelmäßig eine deutlich geringere Rolle [23]. Diese Einschätzung aus der kommunalen Planungspraxis bestätigt unsere Bedenken hinsichtlich der einseitigen Gewichtung des Zeitfaktors in der vorliegenden Analyse.

- ➔ Sollte der Faktor „Zeit“ dennoch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als zentrales Argument für die Standortwahl herangezogen werden, könnte dies rechtlich problematisch werden. Der Abwägungsmaßstab nach § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet dazu, alle relevanten Belange gerecht zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Einzelne Aspekte – wie etwa eine schnellere Umsetzbarkeit – dürfen nicht pauschal über höherrangige Ziele gestellt werden, etwa den Schutz von Natur, Klima und öffentlicher Gesundheit. Eine solche einseitige Gewichtung wäre rechtlich angreifbar. Wird der Standort dennoch primär mit Verweis auf einen angenommenen Zeitvorteil festgelegt, besteht ein erhebliches Risiko, dass der Bebauungsplan im Rahmen einer Normenkontrollklage (§ 47 VwGO) wegen fehlerhafter Abwägung für unwirksam erklärt wird.

### **5.3.2.2 Nutzbarkeit „Anbau West“**

In der Begründung unter Kapitel D.5.2 wird die Weiternutzung des sogenannten „Anbau West“ (Zentrum für Intensivtherapie – ZIT) als wesentlicher Vorteil des Standorts „West“ dargestellt, insbesondere im Hinblick auf vermeintliche Zeit- und Kostenvorteile.

Der Anbau West sollte ursprünglich im Jahr 2018 in Betrieb gehen; infolge erheblicher Verzögerungen konnte er erst im Februar 2026 eröffnet werden. Das Gebäude umfasst über 130 Intensiv- und Intermediate-Care-Betten sowie zentrale Funktionsbereiche wie Pathologie, Labormedizin und Onkologie. Aufgrund seiner direkten Anbindung an das bestehende Hauptgebäude orientiert sich die bauliche Konzeption jedoch weiterhin an den Strukturen des Bestands, insbesondere hinsichtlich der Geschosshöhen.

Standortanalyse, Erläuterung Standortbewertung [19], Kap. 3.4:

*„Der Anbau West ist in zwei Etagen, dem 3. Obergeschoss und dem 1. Untergeschoss baulich in das bestehende Zentralgebäude eingeklinkt und mit diesem verbunden. [...] Aufgrund des direkten Anbaus an das ca. 1980 fertiggestellte Zentralgebäude wurden auch beim Neubau des Anbaus West gut 40 Jahre später die damals geltenden, heute aber nur mit erheblichem Aufwand und Einschränkungen bzgl. Nachrüstung und Wartung gerade so realisierbaren geringen Geschosshöhen übernommen.“*

Die geplante Weiternutzung des Anbaus West wird in der Begründung als zentrales Argument für den Standort „West“ angeführt – insbesondere im Hinblick auf vermeintliche Zeit- und Kostenvorteile.

Bei näherer Betrachtung relativieren sich diese Vorteile jedoch erheblich. Vielmehr zeigt sich, dass die Integration des Anbaus in einen Klinikneubau mit erheblichen funktionalen, baulichen und betrieblichen Problemen verbunden wäre – sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb.

Bereits während der Bauzeit würde unmittelbar neben dem sensiblen Klinikbereich eine Großbaustelle entstehen – mit erheblichen Belastungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub und intensiven Baustellenverkehr in direkter Nähe zum laufenden Betrieb. Die geplante Anbindung des Neubaus an den Anbau West würde bauliche Eingriffe in bestehende Außenwände erfordern – im Bereich der Intensivmedizin und anderer besonders schutzbedürftiger Funktionsbereiche.

Der Anbau West wurde in den frühen 2000er-Jahren als Erweiterung des damaligen Bestands konzipiert. Die Geschosshöhen und technischen Voraussetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an moderne Klinikbauten. Eine durchgehende barrierefreie Verbindung über mehrere Ebenen wäre nur mit zusätzlichen technischen Maßnahmen – etwa Rampen oder Zwischenebenen – möglich, was funktionale Nachteile mit sich bringt .

Standortanalyse, Erläuterung Standortbewertung [19], Kap. 3.4:

*„So lässt sich der zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Neubaus dann ab Inbetriebnahme ca. 15 Jahre alte Anbau West nur in wenigen Etagen, aller Voraussicht nach im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, ebenengleich an den Neubau anschließen. Die anderen Etagen müssten mittels Rampenbrücken oder verglaste geneigter Flure mit den höheren Niveaus des Neubaus verbunden werden.“*

Auch die notwendige Erschließung des Anbaus von zwei Seiten in der Übergangszeit würde bestehende Raum- und Funktionskonzepte erheblich beeinträchtigen.

Nach Inbetriebnahme des Klinikneubaus würde mit dem Rückbau des Altgebäudes der nächste tiefgreifende Eingriff erfolgen. Der Abriss des 14-stöckigen Hauptgebäudes bringt über mehrere Jahre hinweg zusätzliche Belastungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und mögliche Schadstoffprobleme (z. B. Asbest) mit sich. Parallel dazu müsste für den Anbau West eine neue Außenwand errichtet werden – ebenfalls bei laufendem Betrieb und in unmittelbarer Nähe zu hochsensiblen Bereichen. Dies birgt erhebliche Risiken für die Sicherheit von Patienten und Personal sowie für die Stabilität des laufenden Klinikbetriebs.

Auch die Standortanalyse (Erläuterung Standortbewertung [19], (Kapitel 1.9)) weist auf diese Problematik hin:

*„Bedingt durch die bauliche Verflechtung des Anbaus West mit dem Zentralgebäude würde es bei einem Rückbau des Zentralgebäudes zu Belästigungen unterschiedlichster Art für die Patienten und das Personal kommen. Auch weitere Einschränkungen sind bedingt durch die Großbaumaßnahme und die dann notwendige bauliche Verbindung des Anbau West an den Neubau zu erwarten. Derzeit können keine belastbaren Aussagen getroffen werden, wie die Umsetzung dieser baulichen Trennung zwischen Anbau West und Zentralgebäude erfolgen wird.“*

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich: Die vielfach angeführten Vorteile der Weiternutzung des Anbaus West stehen in keinem Verhältnis zu den baulichen, funktionalen und betrieblichen Nachteilen, die sich daraus ergeben. Über einen Zeitraum von mindestens zehn bis zwanzig Jahren wäre mit erheblichen Störungen im zentralen Funktionsbereich der Uniklinik zu rechnen. Die Annahme eines standortbezogenen Vorteils durch die Anbindung an den Anbau West erscheint vor diesem Hintergrund nicht tragfähig.

### **5.3.2.3 Ersatzbauten bei Neubau im Baufeld „Ost“**

In der Begründung [1] unter Kapitel D.5.2 wird das Erfordernis von Ersatz- und Interimbauten im Baufeld „Ost“ als wesentliches Risiko für die Realisierbarkeit sowie für

den Zeit- und Kostenrahmen des Vorhabens dargestellt. Demgegenüber wird hervorgehoben, dass bei einem Neubau im Baufeld „West“ die bestehenden Einrichtungen im Osten während der Bauzeit weitergenutzt werden könnten und daher keine vergleichbaren Interimslösungen erforderlich seien.

Das Baufeld „Ost“ umfasst ein Gebiet mit lockerer Bebauung von Einrichtungen, die funktional zum Umfeld der heutigen Klinik gehören (vgl. Bild 19 und Bild 20) – darunter Verwaltungsgebäude (Positionen 10, 11, 12, 13), eine Gärtnerei, ein Kindergarten, Technik- und Nebengebäude in überwiegend niedriggeschossiger Ausführung. Hinzu kommen das Schwäbische Kinderkrebszentrum (Position 4), die Schule für Gesundheitsberufe (Position 7) und das integrierte Nachsorgezentrum (Position 5), die in Nebengebäuden der ehemaligen Kinderklinik untergebracht sind. Das siebengeschossige Hauptgebäude der ehemaligen Kinderklinik wird derzeit von der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg als Interimsgebäude für die medizinische Lehre genutzt (Positionen 8 und 9).



#### Legende Klinikumsgebäude

- |  |   |                                  |
|--|---|----------------------------------|
| ① Zentralgebäude mit Haupteingang                      | ⑥ Elterninitiative krebskranker Kinder                        | ⑪ Verwaltungsgebäude 2           |
| ② Kinderklinik Augsburg   Mutter-Kind-Zentrum Schwaben | ⑦ Akademie für Gesundheitsberufe   Medizinisches Schulzentrum | ⑫ Verwaltungsgebäude 3 mit Labor |
| ③ Zentrum für Hochleistungsbestrahlung                 | ⑧ Medizinische Fakultät                                       | ⑬ Verwaltungsgebäude 4 (AZeSE)   |
| ④ Schwäb. Kinderkrebszentrum                           | ⑨ Interimsgebäude Lehre                                       | ⑭ Haus Tobias                    |
| ⑤ Nachsorgezentrum   Bunter Kreis BK                   | ⑩ Verwaltungsgebäude 1  |                                  |

**Bild 19: Lageplan Universitätsklinikum Augsburg**

Vor Beginn der Bauarbeiten für einen Klinikneubau im Baufeld „Ost“ müssten diese Gebäude überwiegend zurückgebaut werden. Für die bestehenden Nutzungen wären Übergangs- oder

Ersatzlösungen erforderlich. Nach Angaben der Uniklinik in den Informationsveranstaltungen sollen diese Einrichtungen perspektivisch in den Neubau integriert werden.



*Bild 20: Baufeld „Ost“ (Apple Karten, Mai 2025)*

Die Standortanalyse [19] geht dabei jedoch vereinfachend davon aus, dass sämtliche heutigen Einrichtungen während der Bauzeit in neu zu errichtenden Interimsbauten westlich des Anbaus West untergebracht werden müssten (vgl. Bild 21). Hierfür ist eine Fläche vorgesehen, die bislang als temporäre Baustelleneinrichtung für den Bau des Anbaus West genutzt wurde und ursprünglich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt werden sollte (Standortanalyse 2.15).

Die Dimensionierung der dort vorgesehenen Interimsbauten erscheint vor diesem Hintergrund deutlich überzogen, da sie auf der Annahme beruht, dass sämtliche bestehenden Nutzungen kliniknah in neu zu errichtenden Gebäuden untergebracht werden müssten. Tatsächlich ist dies nur für einen kleinen Teil der Funktionen erforderlich.

Zudem besteht die Möglichkeit durch Überbauung des weitläufigen ebenen Parkplatzes mit Parkdecks, gerade im Osten erhebliche Flächen für die kliniknahe Verlagerung von Gebäuden zu gewinnen.



*Bild 21: Luftbild zeigt Baustellenfläche westlich des Anbau West, CC BY 4.0, DOP40, [geodaten.bayern.de/opengeodata](https://geodaten.bayern.de/opengeodata), 08/2024*

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der betroffenen Nutzungen keine baulichen Interimslösungen auf dem Klinikgelände erfordert:

- Verwaltungseinheiten benötigen lediglich standardisierte Büroflächen. Diese müssen nicht zwingend in unmittelbarer Nähe zum Klinikbetrieb liegen und könnten ohne Weiteres temporär in geeigneten Flächen im städtischen Umfeld untergebracht werden.
- Das derzeit genutzte Interimsgebäude für die medizinische Lehre befindet sich im ehemaligen Hauptgebäude der Kinderklinik. Im Zuge des weiteren Ausbaus des Medizincampus ist ohnehin eine Verlagerung der universitären Lehre vorgesehen, sodass auch hier keine zusätzlichen Interimsbauten erforderlich erscheinen.
- Auch die Schule für Gesundheitsberufe ist funktional nicht zwingend an den unmittelbaren Klinikstandort gebunden. Eine Übergangsnutzung im Umfeld des Medizincampus ist ohne Weiteres denkbar.
- Lediglich für das Schwäbische Kinderkrebszentrum und das integrierte Nachsorgezentrum müssten geeignete Übergangslösungen mit Bedacht entwickelt werden. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Teil des Gesamtareals.

Insgesamt zeigt sich, dass das angeführte Risiko einer aufwändigen und zeitkritischen Bereitstellung von Interimslösungen deutlich überschätzt wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind überschaubar und gehören zu den typischen Herausforderungen bei der Umsetzung von Großprojekten dieser Art.

Dies zeigt sich auch in der Art und Weise, wie die zeitlichen Risiken des Baufelds „Ost“ in der Standortanalyse bewertet werden.

So wird unterstellt, dass ein Neubau im Baufeld „Ost“ aufgrund der erforderlichen Interimslösungen mit erheblichen zeitlichen Risiken verbunden sei. Konkrete Szenarien für die temporäre Auslagerung der heute im Baufeld „Ost“ angesiedelten Einrichtungen werden jedoch nicht dargestellt.

Für eine belastbare Beurteilung der zeitlichen Abläufe und der terminlichen Risiken eines Projekts im Baufeld „Ost“ im Vergleich zum Baufeld „West“ wären nachvollziehbare Annahmen, deren zeitliche Auswirkungen sowie die logische Abfolge der einzelnen Maßnahmen in Form eines Grobterminplans erforderlich gewesen.

Stattdessen wird in der Standortanalyse lediglich allgemein behauptet, bestimmte Prozesse im Baufeld „Ost“ lägen auf dem „kritischen Pfad“, ohne dass die zugrunde liegenden Annahmen, Zeitachsen oder Abhängigkeiten transparent offengelegt werden.

Eine sachgerechte Bewertung dieser Aussage ist jedoch nur möglich, wenn die entsprechenden Planungsgrundlagen nachvollziehbar dokumentiert sind. Ein solcher Grobterminplan wurde bislang nicht vorgelegt.

Demgegenüber werden die mit einem Neubau im Baufeld „West“ verbundenen Risiken in der Begründung nicht in gleicher Tiefe und Systematik untersucht und bewertet. Zwar werden einzelne Aspekte – etwa naturschutzrechtliche Konflikte oder ein erhöhtes Risiko von Einwendungen und Klagen – angesprochen, eine gleichwertige und nachvollziehbare vergleichende Einordnung dieser Risiken im Verhältnis zum Baufeld „Ost“ erfolgt jedoch nicht.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für den schwerwiegenden Eingriff in den Klinikpark sind vor Ort nicht verfügbar. Der aufgeschüttete Hügel im Klinikpark, der Aushubmaterial aus dem Bau des bestehenden Klinikums enthält, müsste vollständig abgetragen und gegebenenfalls als belastetes Material entsorgt werden.

In der gemeinsamen Stellungnahme (Teil der Standortanalyse [19] bzw. bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen [1], Kapitel A.4.) der Unteren Naturschutzbehörde und

des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen der Stadt Augsburg vom 26.10.2023 heißt es:

*„Die Rodung des wertvollen Baumbestandes sowie die Zerstörung des feucht- und wechselfeuchten Biotops im Süden fordern einen hohen ökologischen Ausgleich vor Ort. Letzteres würde sich für das UKA als schwer realisierbar erweisen. Daraus resultiert ein sehr hoher wirtschaftlicher Aufwand. [...] Zudem ist mit Altlasten im Hügel zu rechnen. Die Entsorgung der Altlasten, sowie die Kosten für den naturschutzfachlichen Ausgleich sind auch aus wirtschaftlicher Sicht für das UKA nicht empfehlenswert.“*

Auch die Standortanalyse selbst (Kapitel 4.2) weist darauf hin, dass beim Baufeld „West“ mit einem deutlich höheren Risiko von Einsprüchen und Klagen zu rechnen sei – sowohl durch Anwohner als auch durch Verbände, Organisationen und Umweltinitiativen.

Das Argument, dass von den Interimslösungen für die heutigen Nutzungen der Bestandsgebäude auf dem Baufeld „Ost“ ein derart hohes Risiko für Zeitverzögerungen und Kostensteigerungen ausgehen würde, dass dem Baufeld „West“ der klare Vorzug zu geben wäre, wird hiermit klar entkräftet. Während sich für das Baufeld „Ost“ überschaubare und gut planbare Übergangslösungen finden lassen, ist ein Neubau im Baufeld „West“ mit erheblichen baulichen, ökologischen und juristischen Risiken verbunden. Diese betreffen nicht nur die Eingriffe in den ökologisch wertvollen Klinikpark, sondern auch potenzielle Altlasten, die aufwändige Entsorgung des Aushubs sowie eine hohe Wahrscheinlichkeit von Einwendungen und Klagen im weiteren Verfahren.

Die Annahme, dass von den Interimslösungen im Baufeld „Ost“ ein derart erhebliches Risiko ausgehe, dass dem Baufeld „West“ der klare Vorzug zu geben wäre, ist vor diesem Hintergrund nicht tragfähig.

#### **5.3.2.4 Entfernung zwischen Medizincampus und Klinikstandort**

In der Begründung unter Kapitel D.5.2 wird als weiterer Vorteil des Baufelds „West“ die geringere Entfernung zwischen Medizincampus und Klinikstandort angeführt. In den öffentlichen Informationsveranstaltungen wurde hierzu mehrfach betont, dass „jeder Meter zählt“, um die Verzahnung von Klinik, Forschung und Lehre sicherzustellen. Auch die Standortanalyse greift dieses Argument auf.



Meter oder mehr vom Hauptklinikum entfernt. Die alltägliche Zusammenarbeit zwischen Universität und Klinik wird dort durch bauliche, digitale und organisatorische Lösungen sichergestellt – nicht durch eine Reduktion auf ein möglichst kurzes Luftlinienmaß.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich im Laufe der Zeit zusätzlicher Flächenbedarf für neue medizinisch-wissenschaftliche Einrichtungen ergeben kann (Stichwort: Medical Valley oder Medical City). Solche Erweiterungen lassen sich erfahrungsgemäß ohnehin nicht mehr direkt auf dem Campus, sondern meist nur in der näheren Umgebung realisieren. Hier spielt auch ein übergeordnetes Verkehrskonzept eine wichtige Rolle.

Eine Entscheidung für das Baufeld „West“ mit weitreichenden stadtklimatischen und ökologischen Folgen allein mit dem Hinweis auf geringfügig geringere Distanzen zu begründen, widerspricht den Prinzipien nachhaltiger Stadtentwicklung ebenso wie den Grundsätzen einer langfristig tragfähigen Hochschul- und Gesundheitsinfrastrukturplanung.

- ➔ Unter 5.3.2.1–5.3.2.4 konnte aufgezeigt werden, dass die bisher für den Standort „West“ sprechenden Argumente nicht tragfähig sind. Sollten sich die Mängel im Bauleitplanverfahren fortsetzen, können sie als Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) in einem Normkontrollverfahren geltend gemacht werden.

### **5.3.3 Fehlende Transparenz und unzureichende Zugänglichkeit zentraler Entscheidungsgrundlagen**

Ein weiteres Defizit der Alternativenprüfung im gesamten Prozess, einschließlich der dem Bauleitplanverfahren vorgelagerten Entscheidungsstufen, liegt in der fehlenden Transparenz sowie der unzureichenden Zugänglichkeit der zugrunde liegenden Entscheidungsgrundlagen.

Im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 20.3.2026 wird bekannt gemacht, dass im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 306 einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Plattform „DiPlanung“ zur Verfügung gestellt werden.

Die zentrale Grundlage der Alternativenprüfung – die sogenannte „vergleichende Flächenbewertung zur Standortfindung“ der Arbeitsgemeinschaft Henn/CF Møller vom 23.7.2024 – wird in der Begründung unter Kapitel D.5.2 zwar ausdrücklich erwähnt. Diese Unterlagen werden jedoch im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die Plattform „DiPlanung“ nicht zur Verfügung gestellt und sind auch nicht in der Liste der umweltbezogenen Informationen (vgl. Begründung D.7.3.4) enthalten.

Zudem wird in den Planunterlagen nicht kenntlich gemacht, dass es sich hierbei um die im Jahr 2025 in der öffentlichen Diskussion als „Standortanalyse“ bezeichnete Untersuchung handelt, die unter dieser Bezeichnung im März 2025 auf der Informationsseite der Stadt Augsburg zum Neubau der Universitätsklinik veröffentlicht wurde. Für außenstehende Dritte ist daher nicht ohne Weiteres erkennbar, auf welche konkreten Dokumente sich die Begründung bezieht. Eine sachgerechte Zuordnung der entscheidungserheblichen Unterlagen wird dadurch erheblich erschwert.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass die Veröffentlichung zentraler Entscheidungsgrundlagen nicht proaktiv im Rahmen des Planungsverfahrens erfolgte. Sowohl die Unterlagen zur Standortanalyse als auch weitere fachliche Gutachten wurden erst nach entsprechenden Anfragen des Bund Naturschutz nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) zugänglich gemacht.

So lag die Standortanalyse den Stadträten bereits bei der Grundsatzentscheidung am 28.11.2024 zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens mit Fokus auf das Baufeld „West“ nicht vor. Es handelte sich zunächst um ein internes Gutachten, das weder den Entscheidungsträgern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Erst infolge einer UIG-Anfrage des Bund Naturschutz wurden diese Unterlagen Anfang März 2025 auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht.

Auch im weiteren Verfahren setzte sich dieses Defizit fort. Im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 306 am 26.2.2026 sowie der vorbereitenden Bauausschusssitzung am 12.2.2026 lagen zahlreiche neuere Fachgutachten, auf die in den Planunterlagen ausdrücklich Bezug genommen wird, den Stadträten zur Beschlussfassung nicht vor.

Vor diesem Hintergrund stellte der Bund Naturschutz am 17.2.2026 erneut eine Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz an das Stadtplanungsamt und das Staatliche Bauamt Augsburg, um Zugang zu den maßgeblichen Gutachten zu erhalten. Diese Unterlagen wurden wiederum erst Anfang März 2026 nach den maßgeblichen Stadtratsbeschlüssen auf der Informationsseite der Stadt veröffentlicht.

Damit wurden in zwei zentralen Verfahrensschritten sowohl bei der Grundsatzentscheidung im November 2024 als auch beim Aufstellungsbeschluss im Februar 2026 grundlegende Entscheidungen getroffen, ohne dass den Stadträten und der Öffentlichkeit sämtliche entscheidungserheblichen Unterlagen vollständig zur Verfügung standen.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu berücksichtigen, dass die fehlende Transparenz der Entscheidungsgrundlagen nicht isoliert zu betrachten ist. Vielmehr tritt sie im Zusammen-

hang mit der bereits in Kapitel 3 dargestellten faktischen Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ auf.

Die eingeschränkte Verfügbarkeit zentraler Unterlagen, ihre fehlende eindeutige Zuordnung sowie die erst auf Nachfrage erfolgte Veröffentlichung tragen dazu bei, dass die maßgeblichen Entscheidungsprozesse für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt nachvollziehbar sind. Eine sachgerechte Öffentlichkeitsbeteiligung setzt voraus, dass die entscheidungserheblichen Unterlagen vollständig, eindeutig bezeichnet und leicht auffindbar vorab aller Verfahrensschritte zur Verfügung gestellt werden.

#### **5.4 Bewertung der Alternativenprüfung**

Die vorstehenden Ausführungen in Kapitel 5 zeigen in ihrer Gesamtschau, dass die Alternativenprüfung nicht nur in einzelnen Aspekten Defizite aufweist, sondern sowohl methodisch, inhaltlich als auch verfahrensbezogen grundlegende Mängel erkennen lässt.

Die bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens erfolgte Vorfestlegung auf das Baufeld „West“, die fehlende vorgelagerte Prüfung der Standortalternativen auf übergeordneter Ebene sowie die intransparenten und nicht nachvollziehbaren Grundlagen der Bewertung führen dazu, dass die Alternativenprüfung insgesamt nicht den Anforderungen an eine rechtmäßige und ergebnisoffene Abwägung genügt.

Bereits auf methodischer Ebene fehlt es an einer transparenten und systematischen Herleitung der Bewertung. Für belastbare Aussagen zu Zeit- und Kostenentwicklungen sowie Risiken wären belastbare vergleichende Grobterminpläne für die Standortalternativen erforderlich gewesen, in denen die zugrunde liegenden Annahmen und Voraussetzungen offengelegt, die zeitlichen Abhängigkeiten dargestellt und die maßgeblichen Projektrisiken in einer einheitlichen Systematik dokumentiert werden.

Auch inhaltlich zeigt sich in der Begründung eine einseitige Betrachtung der Standortalternativen. Während die Risiken des Baufelds „Ost“ – insbesondere im Hinblick auf Interimsmaßnahmen, Zeitabläufe und Kosten – ausführlich und teilweise mehrfach hervorgehoben werden, werden die mit dem Baufeld „West“ verbundenen Risiken, etwa in Bezug auf Umwelt, Rückbau und betriebliche Auswirkungen, nicht in gleicher Tiefe, Systematik und Gewichtung dargestellt und bewertet. Eine echte vergleichende Gegenüberstellung der Alternativen ist damit nicht erkennbar.

Diese methodischen Defizite zeigen sich auch konkret in der Ausgestaltung der Bewertungskriterien und deren Gewichtung. So wird in der Begründung ausgeführt:

„Nachrangig gewichtet ist das Themenfeld Betriebsorganisation/Funktion, da hier im Vergleich zu den anderen Themenfeldern auf beiden Baufeldern eine vergleichbare, hohe Gestaltungsfreiheit besteht.“ (Begründung, S. 35)

Diese Begründung ist methodisch nicht tragfähig. Die Annahme einer vergleichbaren Gestaltungsfreiheit stellt bereits ein Ergebnis der inhaltlichen Bewertung dar und kann nicht zugleich als Grundlage für die Gewichtung der Kriterien herangezogen werden. Die Gewichtung wird damit nicht ergebnisoffen vorgenommen, sondern greift der Bewertung der Standortalternativen vor.

Vergleichbare Defizite zeigen sich auch beim Kriterium „Zeit“. Dieses wird als wesentlich entscheidungsprägend herangezogen (vgl. Begründung, S. 34), ohne dass die zugrunde liegenden Zeitschienen, Annahmen oder Abhängigkeiten der jeweiligen Alternativen in der Begründung oder der zugrunde liegenden Standortanalyse konkret nachvollziehbar dargelegt werden.

Damit werden zentrale Bewertungskriterien herangezogen, ohne dass deren inhaltliche Grundlage transparent gemacht wird. Die Alternativenprüfung wird dadurch nicht ergebnisoffen durchgeführt, sondern durch vorgelagerte Annahmen strukturell vorgeprägt.

Auch die Kostenbewertung in der Begründung ist nicht konsistent und damit nicht nachvollziehbar hergeleitet.

In der Darstellung der einzelnen Kostenaspekte werden für beide Standortalternativen jeweils Vor- und Nachteile benannt, ohne dass sich daraus eine eindeutige wirtschaftliche Überlegenheit eines der beiden Baufelder ergibt (vgl. Begründung, S. 32–33). Gleichwohl wird im Gesamtfazit ausgeführt, dass sich „das Baufeld West insgesamt als wirtschaftlicher“ erweise und in den maßgeblichen Themenfeldern „deutliche Vorteile“ biete (vgl. Begründung, S. 34).

Diese Bewertung ist aus der vorhergehenden Darstellung nicht nachvollziehbar und nicht konsistent abgeleitet. Es fehlt insbesondere an einer transparenten Gegenüberstellung der Kostenpositionen sowie an einer nachvollziehbaren Gewichtung der einzelnen Einflussfaktoren in der Begründung bzw. in der zugrundeliegenden Standortanalyse.

Damit wird ein wesentliches Entscheidungskriterium herangezogen, ohne dass die zugrunde liegende Bewertung konsistent und überprüfbar dargelegt wird. All dies stellt ein erhebliches Defizit der Alternativenprüfung dar.

Hinzu kommt, dass sowohl die herangezogenen Bewertungskriterien als auch deren Gewichtung (vgl. Begründung, S. 31) weder den Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 und 6 des

Baugesetzbuch noch den Zielen der Raumordnung oder sonstigen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Ebenso wenig tragen sie den berührten öffentlichen und privaten Belangen in angemessener Weise Rechnung.

Die Kriterien und ihre Gewichtung sind daher als sachlich nicht gerechtfertigt und im Ergebnis als willkürlich zu bewerten.

Eine auf dieser Grundlage getroffene Standortentscheidung kann keine rechtssichere Abwägungsentscheidung tragen und bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung.

Die angeführten Argumente für das Baufeld „West“, insbesondere in Bezug auf Zeit, Kosten, betriebliche Abläufe und räumliche Nähe, erweisen sich bei näherer fachlicher Prüfung als nicht hinreichend belastbar oder nicht entscheidungserheblich.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass das Ergebnis der Alternativenprüfung bereits im Vorfeld der eigentlichen Bewertung feststand und die durchgeführte Untersuchung im Wesentlichen der nachträglichen Absicherung dieser Vorfestlegung dient.

Dies genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuch nicht.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Prüfung der Standortalternativen im weiteren Bauleitplanverfahren vollständig, methodisch nachvollziehbar und ergebnisoffen nachzuholen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Standortentscheidung auf einer tragfähigen und rechtssicheren Grundlage erfolgt.

- ➔ Die Alternativenprüfung als Teil der Abwägung muss sich an den privaten und öffentlichen Belangen orientieren, die in § 1 Abs. 6 BauGB genannt sind. Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass daher zwingend auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt beachtet werden müssen.

Den genannten Belangen kommt sogar eine besondere Bedeutung zu. Dies ergibt sich insbesondere aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 20a GG, wonach der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt. Diese Staatszielbestimmung ist bei der Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Vorschriften – und damit auch im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB – zu berücksichtigen. Die planerische Entscheidung hat sich daher an

einem erhöhten Gewicht dieser Umweltbelange zu orientieren und darf sie nicht lediglich nachrangig behandeln. Vielmehr sind sie mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen, zumal vergleichbare Wertungen auch in der Bayerischen Verfassung verankert sind.

Hinsichtlich all dieser Belange fällt die Bewertung der Variante „West“ deutlich schlechter aus als die der Variante „Ost“.

Neben der Standortwahl wären zudem auch unterschiedliche Ausführungsvarianten innerhalb der einzelnen Baufelder zu untersuchen gewesen. Hierzu gehört insbesondere die Frage, in welchem Umfang bestehende Strukturen erhalten werden können und wie Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert werden können. Eine solche Prüfung von Ausführungsalternativen ist den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht zu entnehmen.

## **6 Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote**

### **6.1 Artenvorkommen und Bedeutung des Untersuchungsraums**

Im Rahmen der saP ([1], „Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“) wurden im Untersuchungsgebiet zahlreiche saP-relevante Arten nachgewiesen, darunter insbesondere die Fledermausarten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus, Mückenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Alpenfledermaus.

Darüber hinaus wurden als weitere Säugetiere u.a. Dachs und Feldhase festgestellt. Reptilien wurden hingegen nicht nachgewiesen. Bei den Amphibien wurden sechs Arten erfasst, darunter der saP-relevante Laubfrosch. Im Bereich der Avifauna wurden rund 40 Vogelarten nachgewiesen, von denen 17 saP-relevant sind, darunter insbesondere Turmfalke, Dohle sowie eine Saatkrähenkolonie. Zudem wurde mit dem Bitterling eine FFH-Anhang-II-Fischart festgestellt, deren Vorkommen mit der Großen Teichmuschel verknüpft ist.

Weiterhin wurden die Laufkäferarten *Anisodactylus signatus*, *Carabus nemoralis* und *Harpalus atratus* nachgewiesen sowie eine Wasserkäferlarve der Gattung *Graphoderus* (ggf. Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer). Unter den Libellen ist insbesondere die saP-relevante Grüne Flussjungfer hervorzuheben. Darüber hinaus wurden verschiedene Wildbienenarten (insbesondere Hummeln), Tagfalter ohne besondere Auffälligkeiten sowie die Heuschreckenarten Feldgrille und Wiesengrashüpfer festgestellt. Schließlich wurden mit dem Moospüppchen und der Zylinderwindelschnecke zwei gefährdete Schneckenarten sowie die Häubchenmuschel und die Große Teichmuschel nachgewiesen.

Beide artenschutzrechtlichen Prüfungen bestätigen insoweit, dass dem Artenschutz im vorliegenden Fall ein erhebliches Gewicht zukommt und die Inanspruchnahme des westlichen Baufelds naturschutzfachlich besonders konflikträchtig ist.

### **6.2 Fachliche Defizite der Bestandsaufnahme und Bewertung**

Vor dem Hintergrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Untersuchungsraums kommt der Qualität der zugrunde liegenden Bestandsaufnahme und Bewertung eine zentrale Rolle zu.

Die Auswertung der vorliegenden Kartierberichte zeigt jedoch, dass bereits auf dieser Ebene fachliche Defizite bestehen. Diese betreffen sowohl die Methodik der Erfassung als auch die Bewertung einzelner Habitatstrukturen und Artvorkommen.

Die nachfolgende Stellungnahme zum „Fachbeitrag zum Artenschutz Kartierbericht Ergebnisse, Planungsbüro ONUBE“ [1] verdeutlicht diese Defizite im Einzelnen:

- **Säugetiere**
  - **Fledermäuse**

Offenbar wurden keine Kontrollen der Fledermauskästen vorgenommen. Das wäre eine sinnvolle weitere Nachweismaßnahme gewesen. Da der Patientengarten ein besonders geeignetes Habitat für die Fledermausarten darstellt, ist dessen Erhalt besonders wichtig.
  - **Haselmaus**
  - **Dachs**

Bei Überbauung des Patientengartens ist ein Ausweichen auf umliegendes Gelände schwer vorstellbar.
- **Vogelarten**
  - **Grünspecht**

Bei Überbauung des Patientengartens werden potentielle Nistmöglichkeiten entfallen.
  - **Star**
  - **Waldohreule**

Auch für die Waldohreule gehen bei Verschwinden des Patientengartens potentielle Nistmöglichkeiten verloren.
- **Reptilien**

Da gut geeignete Strukturen für Zauneidechsen vorhanden sind, ist mittelfristig mit einem Vorkommen auf der bestehenden Ausgleichsfläche zu rechnen.
- **Amphibien**
  - **Laubfrosch**

Im Bereich des Patientengartens befinden sich geeignete Sommerquartiere, die bei einer Überbauung verloren gingen.
  - **Weitere Amphibienarten**

Bei Wegfall des Ententeichs geht ein wesentliches Laichgewässer für alle Amphibienarten verloren. Ein Ersatzlaichgewässer in dieser Größe ist im näheren Umgriff kaum vorstellbar.
- **Fische**
  - **Bitterling**

Diese Fischart benötigt dauerhaft wasserführende Gewässer. Derartige Gewässer befinden sich nicht im Umgriff des Ententeichs. Erschwert wird der Erhalt dieser Art, weil sie zur Fortpflanzung auf das Vorkommen von Muscheln angewiesen ist. Bei Beseitigung des

Ententeichs ist ein Erlöschen des Bitterlingvorkommens wahrscheinlich.

- **Insekten und Weichtiere**

- **Laufkäfer**

- **Wasserkäfer**

Die große Zahl der gefundenen Wasserkäferarten zeigt die große Bedeutung der Kleingewässer im Untersuchungsgebiet.

- **Libellen**

Auch die Libellenarten sind auf Gewässer angewiesen, die im Baufeld „Ost“ fehlen.

- **Wildbienen**

Im Untersuchungsgebiet sind blütenreiche Wiesenbestände hauptsächlich im Baufeld „West“ vorhanden. Dadurch ergibt sich eine hohe Bedeutung für Insekten als Nahrungshabitat.

- **Tagfalter**

Auch für die Tagfalter gilt, dass die artenreichen Wiesenbestände als Nahrungshabitat eine hohe Bedeutung haben. Sinnvoll wäre auch eine Kartierung der Nachtfalter gewesen, die leider fehlt.

- **Heuschrecken**

Aufgrund der Beweidung auf der Ausgleichsfläche können sich die Bedingungen für das Vorkommen insbesondere der Feldgrille und der Blauflügeligen Ödlandschrecke verbessern.

- **Weichtiere**

Das Vorkommen der Großen Fluss- und Teichmuschel unterstreicht die Notwendigkeit zur Erhaltung der Gewässer im Untersuchungsgebiet.

Die vorstehenden Punkte zeigen, dass bereits die Bestandsaufnahme und Bewertung der artenschutzfachlichen Ausgangssituation mit Unsicherheiten behaftet ist und die tatsächliche Bedeutung des Untersuchungsraums tendenziell eher unterschätzt wird.

Diese Unsicherheiten setzen sich auf der Ebene der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fort. Auch hier bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die prognostizierte Wirksamkeit der Maßnahmen tatsächlich erreicht werden kann.

### **6.3 Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen (CEF / Vermeidung)**

Die nachfolgende fachliche Stellungnahme bewertet die im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur

Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und zeigt erhebliche Zweifel an deren Umsetzbarkeit und Wirksamkeit auf.

Stellungnahme zum Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Neubau Baufeld „West“), Lars Consult:

- **Maßnahmen zur Vermeidung**
  - **V 7 Umsiedlung des Laubfrosches**  
Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die geplante Umsiedlung der Laubfrösche erfolgreich ist und die Population nicht geschädigt wird.
  - **V 9 Umsiedlung von Amphibien aus dem Ententeich des Patientengartens**  
Auch die Umsiedlung der Amphibien aus dem Ententeich kann nicht sicherstellen, dass alle Tiere erfasst werden. Es ist bisher völlig offen, inwiefern diese Umsiedlung fachgerecht erfolgen soll.
- **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**
  - Es wird mehrmals auf Ausgleichsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen auf dem Medizincampus verwiesen. Das lässt aber außer Acht, dass die CEF-Maßnahmen auf neu auszuweisenden Ausgleichsflächen durchgeführt werden sollen.
  - **CEF 1: Umhängen von im Eingriffsbereich befindlichen Vogel-/Fledermauskästen**  
Es ist nicht sichergestellt, dass alle umgehängten Kästen wieder von den Fledermäusen angenommen werden. Fledermäuse benötigen besondere kleinklimatische Bedingungen, die nicht an allen Standorten gewährleistet werden können.
  - **CEF 2: Versetzen der Torsi mit geeignetem Quartierpotential**  
Auch hier gilt, dass ein Versetzen der Torsi dann auch zu einer Annahme der Quartiere führen muss und die Wirksamkeit der Maßnahme vor Beeinträchtigungseintritt bestätigt sein muss.
  - **CEF 4: Nachpflanzung von Gehölzen**  
Der Gehölzstreifen soll zwar vor Baubeginn angelegt werden. Seine Funktion als Quartiers- und Nahrungshabitat kann er aber erst Jahre nach der Pflanzung erreichen.
  - **CEF 5: Optimierung bestehender Laichhabitats des Laubfroschs**  
Die 5000 m<sup>2</sup> große geplante Wasserfläche setzt auch die Verfügbarkeit von Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Habitat voraus.
  - **CEF 6: Neuanlage eines Ersatzgewässers für den Kleinen Wasserfrosch**

Auch hier stellt sich die Frage, wo Flächen in entsprechender Größe (1000 bis 1500 m<sup>2</sup> Größe und in 5 km Entfernung gefunden werden können.

- **CEF: 7 Schaffung von Ersatz-Lebensstätten für den Grünspecht**  
Es besteht die Unsicherheit, wo derartige Bäume in entsprechender Größe und Entfernung gefunden werden. Außerdem können die geschaffenen Quartiere von anderen Vogelarten besetzt werden. Schließlich besteht die Gefahr, dass geringelte Bäume irgendwann eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen.
- **CEF 9: Ersatz des Bruthabitats der Waldohreule**  
Selbst wenn derartige Baumbestände in räumlicher Nähe und in der angegebenen Größe gefunden werden, können angelegte Kunstnester von anderen Vogelarten wie z.B. Krähen besetzt werden.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass zentrale Annahmen der saP hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen fachlich nicht gesichert sind.

Diese fachlichen Zweifel werden durch die planerischen Rahmenbedingungen zusätzlich verstärkt:

In seiner Eingriffe-Ausgleich Bilanzierung ([1], „Ausgleichsflächenermittlung“) sieht Kling Consult (26.11.2025) eine westlich des Bestandsgebäudes UKA, südlich des Bezirkskrankenhauses und nördlich des Medizin Campus gelegene Fläche in der Größe von 106576 m<sup>2</sup> als ausgleichspflichtig. Im räumlichen Zusammenhang ist eine derart große Fläche nicht vorhanden. Mehrere CEF Maßnahmen können unseres Erachtens in räumlicher Nähe nicht erfolgreich durchgeführt werden. Ausgleichsflächen, die keinen räumlichen Zusammenhang aufweisen, entsprechen nicht der gesetzlichen Vorgabe des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3, S. 3 BNatSchG.

In der artenschutzrechtlichen Bewertung der Baufelder „Ost“ und „West“ von Lars Consult vom 11.7.2024 hat das Baufeld „Ost“ gegenüber dem Baufeld „West“ eine deutlich höhere artenschutzfachliche Wertigkeit. Eingriffe beeinträchtigen im Baufeld „West“ mehr planungsrelevante Organismen und die daraus resultierenden, rechtlich notwendigen CEF bzw. Vermeidungsmaßnahmen bedürfen eines höheren Flächen- und insbesondere höheren Zeit und damit Kostenaufwandes als im Baufeld „Ost“. Diese Einschätzung sieht auch der BUND Naturschutz. Daher ist das Baufeld „West“ aus Gründen des Artenschutzes abzulehnen.

#### 6.4 Rechtliche Bewertung und Konsequenzen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden fachlichen Defizite in der Bestandsaufnahme sowie der erheblichen Zweifel an der Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist auch die planerische Umsetzung des Artenschutzkonzepts insgesamt kritisch zu bewerten. Zwar ist in der Bauleitplanung noch nicht der artenschutzrechtliche Verstoß als solcher vollständig rechtlich zu bewältigen, es ist jedoch zu untersuchen, ob dem Vorhaben unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Diese Untersuchung wurde zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausreichend durchgeführt, sodass Zweifel an der Durchführbarkeit, insbesondere der Alternative „West“, bestehen.

Für die in Kapitel 6.1 genannten Arten werden in der saP zahlreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen (siehe etwa S. 72 der Begründung zum Bebauungsplan). Gleichzeitig enthalten die Festsetzungen zum hiesigen Zeitpunkt keinerlei Vorgaben, die diesen Maßnahmen entsprechen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzen, dass geeignete Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, die von den betroffenen Arten bereits vor Eintritt der Beeinträchtigung angenommen wurden.

Die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Flächen im näheren Umfeld wird jedoch im Bebauungsplan selbst mehrfach thematisiert. Auch die nordöstlich im Plangebiet liegende Fläche ist aufgrund erheblicher Lärmbelastung nur eingeschränkt geeignet (S. 49 der Begründung). Dies muss bei der Planung der Maßnahmen ausreichend Beachtung finden.

Insgesamt bestehen daher erhebliche Zweifel, dass die vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig, vollständig und mit der erforderlichen Wirksamkeit umgesetzt werden können. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Fledermauskästen nicht per se als wirksame CEF-Maßnahme angesehen werden können. Diese werden in der saP sehr umfangreich vorausgesetzt.

Damit kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Nach der Rechtsprechung setzt die Zulässigkeit eines Vorhabens jedoch voraus, dass die Wirksamkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann. Bloße Annahmen oder fachlich nicht gesicherte Wirkungsprognosen genügen hierfür nicht.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist daher nicht hinreichend nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die Prüfung von Standortalternativen zusätzlich an Gewicht.

Wenn – wie vorliegend – erhebliche Zweifel bestehen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden können, ist im Rahmen der planerischen Abwägung insbesondere zu prüfen, ob sich durch die Wahl eines alternativen Standorts Konflikte vermeiden oder zumindest deutlich reduzieren lassen.

Dies gilt hier in besonderem Maße, da mit dem Baufeld „Ost“ eine Standortalternative zur Verfügung steht, die nach den vorliegenden fachlichen Einschätzungen mit deutlich geringeren Eingriffen in artenschutzrechtlich relevante Lebensräume verbunden ist.

Die unzureichende Berücksichtigung dieser Alternative im Rahmen der bisherigen Planung verstärkt daher die bereits in Kapitel 5 dargestellten Defizite der Alternativenprüfung.

## 7 Umweltbericht / Umweltprüfung

Bereits auf der Ebene des Umweltberichts ist zu kritisieren, dass die Baufelder „Ost“ und „West“ hinsichtlich der betroffenen Umweltbelange nicht gegenübergestellt wurden. Im Umweltbericht sind alle vernünftigen, abwägungserheblichen Alternativen (insb. Standort- und Ausführungsvarianten) mit Blick auf ihre Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Anlage 1 Nr. 2 lit. d BauGB fordert eine Erörterung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Im aktuellen Umweltbericht wird lediglich darauf abgestellt, wie die Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung betroffen wären. Dabei wird jedoch nicht die „Nullvariante“ geprüft, sondern ein Neubau unter Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 241 (S. 56 der Begründung [1]). Dies entspricht jedoch nicht den Vorgaben des UVP-Rechts oder dem Sinn und Zweck der SUP für Bebauungspläne. Denn ermittelt werden sollen der derzeitige Umweltzustand als Basisszenario und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans (BeckOK BauGB/Wahlhäuser, 69. Ed. 1.2.2026, BauGB § 2a Rn. 14, beck-online). Gegenüberzustellen wären daher der aktuelle Zustand und die Weiterentwicklung der naturräumlichen Gegebenheiten, wie etwa das zunehmende Alter der Bäume. Dann wäre aufgefallen, dass es sich bei der Neuplanung keineswegs um eine „Verbesserung“ gegenüber dem aktuellen Stand handelt, da zahlreiche Gehölze beim Vollzug der Planung entfernt werden müssen. Der Umfang dieser Rodungen wurde bisher nicht ermittelt bzw. dargestellt.

Hinsichtlich anderer Alternativen wird lediglich auf die Alternativenprüfung unter D.5 verwiesen. Da bei der übrigen Alternativenprüfung Umweltbelange aber allenfalls als städtebauliche Belange eine Rolle spielen, ist auf diese Lücke im Umweltbericht besonders hinzuweisen. Zudem hätten hier verschiedene Ausführungsalternativen untersucht und gegenübergestellt werden müssen, um Beeinträchtigungen zu identifizieren, die bei der weiteren Planung ausgeschlossen werden können.

In der neueren Rechtsprechung wird zudem angenommen, dass im Umweltbericht auch eine „klimabezogene Alternativenprüfung“ erforderlich ist (z. B. Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 9. Oktober 2025 – 2 C 168/24 –, Rn. 6, juris), die hier ebenfalls ausgeblieben ist. Nach dieser Rechtsprechung ist es hier erforderlich, zumindest im Wege einer Grobanalyse die Auswirkungen der in Betracht kommenden Planungsalternativen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele zu untersuchen und diese in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.10.2025, 9 A 2.24, Ls. 2 und Rn. 134 f.).

Wir regen daher dringend an, diese Prüfschritte im weiteren Verfahren nachzuholen.

Die Schutzgüter werden im nachfolgenden Kapitel 8 analysiert.

## 8 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie in Anlage 1 BauGB genannten Umweltbelangen („Schutzgüter“), wobei die maßgeblichen Konfliktfelder der Planung – insbesondere im Hinblick auf Klima, Naturschutz, Freiraumstruktur und Auswirkungen auf den Menschen – in den Vordergrund gestellt werden.

### 8.1 Klima

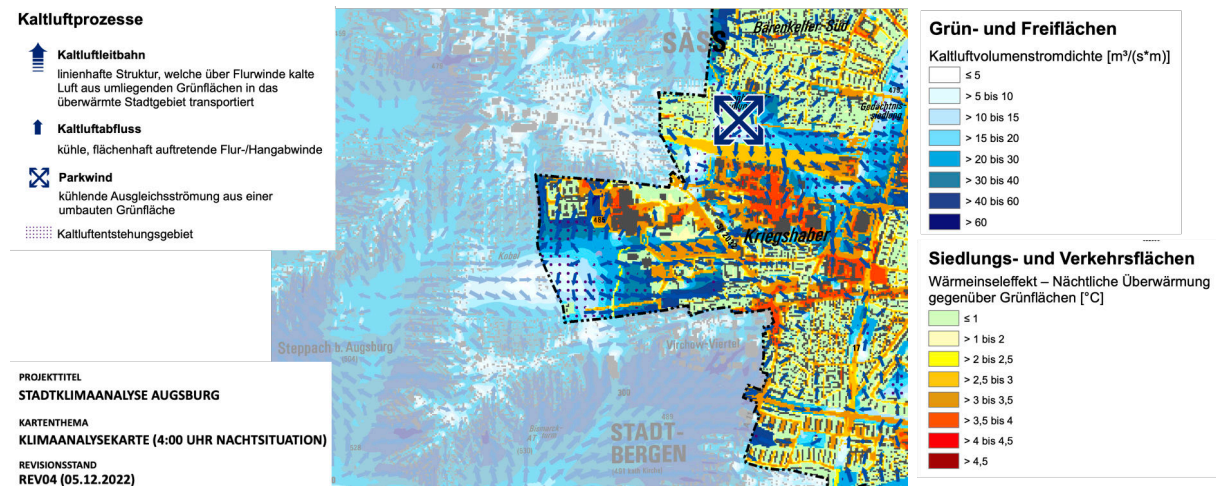
Klimaschutz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen; dies folgt bereits aus § 1 Abs. 5 Satz 2, § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 5 BauGB. Wie bereits angemerkt, verpflichten diese Normen, nun im Zusammenspiel mit § 13 KSG, zu einer vergleichenden Alternativenprüfung auch unter Klimagesichtspunkten. Auch das Klima durfte daher als Bewertungskriterium der Standortwahl nicht außer Acht gelassen werden.

Das sektorübergreifende Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts überall dort zu beachten, wo das materielle Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe enthält oder planerische Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume eröffnet. Die Auswirkungen der in Betracht kommenden Planungsalternativen auf die Klimaschutzziele sind in die Abwägung einzustellen. Gerade im Rahmen einer vergleichenden Alternativenprüfung können etwa die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden und sonstige klimabezogene Auswirkungen sachgerecht erfasst und bewertet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 2025 – 9 A 2.24 –, Rn. 134).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kommt der fachlich belastbaren Bewertung der klima-ökologischen Auswirkungen der Planung eine zentrale Bedeutung zu.

Die folgende Karte aus der Stadtklimaanalyse Augsburg zeigt die nächtliche Kaltluftentstehung sowie die Kaltluftströmungen im Untersuchungsgebiet (vgl. Bild 23).

Es wird deutlich, dass die westlich des Klinikums gelegenen Grün- und Freiflächen als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren und über ausgeprägte Kaltluftabflüsse sowie flächenhafte Kaltluftströmungen zur Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche beitragen. Besonders hervorzuheben ist dabei die Kaltluftströmung, die von den westlich gelegenen Hang- und Freiflächen im Bereich Neusäß in Richtung des Klinikgeländes einströmt und sich von dort in mehrere Richtungen, insbesondere nach Osten in die angrenzenden Stadtteile (z.B. Kriegshaber) sowie nach Norden in Richtung Neusäß, fortsetzt. Gleichzeitig trägt diese



*Bild 23: Stadtklimaanalyse Augsburg 2023 – Klimaanalysekarte, Nachtsituation, 04:00 Uhr*

Strömung wesentlich zur nächtlichen Abkühlung und Durchlüftung des Klinikareals selbst bei. Diese Strömung wird durch das natürliche Gefälle des Geländes zusätzlich begünstigt und stellt einen wesentlichen Bestandteil der nächtlichen Durchlüftung des Stadtgebiets dar.

Gleichzeitig zeigt die Karte eine deutliche Überwärmung der bebauten Bereiche, insbesondere im östlich anschließenden Stadtgebiet.

Vor diesem Hintergrund kommt den Freiflächen im Bereich des Baufelds „West“ eine zentrale Funktion für die nächtliche Abkühlung und die klimatische Entlastung der angrenzenden Siedlungsräume zu. Eine Überbauung dieser Flächen würde daher nicht nur lokal wirksame Grünstrukturen betreffen, sondern zentrale klimatische Austauschprozesse im Stadtgebiet beeinträchtigen.

Das Umweltamt der Stadt Augsburg hat bereits frühzeitig darauf hingewiesen, dass ein Bauvorhaben dieser Größenordnung erhebliche Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima erwarten lässt und für eine fundierte Bewertung eine mikroskalige Klimamodellierung mit Variantenvergleich erforderlich ist (Stellungnahmen vom 24.10.2023 und 05.07.2024, Anhang zur Standortanalyse [19] und „Umweltbezogene Stellungnahmen“ [1]). Diesen fachlichen Einschätzungen schließen wir uns als BUND Naturschutz vollumfänglich an.

Gleichwohl wurde im weiteren Verfahren keine entsprechende modellbasierte Untersuchung beauftragt. Stattdessen basiert die vorliegende Bewertung auf einer verbalargumentativen Analyse der Firma GEO-NET Umweltconsulting [1], obwohl derselbe Gutachter bereits im Rahmen der Stadtklimaanalyse Augsburg (2023) sowie im Umfeld der weiteren Bebauung des Medizincampus (2025) mit hochaufgelösten Modellierungen gearbeitet hat.

Die vorliegende Analyse enthält jedoch keine projektspezifische Modellierung des geplanten Klinikneubaus. Der vorgesehene Baukörper mit einer Höhe von bis zu 48 m ist in keiner der herangezogenen Simulationen abgebildet. Die Bewertung erfolgt damit ausschließlich verbal-argumentativ auf Grundlage von Simulationen, die den maßgeblichen Eingriff selbst nicht berücksichtigen und mit einer anderen Zielsetzung erstellt wurden.

Entsprechend bleiben die Aussagen zwangsläufig allgemein und unverbindlich. Dies zeigt sich auch darin, dass die Aussagen vielfach in vorsichtiger Form („ist davon auszugehen“, „ist zu erwarten“) getroffen werden, ohne dass eine belastbare quantitative Abschätzung der Auswirkungen erfolgt.

Auch aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass belastbare Aussagen zur Kaltluftdynamik maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung des Baukörpers abhängen, insbesondere von dessen Höhe, Ausrichtung und Struktur. Ohne entsprechende Modellierungen konkreter Planungsszenarien lassen sich die Auswirkungen nur eingeschränkt beurteilen.

Im Umweltbericht (D.7.2.2.6 Schutzgut Luft/Klima) [1] wird dennoch ausgeführt, dass trotz Überbauung klimatisch wirksamer Freiflächen nicht von einem vollständigen Verlust der Kaltluftströmung auszugehen sei und eine ausreichende Durchlüftung weiterhin gewährleistet werde. Diese Schlussfolgerung ist auf Grundlage der vorliegenden Analyse nicht nachvollziehbar. Maßgeblich ist nicht nur das vollständige Erliegen der Kaltluftströmung, sondern bereits eine deutliche Abschwächung oder qualitative Veränderung der Strömungsverhältnisse.

Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen sich aus der Kombination mehrerer Effekte ergeben: dem Verlust lokal wirksamer Kaltluftentstehungsflächen sowie einer gleichzeitigen Beeinträchtigung der Kaltluftströmung durch großvolumige Baukörper. Gerade für die west-östliche Kaltluftströmung ist davon auszugehen, dass deren Dynamik empfindlich auf zusätzliche Hindernisse reagiert.

Die im Gutachten enthaltene Aussage, dass eine Einebnung des Patientengarten-Hügels die Kaltluftströmung verbessern könne, beruht auf einer isolierten Betrachtung der Geländerauigkeit und lässt die geplante massive Bebauung unberücksichtigt. Die angenommene Verringerung der Rauigkeit wird dadurch durch ein deutlich stärkeres Strömungshindernis ersetzt, sodass die Aussage insgesamt nicht tragfähig ist.

Gerade dieses Beispiel zeigt, dass die vorliegende verbal-argumentative Analyse nicht geeignet ist, als Grundlage für eine belastbare Bewertung der klimaökologischen Auswirkungen der vorgelegten Planung zu dienen. Wenn bereits bei einzelnen

Fragestellungen zentrale Einflussfaktoren – insbesondere der geplante Baukörper selbst – nicht einbezogen werden, können auch die daraus abgeleiteten Aussagen zur klimatischen Verträglichkeit des Vorhabens nicht als hinreichend belastbar angesehen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche in den Nachbarstädten Neusäß und Stadtbergen sowie in den westlichen Augsburgern Stadtteilen.

Auch die weiteren Aussagen des Umweltberichts (D.7.2.2.6 Schutzgut Luft/Klima) sind kritisch zu bewerten. So wird der Verlust des Patientengartens lediglich als temporäre Minderung der Aufenthaltsqualität dargestellt, ohne dass eine konkrete zeitliche Perspektive für die Wiederherstellung vergleichbarer klimatischer Funktionen benannt wird noch planerisch festgelegt wird. Die Entwicklung wirksamer klimatischer Ausgleichsstrukturen durch Neupflanzungen ist jedoch ein langfristiger Prozess, der sich über Jahrzehnte erstrecken kann.

Schließlich wird im Umweltbericht pauschal festgestellt, dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr in angrenzende Gebiete zu erwarten sei. Eine nachvollziehbare Herleitung dieser Aussage auf Grundlage belastbarer Modellierungen ist jedoch nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die klimaökologischen Auswirkungen der Planung weder methodisch ausreichend untersucht noch im Umweltbericht nachvollziehbar bewertet wurden.

Ergänzend ist auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur hinzuweisen, die eine Stärkung städtischer Ökosysteme und Grünstrukturen vorsieht. Die klimatischen Funktionen des Klinikparks als Ausgleichs- und Kaltluftentstehungsraum stehen in engem Zusammenhang mit diesen Zielvorgaben und sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 8.3).

## **8.2 Naturschutz / Arten / Biotope**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sowie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGNF) kommen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 26.10.2023 (Anhang zur Standortanalyse [19] und „Umweltbezogene Stellungnahmen“ [1]) zu dem Ergebnis, dass die Bebauung des Westfeldes für den Klinikneubau aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen ist.

Eine Bebauung im Westen würde zur weitgehenden Zerstörung des ökologisch wertvollen Patientengartens sowie eines schützenswerten feucht- und wechselfeuchten Biotops führen. Die damit verbundene Rodung des wertvollen Baumbestandes würde umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, die vor Ort nur schwer realisierbar sind und mit erheblichem wirtschaftlichem Aufwand verbunden wären.

Darüber hinaus wird der betroffene Bereich in der Stadtklimaanalyse als Ausgleichsraum mit hohem stadtklimatischem Schutzbedarf eingestuft. Eine Bebauung würde daher nicht nur erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt bedeuten, sondern auch den stadtklimatischen Ausgleich nachhaltig beeinträchtigen.

Demgegenüber werden die Varianten im Baufeld „Ost“ von den Fachbehörden als akzeptabel bzw. ausdrücklich befürwortet, da dort überwiegend bereits genutzte und versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden und die Eingriffe in Naturhaushalt und Baumbestand deutlich geringer ausfallen.

Dieser fachlichen Bewertung schließen wir uns als BUND Naturschutz vollumfänglich an.

Hinzu kommt, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nach derzeitigem Stand nicht als umsetzbar erscheinen, da geeignete Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang ersichtlich nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Auf die daraus resultierenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote wird in Kapitel 6 näher eingegangen.

### **8.2.1 Bewertung der vorhandenen Gehölzstrukturen**

Die zur frühzeitigen öffentlichen Beteiligung zur Verfügung gestellten gutachterlichen Unterlagen bezüglich der rein visuellen und damit nicht ökologischen Bewertung des Baumbestandes (Julia Zimmer Landschaftsarchitektin, 14.07.2025) [1] sind in ihrer vorgelegten Form nicht ausreichend nachvollziehbar und damit für eine fachliche Bewertung nur eingeschränkt geeignet. Die in D.2.5. und D.7.2.2.2. der Begründung [1] gemachten Aussagen zur Verteilung der Anzahl der Bäume auf die Baufelder „West“ und „Ost“ lassen sich insbesondere anhand der 74 Seiten umfassenden Auflistung der Einzelbäume nicht überprüfen, da dort keine räumliche Zuordnung der Bäume zu den einzelnen Baufeldern vorgenommen wird (z. B. Baufeld „West“ versus Baufeld „Mitte/Ost“). Auch in der zugehörigen Karte sind keine Grenzen der Baufelder eingezeichnet.

Zwar lassen sich anhand der fortlaufenden Nummerierung der Einzelbäume im tabellarischen Teil des Gutachtens (Ifd. Nr. 1–2278 für das Baufeld „West“ sowie Nr. 2279–3336 (also 1057 Bäume) für das Baufeld „Ost/Mitte“) Rückschlüsse auf eine interne Zuordnung ziehen. Diese wird jedoch im Gutachten selbst weder erläutert noch kartographisch nachvollziehbar dargestellt.

Eine transparente und überprüfbare räumliche Zuordnung der Bäume zu den einzelnen Baufeldern fehlt damit weiterhin.

Nach unseren Aufzeichnungen aus einer Präsentation von Frau Julia Zimmer im Stadtplanungsamt am 12.12.2025 liegen jedoch zusammenfassende Auswertungen vor, die eine entsprechende Zuordnung der Bäume zu den einzelnen Baufeldern voraussetzen. Die dort dargestellten Zahlen (vgl. Tabelle 1) stimmen mit den in der Begründung genannten Gesamtzahlen für das Baufeld „West“ (1321) und das Baufeld „Ost/Mitte“ (1906) überein.

*Tabelle 1: Vitalitätsbewertung der Bäume (ab Stammumfang 70cm) auf dem Uniklinikareal, Zahlen aus der Mitschrift der Präsentation von Frau Julia Zimmer am 12.12.2025 im Stadtplanungsamt*

Einschätzung Vitalität	Baufeld „West“		Baufeld „Mitte“		Baufeld „Ost“		Gesamtareal	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gering	762	58%	117	26%	336	23%	1215	38%
Mittel	244	18%	133	30%	328	23%	705	22%
Hoch	285	22%	197	44%	774	53%	1256	39%
Tot/fehlt	28	2%	3	1%	17	1%	48	1%
Unklar	2	0%	0	0%	1	0%	3	0%
Summe Bäume	1321		450		1456		3227	

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich die Auswertungen – wie auch in Tabelle 1 dargestellt – ausschließlich auf Bäume ab einem Stammumfang von 70 cm beziehen. Kleinere Bäume sowie Jungwuchs bleiben damit unberücksichtigt, obwohl diese für die langfristige Entwicklung der Gehölzstrukturen und die ökologische Bewertung von Bedeutung sind.

Für das Baufeld „West“ wurde ein hoher Anteil der Kategorie „geringe Vitalität“ ausgewiesen. Nach den Ausführungen von Frau Zimmer ist dies im Wesentlichen auf dichter stehende Gehölzbestände an den Hängen des Klinikparks zurückzuführen (u. a. Vogelkirschen), die aus forstlicher Sicht als zu dicht gewachsen bewertet werden. Ein Umbau dieser Bestände wurde grundsätzlich als möglich dargestellt.

Aus unserer Sicht deutet dies darauf hin, dass es sich nicht um strukturell minderwertige Bestände handelt, sondern um Gehölzstrukturen, bei denen durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Verbesserung der Vitalität erreichbar ist.

Kritisch ist insbesondere, dass die Vitalitätsbewertung isoliert von weiteren ökologisch relevanten Aspekten erfolgt. Hierzu zählen insbesondere Habitatfunktionen für Tiere (z. B. Höhlenstrukturen, Totholzanteile), die Bedeutung für das Mikroklima sowie die landschaftsarchitektonische und freiraumplanerische Funktion des Klinikparks haben.

Gerade ältere oder strukturell vielfältige Bäume können für die Biodiversität und das ökologische Gesamtsystem von besonderem Wert sein, auch wenn sie aus forstlicher Sicht keine hohe Vitalität oder wirtschaftliche Nutzbarkeit aufweisen. Für die Erholungsfunktion des Klinikparks ist eine forstliche Bewertung ohnehin nicht maßgeblich.

Eine isolierte Betrachtung der Vitalität ist daher nicht geeignet, die tatsächliche ökologische Bedeutung der Gehölzbestände oder die Auswirkungen eines Eingriffs sachgerecht zu bewerten.

Für das Baufeld „Ost“ wurde ein deutlich höherer Anteil an Bäumen mit hoher Vitalität festgestellt. Diese Feststellung ist jedoch im Kontext der jeweiligen Standortbedingungen zu relativieren.

Dies wurde von Frau Zimmer am 12.12.2025 u. a. damit erklärt, dass viele Bäume dort solitär zwischen versiegelten Flächen stehen und dadurch bessere Wachstumsbedingungen haben. Die höhere Vitalität ist damit vor allem Ausdruck günstiger individueller Standortbedingungen einzelner Bäume und lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die ökologische Gesamtqualität oder Schutzwürdigkeit des jeweiligen Teilraums zu.

Diese Einschätzung bestätigt, dass die Vitalität der Bäume maßgeblich durch ihre jeweiligen Standortbedingungen beeinflusst wird und nicht ohne Weiteres als Indikator für die ökologische Gesamtbedeutung eines Teilraums herangezogen werden kann.

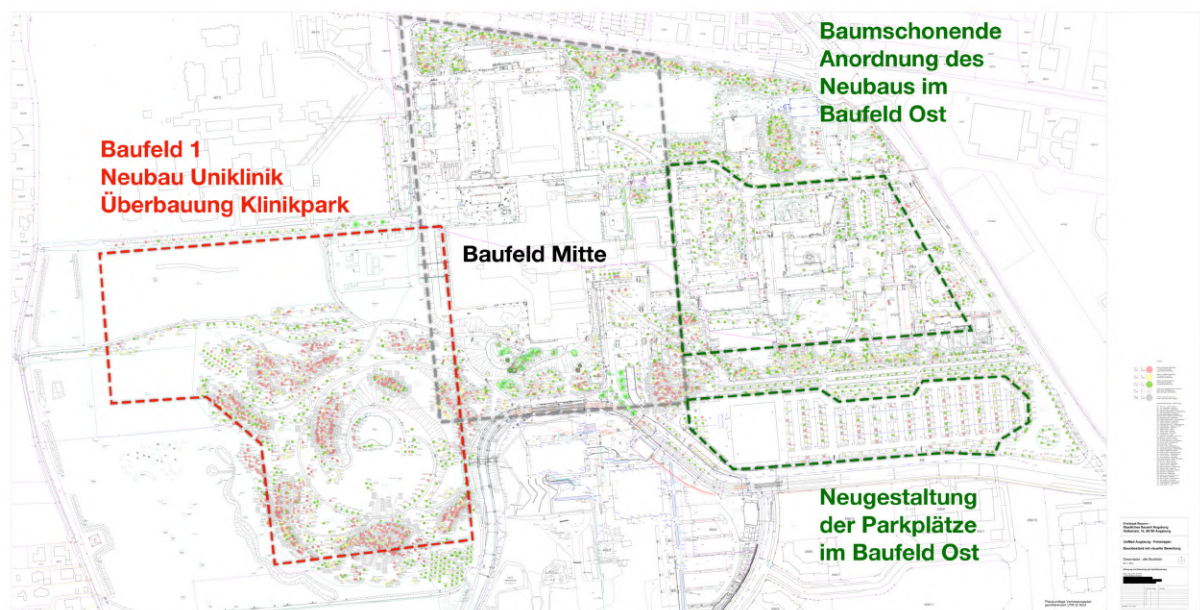
Aus Sicht des BUND Naturschutz ist zudem kritisch anzumerken, dass die vorliegende Bewertung auf eine rein statische Betrachtung des Ist-Zustands beschränkt bleibt. Es wird nicht untersucht, wie der Neubau konkret im Baufeld „Ost“ positioniert werden könnte und in welchem Umfang dabei vorhandene Gehölzstrukturen erhalten werden können.

Insbesondere besteht bei einer baumschonenden Anordnung des Baukörpers im Baufeld „Ost“ grundsätzlich die Möglichkeit, einen erheblichen Teil des Baumbestandes zu erhalten. Dies gilt umso mehr, als die dort vorhandenen Bäume vielfach einzeln oder in aufgelockerter Struktur stehen und damit planerisch besser integrierbar sind als dichte Gehölzbestände.

Demgegenüber würde im Baufeld „West“ ein Großteil der Gehölzstrukturen innerhalb des vorgesehenen Baufeldes 1 unmittelbar in Anspruch genommen (vgl. Bild 24).

Die vorliegenden Unterlagen lassen eine vergleichende Betrachtung dieser unterschiedlichen planerischen Möglichkeiten nicht erkennen. Insbesondere wird nicht geprüft, ob und in welchem Umfang durch eine alternative Anordnung des Neubaus im Baufeld „Ost“ Eingriffe in den Baumbestand minimiert werden könnten.

Eine solche Betrachtung wäre jedoch für eine sachgerechte Bewertung der Standortalternativen zwingend erforderlich.



*Bild 24: Überlagerung der Kartierung der Bäume mit Baufeld 1 im Westen für den Neubau, den Umriss des Baufeldes Mitte und baumschonende Potentialflächen für Neubau bzw. Umgestaltung im Osten*

### **8.3 Fläche / Landschaft**

Die Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Landschaft als „gering-mittel“, obwohl mit der Bebauung eines gewachsenen Parks kaum eine weitergehende Beanspruchung denkbar ist (S. 75 der Begründung des Entwurfs), ist für uns nicht nachvollziehbar.

Überplant wird ein gewachsener Klinikpark, der als zusammenhängende Grün- und Freifläche eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie für die Erholungsnutzung, den Klimafunktionen und die soziale Daseinsfürsorge besitzt. Mit der geplanten Bebauung gehen diese Funktionen weitgehend verloren.

Ergänzend sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur zu berücksichtigen, die seit Inkrafttreten unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt. Nach Art. 8 dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, städtische Ökosysteme zu erhalten und zu stärken. Hierzu gehört insbesondere das Ziel, bis zum Jahr 2030 keinen Nettoverlust an der Gesamtfläche städtischer Grünflächen sowie an Baumüberschirmung im städtischen Raum zuzulassen.

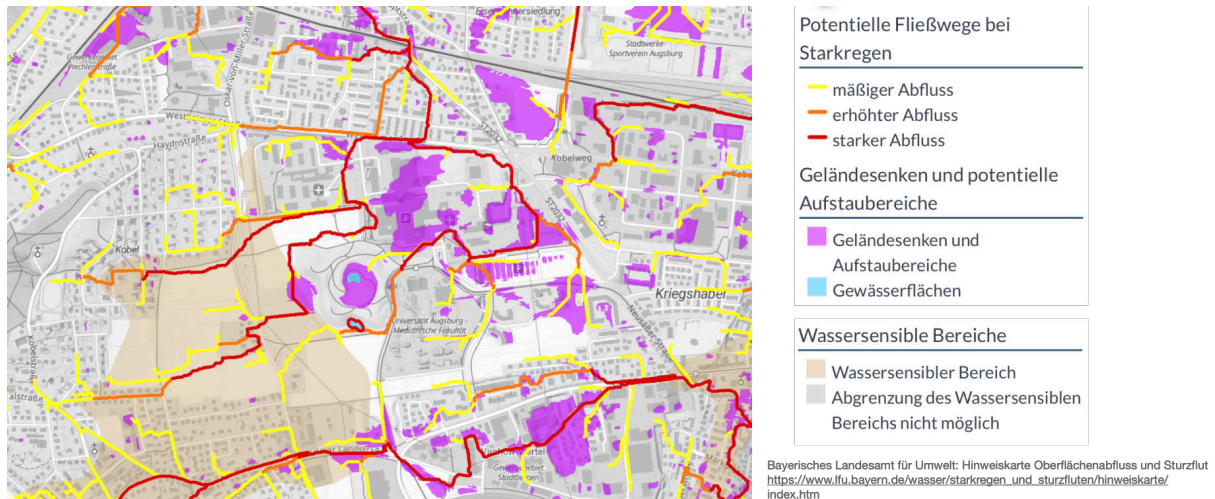
Die Inanspruchnahme des Klinikparks im Baufeld „West“ steht hierzu in einem deutlichen Spannungsverhältnis, da ein erheblicher Verlust an bestehenden Grünstrukturen und Baumüberschirmung erfolgt, ohne dass im räumlichen Zusammenhang gleichwertige Ausgleichsflächen erkennbar sind.

#### **8.4 Wasser**

Ebenso bleibt unklar, in welcher Weise die bestehenden Niederschlagsfließwege berücksichtigt wurden. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob diese erhalten bleiben oder wie sie durch die Planung verändert bzw. umgeleitet werden (vgl. S. 54 der Begründung [1]). Auch insoweit bestehen erhebliche Defizite in der Nachvollziehbarkeit der Planung.

Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen der Planung auf den Oberflächenabfluss bei Starkregenereignissen nicht ausreichend untersucht. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen im Baufeld „West“ führt zu einer erheblichen zusätzlichen Versiegelung und damit zu einer verstärkten Ableitung von Niederschlagswasser. Dies kann insbesondere in den tiefer gelegenen angrenzenden Siedlungsbereichen zu erhöhten Überflutungsrisiken führen. Gerade im Kontext zunehmender Starkregenereignisse infolge des Klimawandels kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt [24] zeigt für das Umfeld des Klinikgeländes bereits heute ausgeprägte Fließwege sowie potenzielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen (vgl. Bild 25). Vor diesem Hintergrund wäre eine standortbezogene Untersuchung der Auswirkungen zusätzlicher Versiegelung auf das Abflussgeschehen zwingend erforderlich gewesen.



*Bild 25: Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt [24] zeigt ausgeprägte Fließwege sowie potenzielle Aufstaubereiche bei Starkregenereignissen*

Eine solche Untersuchung liegt jedoch nicht vor. Damit bleibt unklar, ob und in welchem Umfang sich die Planung auf bestehende Fließwege, Abflussdynamiken und potenzielle Überflutungsrisiken in den angrenzenden Siedlungsbereichen auswirkt.

## 8.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Neben den Belangen des Natur- und Klimaschutz sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch die Auswirkungen der Planung auf den Menschen, insbesondere auf Gesundheit, Lebensqualität und Erholungsfunktionen, zu berücksichtigen.

Der Klinikpark im Bereich des Baufelds „West“ stellt einen wichtigen Erholungs- und Rückzugsraum dar – sowohl für Patientinnen und Patienten, für Klinikpersonal und Besucher als auch für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtgebiete in Neusäß, Stadtbergen und den westlichen Augsburger Stadtteilen. Er erfüllt damit eine wesentliche Funktion für die körperliche und psychische Regeneration sowie für die Aufenthaltsqualität im Klinik- und Wohnumfeld.

Das Bezirkskrankenhaus Augsburg (BKH) grenzt direkt an den Klinikpark der Uniklinik. Der Park wird seit Jahrzehnten von Patientinnen und Patienten des BKH als Teil des therapeutischen Umfelds genutzt – etwa für Spaziergänge, Ruhepausen, Bewegungsangebote oder ergotherapeutische Übungen im Freien.

Die medizinische Ausrichtung des BKH (Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik) macht naturnahe, niederschwellige Aufenthaltsräume besonders wichtig. Gleichwohl wurde das BKH in der Standortanalyse nicht einbezogen; eine Stellungnahme liegt nicht vor, und die funktionale Bedeutung des Klinikparks für die Patientenversorgung wird in den Planunterlagen nicht thematisiert.

Die geplante Überbauung würde damit einen bewährten, gesundheitsfördernden Außenraum beseitigen, der integraler Bestandteil des therapeutischen Umfelds ist. Mögliche Auswirkungen auf die Patientenversorgung werden weder untersucht noch bewertet.

Dies steht im Widerspruch zur Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, wonach bei der Bauleitplanung insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen sind. Dies gilt in besonderem Maße im Umfeld medizinischer Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen.

Der Bau im Westen hat zudem eine deutlich erhöhte Verkehrsbelastung in der Bauphase für die Anwohner zur Folge, sodass er auch unter diesem Gesichtspunkt nachrangig ist. Bei Anlage des Klinikparks (Standort „West“) wurde Aushubmaterial für den ursprünglichen Klinikkomplex verbaut. Es wurde eine Hügellandschaft angelegt. Bei Inanspruchnahme dieses Standorts wäre daher nicht nur das Aushubmaterial für den aktuellen Neubau zu entfernen, sondern zusätzlich das dort abgelagerte Material. Im Gegensatz zum östlichen Areal müsste das Gelände im Westen zunächst durch großflächige Abtragungen der vorhandenen Hügel modelliert werden, bevor erst mit dem eigentlichen Aushub begonnen werden kann. Dies führt bereits im Vorfeld der Hochbaumaßnahmen zu einem erheblich erhöhten Erdmassenaufkommen und damit verbundenem Transportaufwand. Erst nach der Abtragung der Hügel kann im Westen mit dem eigentlichen Aushub begonnen werden.

Das Ausmaß des Transportvolumens bei Abtragung des Hügels im Klinikpark lässt sich anhand von maßstäblichen Lageplänen auf etwa 320.000 Kubikmetern bestimmen. Dieses Volumen entspricht – unter Zugrundelegung üblicher Transportkapazitäten und einem durchschnittlichen Ladevolumen pro LKW – einem Gesamtaufkommen von rund 40.000 Fahrten für den Abtransport des Materials des Klinikparkhügels.

Bei einer Annahme von zwölf LKW-Fahrten pro Stunde – das entspricht einer Fahrt alle fünf Minuten – und einem werktäglichen Zeitfenster von 13 Stunden täglich (Montag bis Samstag, 7–20 Uhr), ergeben sich rund 936 Einzelfahrten pro Woche. Rechnet man Zu- und Abfahrt, entspricht dies 1.872 LKW-Bewegungen wöchentlich – über mehrere Monate (etwa 42,7 Wochen) hinweg. Die damit verbundenen Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen für die umliegenden Stadtgebiete wären erheblich und sind insbesondere im Vergleich zu einer Entwicklung des flächenschonenderen Baufelds „Ost“ deutlich höher zu bewerten. Bei einer

Realisierung des Vorhabens im östlichen Bereich wäre mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete in Stadtbergen und Neusäß zu rechnen. Auf Augsburger Seite schließen an das Klinikareal im Osten überwiegend gewerblich genutzte Flächen an.

Die im Umweltbericht (D.7.2.2.1 Schutzgut Mensch) [1] getroffenen Aussagen zur Erholungsfunktion und deren Kompensation sind kritisch zu bewerten.

Zwar wird zutreffend festgestellt, dass der bestehende Patientengarten eine hohe Erholungsfunktion für Patientinnen und Patienten, Beschäftigte sowie die Öffentlichkeit besitzt und diese Nutzung planungsbedingt vollständig entfällt. Die vorgesehene „Kompensation im Nahbereich“ bleibt jedoch inhaltlich und zeitlich unbestimmt. Weder werden konkrete Flächen festgelegt noch wird ein verbindlicher zeitlicher Rahmen für die Herstellung gleichwertiger Freiraumstrukturen benannt.

Die Entwicklung funktionsfähiger, klima- und erholungswirksamer Grünstrukturen ist jedoch ein langfristiger Prozess, der sich über viele Jahre bis Jahrzehnte erstrecken kann. Eine lediglich in Aussicht gestellte spätere Kompensation kann den unmittelbaren und vollständigen Verlust eines etablierten, gewachsenen Freiraums nicht gleichwertig ersetzen.

Zudem fehlt es an verbindlichen planerischen Festsetzungen, die sicherstellen, dass die in Aussicht gestellten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich in der erforderlichen Qualität und im erforderlichen Umfang in der näheren Umgebung umgesetzt werden. Die Verlagerung wesentlicher Inhalte auf nachgelagerte Planungsschritte außerhalb der Bauleitplanung genügt den Anforderungen an eine nachvollziehbare und belastbare Abwägung nicht.

Auch die im Umweltbericht dargestellten positiven Wirkungen hinsichtlich einer „Aufwertung der Freiraumqualität“ und einer verbesserten Vernetzung mit umliegenden Grünstrukturen sind nicht nachvollziehbar belegt. Konkrete planerische Maßnahmen, die über den heutigen Zustand hinausgehen und eine tatsächliche Verbesserung begründen könnten, sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Stattdessen wird die Bewertung maßgeblich auf einen Vergleich mit den planungsrechtlichen Möglichkeiten des Bebauungsplans 241 „Zentralklinikum Augsburg“ aus dem Jahr 1976 (!) gestützt. Ein solcher Vergleich stellt jedoch keinen geeigneten Maßstab für die Bewertung der aktuellen Planung dar. Maßgeblich ist vielmehr der tatsächlich vorhandene Zustand sowie die Frage, ob und in welchem Umfang sich dieser durch die Planung verbessert oder verschlechtert.

Vor diesem Hintergrund ist die im Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und die Freiraumqualität nicht nachvollziehbar und nicht geeignet, eine belastbare Grundlage für die Abwägung zu bilden.

## **8.6 Denkmalfachliche Bedeutung des Klinikparks**

Neben den naturschutzfachlichen und klimaökologischen Funktionen kommt dem Klinikpark auch eine erhebliche denkmalfachliche Bedeutung zu, die im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde.

Am 01.08.2025 wurde durch fachlich ausgewiesene Architekturstoriker ein Antrag auf Aufnahme des Klinikparks in die Denkmalliste gestellt [25]. Der Antrag stützt sich auf die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 BayDSchG und begründet die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Bedeutung der Anlage.

Der Klinikpark wurde in den 1970er Jahren von den international renommierten Landschaftsarchitekten Gottfried und Anton Hansjakob konzipiert und stellt ein eigenständiges, bewusst gestaltetes Gesamtwerk dar. Vergleichbare Projekte des Büros – etwa der Rheinauenpark in Bonn, die Wiener Donauinsel oder die Außenanlagen der Universität Augsburg – belegen die herausragende Bedeutung ihres Schaffens.

Die Anlage zeichnet sich durch eine modellierte Topografie mit künstlicher Hügelkette, differenzierten Wiesenräumen, Blickachsen und einem zentralen Wasserkörper aus. Sie ist zugleich funktional als klimatischer Ausgleichsraum angelegt und folgt einem langfristig angelegten, nachhaltigen Bepflanzungskonzept.

Unabhängig von der formalen Eintragung in die Denkmalliste ist die Denkmalfähigkeit eines Objekts nach Art. 1 BayDSchG bereits dann abwägungsrelevant, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine entsprechende Bedeutung vorliegen. Dies ist hier offenkundig der Fall.

Hinzu kommt, dass über den gestellten Antrag bislang keine abschließende fachliche Bewertung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vorliegt. Nach den vorliegenden Informationen ist das übliche Prüfverfahren bislang nicht durchgeführt worden; insbesondere hat eine fachliche Bewertung vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Behörden noch nicht stattgefunden. Stattdessen befindet sich der Antrag weiterhin in einer internen Abstimmung, deren Abschlusszeitpunkt nicht absehbar ist.

Vor dem Hintergrund der parallel vorangetriebenen Bauleitplanung besteht die Gefahr, dass durch eine vorzeitige Festlegung auf das Baufeld „West“ vollendete Tatsachen geschaffen

werden, bevor eine denkmalfachliche Klärung erfolgt ist. Dies gilt umso mehr, als die für das Bauvorhaben zuständige staatliche Ebene zugleich in die denkmalfachliche Prüfung eingebunden ist.

Vor diesem Hintergrund hätte die potenzielle denkmalfachliche Bedeutung des Klinikparks als abwägungsrelevanter Belang ermittelt, bewertet und in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen. Dies ist den vorliegenden Planunterlagen weder zu entnehmen noch sonst erkennbar dokumentiert.

## **8.7 Eingriff und Ausgleich**

Nach Auffassung des Bund Naturschutz weist auch die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erhebliche Mängel auf.

Die Begründung zum Bebauungsplan geht bisher davon aus, dass für den östlichen Teil des Plangebiets kein Eingriffsausgleich durchzuführen sei, da insbesondere der Bebauungsplan Nr. 241 eine höhere bauliche Verdichtung und Versiegelung vorsehe als die aktuelle Planung. Eine konkrete Gegenüberstellung, auch in Verbindung mit dem Bebauungsplan 251, erfolgt jedoch nicht. Wie viel mehr Fläche ist als mögliche Versiegelung und Bebauung und wie viele Gehölze und Freiflächen sind jeweils vorgesehen?

Im Falle der Überplanung eines bislang nicht ausgeschöpften Bebauungsplans hat die Gemeinde eigenverantwortlich damit sowohl die Eingriffe zu ermitteln und zu bewerten, die bei Umsetzung der ursprünglichen Planung eingetreten wären, als auch diejenigen, die sich aus dem neuen Bebauungsplan ergeben (BVerwG, Beschlüsse vom 23. April 1997 – 4 NB 13.97 – und vom 7. November 2007 – 4 BN 45.07). Dabei sind sämtliche von der alten und der neuen Planung erfassten Grundstücke einzubeziehen (BVerwG, Beschluss vom 20. März 2012 – 4 BN 31/11 –, Rn. 4). Eine entsprechende Gegenüberstellung steht bisher aus.

Auch das Vermeidungsgebot ist im vorliegenden Planentwurf nicht ordnungsgemäß abgearbeitet. Nach § 1a Abs. 3 BauGB gilt auch im Bauplanungsrecht der Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Diesem Vermeidungsgebot wird die Planung jedoch nicht gerecht. Stattdessen werden großzügige Baufenster mit dem Ziel größtmöglicher Flexibilität festgesetzt, ohne hinreichend zu berücksichtigen, wie Eingriffe – insbesondere in die wertvollen Strukturen des Klinikparks – bereits auf dieser Ebene minimiert werden können.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass vermeidbare Eingriffe erst nachgelagert kompensiert werden sollen, anstatt sie von vornherein zu reduzieren. Zugleich wird durch die großzügige

Ausweisung der Baufelder ein deutlich erhöhter Ausgleichsbedarf ausgelöst, was nicht nur naturschutzfachlich nachteilig, sondern auch wirtschaftlich ineffizient ist. Eine frühzeitige und konsequente Vermeidung von Eingriffen würde demgegenüber sowohl die Belastung von Natur und Landschaft als auch den Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erheblich reduzieren.

Weiter ist die Ausgleichbarkeit des Eingriffs – insbesondere in der ausgelösten Dimension – bisher offen und höchst fraglich.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Qualität und räumliche Lage der Ausgleichsmaßnahmen von zentraler Bedeutung.

Der ökologische Ausgleich für Eingriffe in den Klinikpark muss sich an den funktionalen Zusammenhängen der bestehenden Freiraumstruktur orientieren. Insbesondere sind vorhandene Grünachsen in Ost-West- sowie in Nord-Süd-Richtung zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln. Ein Ausgleich, der überwiegend außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs erfolgt, kann die bestehenden ökologischen Funktionen nur unzureichend ersetzen. Ziel muss daher ein möglichst ortsnaher Erhalt bzw. eine Wiederherstellung der betroffenen Lebensräume sein.

## 9 Raumordnung

Der Bund Naturschutz geht nach Prüfung der Unterlagen davon aus, dass die Ziele der Raumordnung im vorliegenden Planentwurf nicht eingehalten werden und die Vorfestlegung auf das Baufeld „West“ gegen zentrale Erfordernisse der Raumordnung verstößt, u. a.:

- das Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung,
- das Anbindegebot zur Vermeidung von Zersiedelung,
- die Erhaltung klimarelevanter Freiflächen und ökologischer Funktionen,
- die Grundsätze der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und des Flächensparens.

### 9.1 Ziele der Raumordnung und Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Liegt ein solches Ziel vor, begründet dies eine verbindliche Bindung der Bauleitplanung an dessen inhaltliche Vorgaben. Die Gemeinden sind zwar befugt, diese Ziele – je nach Konkretisierungsgrad – weiter auszugestalten und zu konkretisieren; ein Abweichen im Wege der planerischen Abwägung ist jedoch ausgeschlossen.

Zunächst ist anzumerken, dass § 1 Abs. 4 BauGB nicht zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Bauleitplänen unterscheidet; damit unterliegt jeder Bauleitplan der Anpassungspflicht (VGH München, Urteil vom 15.10.2003 – 26 N 99.3785, Rn. 42 ff.).

Die Planung setzt folgende Ziele des Regionalplans 9 der Region Augsburg um (vgl. Begründung Seite 24 [1]):

*B III 2.1 (Z) Der hohe Qualitätsstandard des Zentralklinikums Augsburg soll langfristig gesichert werden.*

*B III 2.2 (Z) Das Bezirkskrankenhaus Augsburg soll entsprechend seiner Versorgungsaufgaben ausgebaut werden.*

## 9.2 Konflikte mit Zielen der Raumordnung

Durch die konkrete Ausführung der Planung, wie sie im Entwurf vorliegt, werden jedoch folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) [27] und des Regionalplans Augsburg (RP) [28] verletzt:

### LEP Bayern:

#### 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

*(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.*

- ➔ Die Planung für das Baufeld „West“ führt zu einem erheblichen und dauerhaften Verlust ökologisch wirksamer Freiflächen (insbesondere Klima-, Boden- und Erholungsfunktionen). Diese Eingriffe sind nur eingeschränkt bzw. nicht vollständig ausgleichbar. Eine gleichrangige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange im Sinne der Begründung zu Ziel 1.1.2 ist nicht erkennbar.

Insbesondere werden die ökologischen Funktionen der betroffenen Flächen weder hinreichend ermittelt noch in eine belastbare vergleichende Bewertung der Standortalternativen eingestellt (vgl. Kapitel 5).

Die Planung wird damit dem Nachhaltigkeitsgebot des LEP nicht gerecht.

*(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.*

- ➔ Mit der Inanspruchnahme der Freiflächen im Baufeld „West“ sind wesentliche und langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen zu erwarten. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Verlust klimawirksamer Freiräume und gewachsener Bodenfunktionen.

Gleichzeitig steht mit dem Baufeld „Ost“ eine Alternative zur Verfügung, die diese Eingriffe deutlich reduziert.

Die nach Ziel 1.1.2 LEP zwingend anzuwendende Vorrangregel zugunsten der ökologischen Belange wird nicht angewendet. Die Festlegung auf das Baufeld „West“ verstößt daher gegen dieses Ziel.

### 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

*(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.*

- ➔ Die Planung für das Baufeld „West“ nimmt bislang unbebaute und ökologisch wirksame Freiflächen in Anspruch und stellt damit eine Außenentwicklung dar.

Eine vorrangige Nutzung von Potenzialen der Innenentwicklung wird nicht nachvollziehbar geprüft. Insbesondere wird nicht ausreichend begründet, warum Flächen im Bereich des Baufelds „Ost“ oder andere vorgeprägte bzw. bereits versiegelte Bereiche nicht zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 5).

Zudem stellt die LEP-Begründung klar, dass Flächen mit Funktionen für Naherholung, lokales Klima oder Naturschutz regelmäßig keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale sind. Genau solche Funktionen weisen die im Westen in Anspruch genommenen Flächen auf.

Die Inanspruchnahme dieser Flächen widerspricht daher dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und verstößt gegen Ziel 3.2 LEP.

### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

- ➔ Die geplante Entwicklung im Baufeld „West“ greift in bislang zusammenhängende Freiräume ein und verschiebt die Siedlungsgrenze deutlich nach außen in Richtung Neusäß.

Damit wird eine bandartige bzw. ausufernde Siedlungsentwicklung in den Außenbereich vorbereitet, wie sie nach der Begründung zu Ziel 3.3 ausdrücklich vermieden werden soll. Zugleich werden bestehende Freiraumstrukturen mit Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beeinträchtigt.

Die Planung trägt somit zur weiteren Zersiedelung der Landschaft bei und widerspricht dem Anbindegebot des LEP.

### **Regionalplan 9 der Region Augsburg:**

*B V 1.5 (Z) Vor allem im Oberzentrum Augsburg, in den Mittelzentren und den Siedlungsschwerpunkten soll auf eine möglichst flächensparende Bauweise hingewirkt werden.*

- ➔ Die Planung im Baufeld „West“ führt zu einer großflächigen Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen und damit zu einem erheblichen zusätzlichen Flächenverbrauch.

Eine flächensparende Bauweise im Sinne des Ziels B V 1.5 ist nicht erkennbar. Insbesondere wird nicht dargelegt, warum eine kompaktere Entwicklung auf bereits vorgeprägten oder versiegelten Flächen nicht möglich ist.

Dies widerspricht dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie den in der Begründung des RP hervorgehobenen Anforderungen des Bodenschutzes.

*B V (Z) Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.*

- ➔ Die Planung greift auf bislang unbebaute Freiflächen zurück, obwohl mit dem Bau Feld „Ost“ sowie weiteren vorgeprägten Flächen Potenziale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen.

Eine hinreichende Begründung, warum diese Potenziale nicht genutzt werden können, fehlt (vgl. Kapitel 5).

Damit wird der in Ziel B V festgelegte Vorrang der Nutzung von Siedlungsbrachen, Baulücken und Verdichtungspotenzialen nicht eingehalten.

Diese Ziele sind nach § 1 Abs. 4 BauGB auch in der Bauleitplanung zu beachten, ein Verstoß kann zur Rechtswidrigkeit führen (zu Zersiedelung der Landschaft und Anbindung an vorhandene Siedlungsflächen: Bayerischer VGH, Beschluss vom 03.01.2013 - 1 NE 12.2151, Rn. 5). Ein Abweichungsverfahren ist nach dem Stand des Bund Naturschutzes für die vorliegende Planung bisher nicht durchgeführt oder vorgesehen.

Das Baufeld „Ost“ als Alternative weist bereits heute einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die geplante Bebauung würde daher überwiegend auf bestehenden Parkplatz- und Gebäudeflächen erfolgen, wodurch zusätzliche Bodenversiegelung und Eingriffe in intakte Freiräume weitgehend vermieden werden können. Damit steht der Standort „Ost“ in direktem Einklang mit den raumordnerischen Grundsätzen der Innenentwicklung, der Ressourcenschonung und des flächensparenden Bauens, wie sie sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern als auch im Regionalplan Augsburg verankert sind.

Ergänzend wird auf Kapitel 3.3 verwiesen. Die dort dargestellten stadtplanerischen Grundsätze (insbesondere Innenentwicklung, Flächensparen und Freiraumschutz) decken sich inhaltlich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und unterstreichen die Vorzugswürdigkeit des Baufelds „Ost“.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass wir uns vorstehend auf die verbindlichen Ziele der Raumordnung beschränkt haben. Darüber hinaus sind im Rahmen der Abwägung zwingend auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen, die im vorliegenden Fall ebenfalls in erheblichem Umfang betroffen sind:

### **1. Vermeidung von Zersiedelung – Flächensparen**

- BayLplG: Vermeidung von Zersiedelung – Flächensparen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1, 8 und 9)
- LEP: Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot (LEP 3.1.1)
- LEP: Innenentwicklung vor Außenentwicklung (LEP 3.2)
- LEP: Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (LEP 3.3)
- RP: Siedlungsstruktur (RP B V 1.1)
- RP: Siedlungsstruktur – Verdichtung (RP B V 1.5)

### **2. Ökologische Funktionen des Raums**

- BayLplG: Ökologische Funktionen des Raums (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8)
- LEP: Nachhaltige Raumentwicklung (LEP 1.1.2)
- LEP: Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot (LEP 3.2.10)

- LEP: Abgestimmte Siedlungs- und Flächenentwicklung (LEP 3.1.3)
- LEP: Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (LEP 3.2.15)
- LEP: Regionale Grünzüge und Grünstrukturen (LEP 3.2.16)
- RP: Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (RP B I 1.1, B I 1.5)

### **3. Klimaschutz und Klimaanpassung**

- LEP: Zukunftsfähige Daseinsvorsorge (LEP 1.1.4)
- LEP: Klimaschutz (LEP 1.3.1)
- LEP: Anpassung an den Klimawandel (LEP 1.3.2)
- LEP: Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement (LEP 7.2.5)
- RP: Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (RP B I 1.1)

#### **9.3 Raumverträglichkeitsprüfung**

Die Alternative des Baufeldes „West“ ist aus Sicht der Raumordnung mit erheblichen Nachteilen gegenüber einem Bau auf dem Baufeld „Ost“ verbunden.

Die Notwendigkeit einer überörtlichen Betrachtung zeigt sich besonders im Hinblick auf die raumordnerischen Belange der Flächennutzung, der Vermeidung von Zersiedelung und des Anbindegebots.

Ein zentrales Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die Begrenzung der Zersiedelung sowie die Ausrichtung neuer Siedlungsflächen an bestehenden Siedlungseinheiten. Gerade in Verdichtungsräumen kommt dem Erhalt der verbliebenen Freiräume eine besondere Bedeutung zu – insbesondere für Klima, Naherholung und landwirtschaftliche Nutzung.

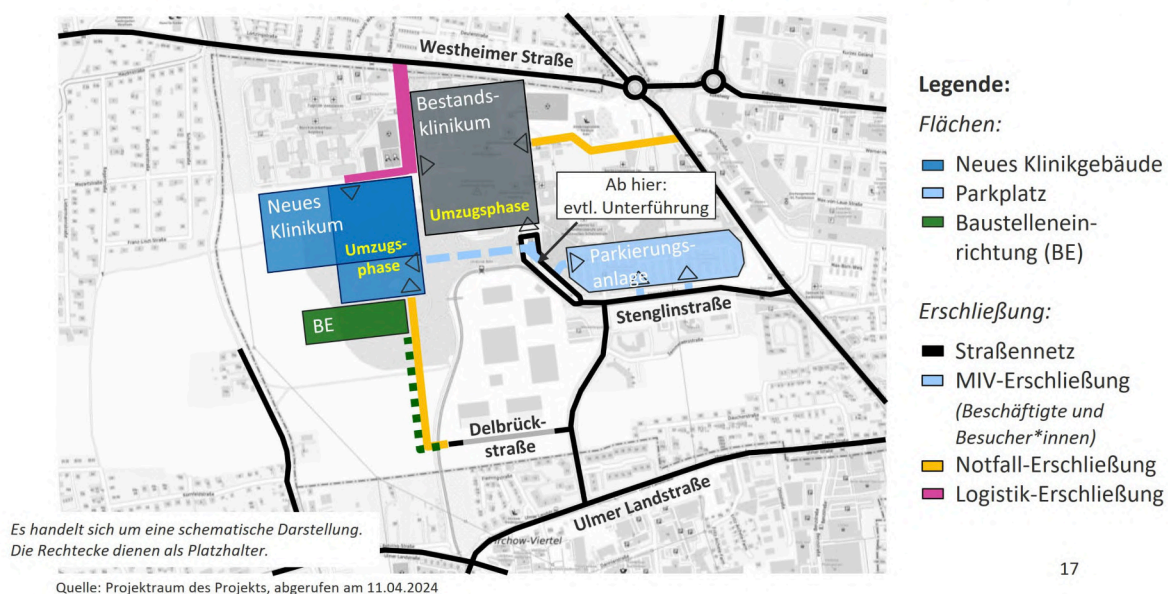
Die Bebauung des Baufelds „West“ würde in einen der letzten zusammenhängenden Freiräume im sogenannten Kobelfeld eingreifen, also in den Bereich zwischen den Städten Augsburg, Neusäß und Stadtbergen. Der Klinikpark bildet gemeinsam mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Ausgleichsflächen einen funktional zusammenhängenden Freiraum mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und das lokale Klima.

Seine Inanspruchnahme hätte daher nicht nur lokale, sondern überörtliche Auswirkungen auf Freiraumstruktur und Siedlungsentwicklung.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung großer Klinikstandorte erfahrungsgemäß mit weiteren Nutzungsansprüchen einhergeht. Zusätzliche Einrichtungen wie Forschungsinstitute oder medizinische Dienstleistungen entstehen typischerweise im direkten Umfeld und erhöhen den Siedlungsdruck auf angrenzende Freiflächen. Für den Standort „West“ ist daher absehbar, dass die Bebauung nicht auf das eigentliche Klinikareal begrenzt bleiben würde, sondern mittel- bis langfristig weitere Flächen im Kobelfeld in Anspruch genommen werden.

Bereits die Bauphase würde durch umfangreiche logistische Anforderungen, insbesondere durch Baustellenverkehre und Flächeninanspruchnahmen, erhebliche Eingriffe in die angrenzenden Freiräume verursachen und bestehende Ausgleichsflächen beeinträchtigen. (vgl. Bild 26). Mit der Beseitigung des Klinikparks wäre nicht nur ein ökologisch wertvoller Raum verloren, sondern auch ein symbolischer Dammbrech erfolgt: Weitere Baugebiete am Kobelfeld – etwa im Bereich „Am Sonnenhang“ – könnten politisch und planerisch deutlich leichter durchgesetzt werden.

### Baufeld West Variante 2 Kfz-Erschließung – UMZUGSPHASE



17

**Bild 26: Baustelleneinrichtung und -erschließung zerstört Ausgleichsflächen des Medizincampus, aus Verkehrsgutachten, Standortanalyse [19]**

Insgesamt entfaltet die Planung damit eine deutliche Vorprägung für eine weitere siedlungsstrukturelle Entwicklung in den Außenbereich. Sie wirkt als städtebaulicher Impuls für eine Ausdehnung der Siedlungsflächen in bislang unbebaute Freiräume und hat damit eine über die Standortfläche hinausgehende Steuerungswirkung.

Diese Wirkungen unterstreichen die überörtliche Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und bestätigen die Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung, die vom Bund Naturschutz angeregt, jedoch mehrfach von der Regierung von Schwaben abgelehnt wurde. Kernaussage der Ablehnung war, dass es sich nicht um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handele. Diese Voraussetzung war nach Ansicht der Regierung von Schwaben zu erfüllen, da diese Art. 24 Abs. 1 BayPlG trotz der später erlassenen Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 ROG für weiterhin anwendbar hält.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist eine Planung oder Maßnahme dann als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie entweder selbst Fläche beansprucht oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebiets beeinflusst (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02, Rn. 11). Von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit ist bereits auszugehen, wenn die Auswirkungen der Maßnahme nicht auf den Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschränkt bleiben, sondern auch angrenzende Räume erfassen oder dort Wirkungen entfalten. Auch Maßnahmen mit begrenztem räumlichem Umfang können daher überörtliche Bedeutung erlangen, während großflächige Vorhaben nicht zwangsläufig raumbedeutsam im Sinne des Gesetzes sein müssen (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 21.09.2010 – 3 S 324/08, Rn. 33; Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 28; Dietz in: Kment, ROG, § 15 Rn. 34, beck-online).

Die Entscheidung zugunsten des westlichen Baufeldes entfaltet nach Ansicht des Bund Naturschutz überörtliche Auswirkungen, da die geplante Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen des gewachsenen Klinikparks tief in das bestehende Siedlungs- und Freiraumgefüge des Landkreises Augsburg eingreift und dauerhaft die stadtklimatisch und ökologisch wertvolle Grünstruktur im Übergangsbereich zwischen regionalem Grünzug und landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinden Neusäß und Stadtbergen beeinträchtigt. Anders als der Standort „Ost“ bedeutet der Standort „West“ eine Neuversiegelung bislang freier Flächen mit erheblichem Eingriff in bestehende Kaltluftschneisen und klimatische Ausgleichsräume (vgl. Kapitel 8.1), was nicht nur lokal, sondern – etwa im Hinblick auf Luftqualität, Kühlung, Hochwasservorsorge und Freiraumverbund – über die Gemeindegrenzen hinausgehende Wirkungen entfaltet. Insbesondere dann, wenn durch die Maßnahme ein Abstimmungsbedarf über kommunale Grenzen hinaus entsteht, ist von einer überörtlichen Relevanz auszugehen. Der Mehrwert einer Raumverträglichkeitsprüfung ergibt sich damit auch aus dem Abstimmungsbedarf mit den unmittelbar an das Baufeld „West“ angrenzenden Nachbargemeinden, die im Bauleitplanverfahren zwar Eingaben machen, aber nicht mehr auf eine landesplanerische Betrachtung des Vorhabens hoffen können. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die unterschiedlichen funktionalen und ökologischen Anforderungen an die betroffenen Flächen ein überörtlicher Abstimmungsbedarf mit den angrenzenden Nachbargemeinden auch in Bezug auf die Bereitstellung geeigneter

Ausgleichs- und Ersatzflächen anzunehmen. Ein Neubau im Westen würde einen erhöhten Kompensationsbedarf auslösen und durch seine Lage wäre dieser Ausgleich voraussichtlich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Neusäß oder Stadtbergen herzustellen.

Der vorliegende Entwurf bestätigt die Notwendigkeit einer überörtlichen Betrachtung der Planung des Neubaus des Uniklinikums. Das Klinikum ist auch bisher regionalplanerisch – und damit überörtlich – einbezogen worden: Sein Erhalt ist eigenes Ziel im Regionalplan 9 für die Region Augsburg [28].

Im Planentwurf selbst wird das Klinikum als zentrales Element der medizinischen Versorgung für die Stadt Augsburg und die gesamte Region Schwaben beschrieben, das als einziges Krankenhaus der Maximalversorgung in Bayerisch-Schwaben ein Einzugsgebiet von rund zwei Millionen Menschen abdeckt (vgl. Begründung [1], S. 14). Auch wird ausdrücklich betont, dass mit der Bauleitplanung die Sicherung und der Erhalt der Gesundheitsversorgung in der Region verfolgt werden (vgl. S. 15) und das Plangebiet eine überregionale Versorgungsfunktion innehat (vgl. S. 17).

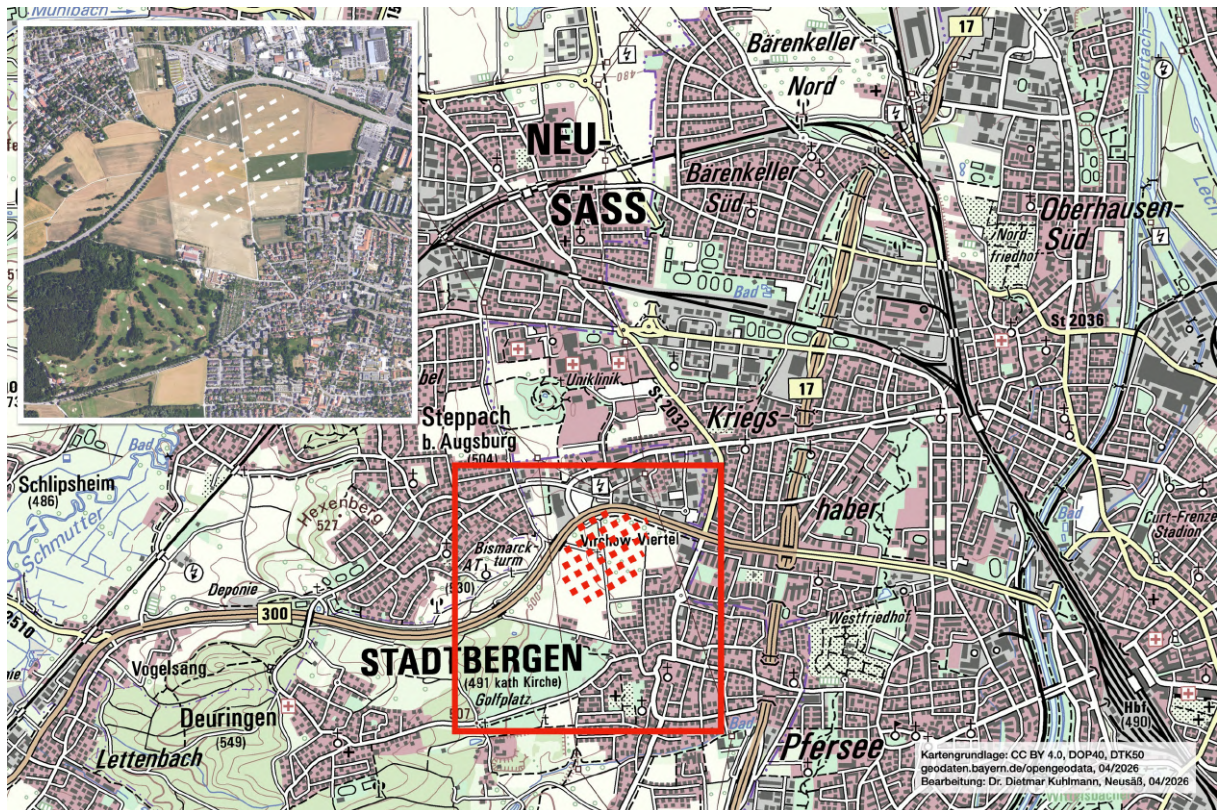
Die herausgehobene Bedeutung eines Krankenhauses der Maximalversorgung für eine gesamte Region hat unmittelbare planerische Konsequenzen. Eine solche Einrichtung muss für die Bevölkerung gut und verlässlich erreichbar sein. Gleichzeitig ist im Rahmen der überörtlichen Planung zu berücksichtigen, wie sich die Einrichtung in das bestehende Netz medizinischer Versorgungsstandorte einfügt, um eine ausgewogene und flächendeckende Versorgung sicherzustellen und unzumutbare Entfernungen für die Bevölkerung zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund kommt der vorliegenden Planung eine besondere raumordnerische und infrastrukturelle Bedeutung zu. Gerade wegen der herausgehobenen Funktion des Klinikums ist eine rechtssichere Planung an einem geeigneten Standort von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Region. Dies erfordert eine besonders sorgfältige Prüfung der Standortalternativen sowie der raum- und umweltverträglichen Einbindung des Vorhabens. Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung wird daher weiterhin als geboten und sinnvoll erachtet.

Nach allen einschlägigen Studien ist davon auszugehen, dass der Bedarf an medizinischen und pflegerischen Leistungen – insbesondere in städtischen Ballungsräumen – infolge des demografischen Wandels weiter steigen wird.

Dies spricht dafür, dass die funktionale und räumliche Bedeutung des Universitätsklinikums künftig weiter zunehmen wird.

Gleichzeitig ist der bestehende Standort – unabhängig von einer Entwicklung im West-, Mittel- oder Ostbereich – in seiner räumlichen Erweiterbarkeit begrenzt; zusätzliche Flächenbedarfe können dort voraussichtlich nur noch durch Nachverdichtung gedeckt werden.

Vor diesem Hintergrund hätte im Rahmen einer sachgerechten Alternativenprüfung auch der südlich des Plangebiets liegende Standort in Stadtbergen südlich der Bürgermeister-Acker-mann-Straße / B300 einbezogen werden müssen (vgl. Bild 27). Ein solcher Standort wäre im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung regelmäßig mit untersucht worden.



*Bild 27: Mögliche Flächen (schraffiert) für einen alternativen Standort für die Uniklinik an der B300 bei Stadtbergen*

Dieser hätte sich aus Sicht des BUND Naturschutz in mehrfacher Hinsicht als geeigneter erweisen können.

Im Unterschied zum bestehenden Standort weist der genannte Standort in Stadtbergen deutlich größere zusammenhängende und bislang unbebaute Flächenpotenziale auf. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und befinden sich nach vorliegenden Informationen zu wesentlichen Teilen im Eigentum öffentlicher oder institutioneller Akteure, was ihre grundsätzliche Verfügbarkeit zusätzlich begünstigen kann.

Die Flächen bieten zudem ausreichend Raum, um bauliche Entwicklung, Baustellenlogistik sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen – etwa im Sinne eines Biotopverbunds unter Einbeziehung bestehender Grünstrukturen – integriert zu betrachten.

Auch in verkehrlicher Hinsicht weist der Standort günstige Voraussetzungen auf. Die unmittelbare Lage an der B300 ermöglicht eine leistungsfähige überörtliche Erschließung sowohl während der Bauphase als auch im späteren Betrieb.

Darüber hinaus bestehen gute Anknüpfungspunkte an den öffentlichen Nahverkehr. In unmittelbarer Nähe befindet sich die heutige Straßenbahn-Endhaltestelle Augsburg West mit zahlreichen Regionalbusverbindungen in den westlichen Landkreis sowie einer bestehenden Straßenbahnverbindung in Richtung Universitätscampus und zur heutigen Uniklinik.

Perspektivisch kommt der geplanten Verlängerung der Straßenbahnlinie 5 von hier über die Bürgermeister-Ackermann-Straße zum Augsburger Hauptbahnhof besondere Bedeutung zu, da hierdurch eine direkte und leistungsfähige Anbindung an den zentralen ÖPNV-Knoten der Stadt geschaffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund hätte auch die Option eines Neubaus auf der „grünen Wiese“ in eine umfassende und vergleichende Standortprüfung einbezogen werden müssen.

## 10 Planinhalt / Festsetzungen

### 10.1 Art der baulichen Nutzung

In § 11 Abs. 1 S. 1 des Vorentwurfs ist vorgesehen, für Gehölzpflanzungen standortgerechte, vorwiegend heimische Arten zu verwenden. Mindestens 50 % der zu pflanzenden Bäume seien als sog. „Klimabäume“ umzusetzen (§ 11 Abs. 2 BBPlan-E).

Die Pflanzung von Arten autochthoner Herkunft ist nur auf den Flächen für Naturschutzmaßnahmen vorgesehen, von denen jedoch nur zwei kleine Flächen im Westen des Plangebiets vorgesehen sind (§ 11 Abs. 1 S. 2 BBPlan-E). Die Vorgabe sollte jedenfalls auch für die Pflanzungen in den Flächen der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a und b BauGB gelten.

Es wird auf die Empfehlungen des Bundesministeriums für Umwelt und Naturschutz zu gebietseigenen Gehölzen verwiesen [30]. Eine freiwillige Anwendung würde sich vorliegend anbieten.

### 10.2 Maß der baulichen Nutzung

Aus Sicht des Bund Naturschutz bestehen auch gegen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erhebliche Bedenken.

Die Höhe der Gebäude sollte sich nicht allein am Stadtbild, sondern auch an den klimatischen Bedingungen orientieren. Weder die zulässige Gebäudehöhe (vgl. etwa S. 38 der Begründung zum Bebauungsplan) noch die Bauflächen orientieren sich an den Kaltluftschneisen im Plangebiet. Dies sollte angepasst werden.

Die Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollte im Hinblick auf die Kaltluftschneise und den Biotopverbund zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umland bis zum Außenbereich im Westen weitergeführt werden. So würde auch das Stadtentwicklungskonzept besser umgesetzt. Hierzu heißt es in der Begründung auf S. 26:

*„Im Plangebiet werden im Sinne des STEK prioritär zu entwickelnde Grünnetzungen (grüne Adern) vorgesehen, die auch im Kontext einer klimaresilienten Stadt- und Freiraumentwicklung und eines gesunden Stadtklimas erforderlich sind. Mit dem Neubau des UKA westlich des Bestandsgebäudes wird der bestehende Patientengarten als stadtklimatisch wichtige Grün- und Freifläche überplant. Aus diesem Grund sind für das Klinikareal geeignete*

*neue zusammenhängende Grünstrukturen und -verbindungen zu schaffen, die einen stadtklimatischen Ausgleich ermöglichen.“*

Derartige neue zusammenhängende Grünstrukturen sind bisher in der Planung aber nicht vorgesehen und daher dringend zu fordern.

Vor diesem Hintergrund sollte bereits im anstehenden Architektenwettbewerb für den Klinikneubau [15] verbindlich vorgegeben werden, die im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan vorgesehenen Baufelder – insbesondere im westlichen Bereich – teilweise zurückzunehmen, um ausreichend dimensionierte und funktional wirksame Grünachsen zu ermöglichen und den Erhalt wesentlicher Teile des Baumbestands im Klinikpark zu sichern.

Insbesondere ist die im Flächennutzungsplan vorgesehene Ost-West-Grünachse zu stärken und zu verbreitern. Darüber hinaus ist zu prüfen, in welchem Umfang entlang des Steppacher Wegs Baufelder reduziert werden können, um die Vernetzung mit den westlich angrenzenden Freiräumen zu verbessern.

Eine entsprechende Verlagerung und Anpassung des im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan vorgesehenen Baurechts ist anzustreben – sowohl hinsichtlich des Umfangs der überbaubaren Flächen als auch der zulässigen baulichen Ausnutzung (insbesondere festgesetzte Geschossflächen und Grundflächenzahl). Vor dem Hintergrund der angestrebten Kapazitäten des Klinikums erscheint die derzeitige Dimensionierung der Baufelder erheblich überzogen. Dies steht auch im Konflikt mit der zugesagten Begrenzung einer Nutzungsintensivierung und Verkehrsmehrung gegenüber der heutigen tatsächlichen Situation (Begründung, D.6.3.2. Maß der baulichen Nutzung [1]).

Die Ergebnisse des Architektenwettbewerbs sollten daher genutzt werden, um die Festsetzungen von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan im weiteren Verfahren nochmals zu überprüfen und im Sinne einer flächensparenden, klimaangepassten und freiraumschonenden Entwicklung zu optimieren.

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht eine sehr hohe bauliche Ausnutzung mit entsprechend umfangreicher Versiegelung im gesamten 39,25 ha großen Plangebiet. Die Baufelder nehmen insbesondere im Westen des Plangebiets mit Ausnahme der randlichen Bereiche die Fläche vollständig ein. Überplant werden der bestehende Patientengarten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und bestehenden Ausgleichsflächen im Westen.

Die Planung widerspricht insofern den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB enthält die Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Dies wird durch die besondere Bedeutung der Innenentwicklung

konkretisiert. Nach § 1a Abs. 2 S. 4 ist die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen; dabei sind insbesondere Möglichkeiten der Innenentwicklung wie Brachflächen, Leerstände, Baulücken und Nachverdichtung zu prüfen. Inwiefern eine solche Prüfung vorliegend stattgefunden hat, ist bisher nicht ersichtlich. Auf S. 63 wird lediglich darauf abgestellt, dass die vorhandenen Straßen- und Wegestrukturen erhalten werden sollen. Wenngleich dies zu begrüßen ist, ist es keineswegs ausreichend, um einen sparsamen Umgang mit Fläche zu begründen. Die Neuplanung wäre eine Gelegenheit gewesen, Versiegelungen zurückzunehmen und konkret die Möglichkeit der Erhaltung natürlicher Strukturen zu prüfen.

Stattdessen wurde für das Baufeld im Westen offenbar keinerlei ernsthafte Prüfung von Erhaltungsoptionen vorgenommen. Stattdessen wird ausdrücklich eine „größtmögliche Flexibilität“ sowie ein großzügig bemessenes Baufenster vorgesehen (vgl. S. 49 der Begründung). Dies steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den naturschutzfachlichen Belangen und lässt eine abwägungsfehlerfreie Alternativenprüfung – auch der Ausführungsvarianten – vermissen.

Die Darstellung der Flächen ohne Bebauung fällt auch im Osten sehr knapp aus. Die Konkretisierung bzw. Differenzierung der Grundflächenzahl (GRZ) soll im weiteren Verfahren erfolgen, wobei darauf hingewiesen wird, dass zwar Freiflächen und Vegetationsbestände gesichert werden sollen, allerdings „im Zuge der Entwicklung des Gesamtstandortes auch Nebenanlagen, Tiefgaragen, innere Straßenerschließungen und Stellplätze erforderlich sein“ können (S. 38 der Begründung). Es erscheint so, dass auch hier umfangreiche Rodungen notwendig werden, die jedoch an keiner Stelle beziffert oder in der Variantenauswahl berücksichtigt wurden. Wie viele der rund 1.900 vorkommenden Bäume im Baufeld werden durch die Planung aktuell planerisch gesichert?

Auch die vorgesehene Kompensation durch Neupflanzungen begegnet erheblichen Zweifeln. Zwar wird ausgeführt, dass „zahlreiche neue Bäume gepflanzt werden“ sollen, um insbesondere Verluste im Westen auszugleichen (S. 49), tatsächlich sind jedoch kaum geeignete Flächen hierfür ausgewiesen. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB vorgesehene Fläche im Nordosten erscheint insoweit nur eingeschränkt geeignet, zumal die Begründung selbst auf bestehende Belastungen, etwa durch Lärm, hinweist (S. 49). Auch die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Westen sind sehr klein dimensioniert. Hier besteht die Notwendigkeit, das Baufeld weiter nach Osten zu verlagern und vorrangig zu prüfen, welche bestehenden Gehölzstrukturen erhalten werden können, anstatt deren vollständige Inanspruchnahme planerisch zu unterstellen. Nur so wird auch die notwendige Flexibilität für nach der saP notwendigerweise anfallende Artenschutzmaßnahmen gewährleistet.

### 10.3 Rückbau

Die Planung ist hinsichtlich des Rückbaus der aktuell in Nutzung befindlichen Gebäude nicht transparent. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, dass die derzeit vorhandenen Gebäude des Universitätsklinikums Augsburg zurückgebaut werden sollen (S. 36), nähere Festlegungen hierzu fehlen jedoch. Insbesondere bleibt unklar, wann dieser Rückbau erfolgen soll und welche konkreten Verpflichtungen hierzu bestehen. Dies wiegt umso schwerer, als der Neubau im Baufeld „West“ mit einer besonderen Dringlichkeit begründet wird, ohne dass eine verbindliche Zeitschiene für den Rückbau der Bestandsgebäude erkennbar wäre. Die entsprechenden Regelungen sollen offenbar in einem städtebaulichen Vertrag getroffen werden, der jedoch bisher nicht öffentlich zugänglich ist. Damit entzieht sich ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der Planung der öffentlichen Nachvollziehbarkeit.

Hinzu kommt, dass nach der Planzeichnung und dem städtebaulichen Rahmenkonzept neue Baufelder auch in Bereichen der derzeitigen Bestandsbebauung vorgesehen sind. Ohne klare und überprüfbare Vorgaben zum Rückbau besteht daher die reale Möglichkeit, dass vor oder nach Rückbau zusätzliche Bebauung realisiert wird. Im Ergebnis wäre damit nicht lediglich ein Ersatz bzw. Neubau anstelle der bisherigen Gebäude möglich, sondern eine deutliche Ausweitung der Bebauung auf derselben Fläche. Eine solche Entwicklung erscheint anhand der Planungsunterlagen und auch des städtebaulichen Rahmenkonzepts sogar vorgesehen, wird aber als solche nicht benannt. Entsprechend wird die Erweiterung der Bauflächen auch nicht in der Abwägung thematisiert.

## **11 Abwägungsfehler und erforderliche Nachbesserungen (§ 1 Abs. 7 BauGB)**

Die vorliegende Planung weist in mehrfacher Hinsicht nach Ansicht des BUND Naturschutz durchgreifende Abwägungsfehler auf.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu ist erforderlich, dass alle abwägungserheblichen Belange vollständig und zutreffend ermittelt, bewertet und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Planung nicht gerecht. Die festgestellten Defizite betreffen sowohl die fehlende Abwägungsbereitschaft und eine unvollständige Entscheidungsgrundlage als auch erhebliche methodische Mängel der Alternativenprüfung und der Bewertung der Belange. Hinzu kommen inhaltliche Defizite, insbesondere im Bereich des Umwelt- und Raumordnungsrechts.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen diese Mängel systematisch dar und zeigen den daraus resultierenden Bedarf an Anpassungen im weiteren Verfahren aus Sicht des BUND Naturschutz auf.

### **11.1 Fehlende Abwägungsbereitschaft und Vorfestlegung**

Die Planung lässt erkennen, dass eine ergebnisoffene Abwägung bislang nicht gewährleistet ist (vgl. Kapitel 3 – Vorfestlegung auf das Baufeld „West“).

Die Hinweise auf eine Vorfestlegung zugunsten des Baufelds „West“ sowie die intransparente Verfahrensgestaltung stehen im Widerspruch zum Gebot der Abwägungsbereitschaft.

Vor diesem Hintergrund halten wir weiterhin die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für erforderlich (vgl. Kapitel 4 und 9.3).

### **11.2 Unvollständige und vorgezogene Entscheidungsgrundlage**

Die Standortentscheidung zugunsten des Baufelds „West“ wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, als wesentliche fachliche Entscheidungsgrundlagen noch nicht vollständig vorlagen (vgl. Kapitel 5.3.1.3 – Standortfestlegung trotz bewusst unvollständiger Gutachtenlage).

Insbesondere lagen zentrale Gutachten, u. a. zu den Themen Artenschutz, Verkehr und Umwelt, zum Zeitpunkt der Entscheidung lediglich in vorläufiger oder unvollständiger Form vor. Gleichwohl wurde auf dieser Grundlage eine weitreichende Standortfestlegung getroffen.

Eine sachgerechte Abwägung setzt voraus, dass die entscheidungserheblichen Belange vollständig und zutreffend ermittelt werden. Wird eine Entscheidung dagegen auf einer erkennbar unvollständigen Tatsachengrundlage getroffen, liegt ein beachtlicher Abwägungsfehler vor.

### **11.3 Defizite der Alternativenprüfung**

Die Alternativenprüfung ist derzeit weder methodisch noch inhaltlich ausreichend (vgl. Kapitel 5 – Standort- und Alternativenprüfung).

Insbesondere fehlt es an einer vergleichenden und systematischen Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Standortalternativen anhand einheitlicher und transparenter Kriterien. Eine nachvollziehbare Herleitung der Bewertungssystematik sowie deren konsistente Anwendung ist nicht erkennbar.

Darüber hinaus ist eine gleichwertige und nachvollziehbare Berücksichtigung aller relevanten Belange, insbesondere der Umweltbelange, nicht gewährleistet. Während einzelne Aspekte selektiv hervorgehoben werden, fehlt es an einer umfassenden und ausgewogenen Einbeziehung sämtlicher abwägungserheblicher Gesichtspunkte.

Zudem ist nicht erkennbar, dass innerhalb der jeweiligen Baufelder Ausführungsalternativen mit dem Ziel der Minimierung von Eingriffen geprüft wurden. Eine solche Prüfung wäre jedoch erforderlich gewesen, um die Eingriffsintensität zu reduzieren und die Planung zu optimieren.

Eine echte vergleichende Bewertung der Alternativen liegt damit insgesamt nicht vor. Damit wird den Anforderungen an eine ergebnisoffene und sachgerechte Alternativenprüfung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nicht genügt.

#### **11.4 Fehlerhafte Bewertung und Gewichtung der Belange**

Die Bewertungskriterien sowie deren Gewichtung sind derzeit nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Kapitel 5.3 – Bewertungskriterien / Alternativenprüfung).

Insbesondere ist nicht erkennbar, nach welchen Maßstäben die einzelnen Belange gewichtet wurden und wie die jeweiligen Bewertungen zustande gekommen sind. Eine transparente und überprüfbare Darstellung der Gewichtung fehlt.

Die Bewertungskriterien hätten sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sowie an den Zielen der Raumordnung orientieren müssen. Eine entsprechende Ausrichtung ist jedoch nicht erkennbar.

Zudem wird nicht deutlich, dass die Belange des Umweltschutzes mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden. Angesichts der erheblichen Eingriffe in bestehende Grün- und Freiraumstrukturen wäre hier eine besondere Gewichtung erforderlich gewesen.

#### **11.5 Fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit**

Die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen für die Standortwahl sind bislang nicht in der erforderlichen Weise transparent und nachvollziehbar dargestellt (vgl. Kapitel 5.3.3 – Fehlende Transparenz und unzureichende Zugänglichkeit zentraler Entscheidungsgrundlagen).

Insbesondere ist nicht erkennbar, auf welchen konkreten Annahmen, Datengrundlagen und fachlichen Bewertungen die einzelnen Bewertungsschritte beruhen. Auch die Entwicklung und Anpassung der Bewertungskriterien ist nicht hinreichend dokumentiert.

Eine ordnungsgemäße Abwägung setzt jedoch voraus, dass die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen offengelegt und für Dritte überprüfbar sind. Dies ist vorliegend nicht gewährleistet.

Dies stellt ein eigenständiges Abwägungsdefizit dar und erschwert eine sachgerechte Überprüfung der Planung.

### **11.6 Unzureichende Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Umweltbelange wurden bislang nicht in der erforderlichen Tiefe und Systematik berücksichtigt (vgl. Kapitel 7 – Umweltbericht / Umweltprüfung und Kapitel 8 – Bewertung der Umweltauswirkungen).

Dies betrifft insbesondere die klimatischen Funktionen des Plangebiets, den Flächenverbrauch, den Artenschutz, die Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Niederschlagsfließwege sowie die Beeinträchtigung von Freiraum- und Biotopstrukturen.

Zudem weist die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erhebliche Defizite auf (vgl. Kapitel 5.7).

Darüber hinaus wird das Vermeidungsgebot nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht beachtet. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Statt einer frühzeitigen und konsequenten Minimierung der Eingriffe werden jedoch großzügige Baufenster festgesetzt, die eine weitreichende Inanspruchnahme wertvoller Freiraum- und Grünstrukturen – insbesondere des Klinikparks – ermöglichen (vgl. Kapitel 8.7 – Eingriff und Ausgleich).

Die Vermeidung von Eingriffen wird damit faktisch in nachgelagerte Planungsphasen verlagert, während auf Ebene der Bauleitplanung bereits erhebliche und teilweise irreversible Eingriffe angelegt werden.

Angesichts der erheblichen Eingriffe in bestehende Grün- und Freiraumstrukturen wären diese Belange mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen gewesen. Eine entsprechende Berücksichtigung ist jedoch nicht erkennbar.

Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden. Bestehende Grün- und Biotopverbundstrukturen, insbesondere in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung, sind zu erhalten und gezielt zu stärken.

### **11.7 Konflikte mit Zielen der Raumordnung**

Die Planung steht im Konflikt mit Zielen der Raumordnung (vgl. Kapitel 9 – Raumordnung).

Dies betrifft insbesondere die Grundsätze der Innenentwicklung vor Außenentwicklung, des sparsamen Umgangs mit Fläche sowie der nachhaltigen Raumentwicklung. Die Inanspruchnahme des Klinikparks im Baufeld „West“ widerspricht diesen Zielsetzungen in wesentlichen Punkten.

Zudem ist eine systematische und nachvollziehbare Prüfung der raumordnerischen Auswirkungen nicht erkennbar. Insbesondere wurde eine überörtliche und vergleichende Betrachtung der Standortalternativen nicht durchgeführt.

Das Fehlen einer Raumverträglichkeitsprüfung verstärkt diese Defizite zusätzlich (vgl. Kapitel 4 – Fehlende vorgelagerte Raumverträglichkeitsprüfung und 9.3 – Raumverträglichkeitsprüfung).

### **11.8 Artenschutzrechtliche Konflikte und Konsequenzen**

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten (vgl. Kapitel 6 – Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote).

Insbesondere ist die Umsetzbarkeit der vorgesehenen CEF-Maßnahmen derzeit nicht hinreichend belegt. Ob die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und wirksam umgesetzt werden können, ist damit offen. Zumal keine Ausgleichsflächen in unmittelbar räumlicher Nähe gegeben sind.

Sollte sich zeigen, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht realisierbar sind, wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich. Diese setzt voraus, dass zumutbare Alternativen nicht bestehen, und führt damit zu besonders strengen Anforderungen an die Alternativenprüfung.

Eine entsprechend vertiefte und den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügende Prüfung von Standortalternativen ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht erkennbar.

### **11.9 Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)**

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Planung nicht nur an einzelnen methodischen und verfahrensrechtlichen Defiziten leidet, sondern auch grundlegende Zweifel an ihrer städtebaulichen Erforderlichkeit bestehen.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne nur aufzustellen, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Eine solche Erforderlichkeit setzt eine tragfähige und in sich schlüssige Planungskonzeption voraus. Eine solche ist vorliegend jedoch nicht erkennbar, wie sich insbesondere aus den Defiziten der Alternativenprüfung (Kapitel 11.3), der Bewertung und Gewichtung der

Belange (Kapitel 11.4) sowie der Berücksichtigung der Umwelt- und Raumordnungsbelange (Kapitel 11.6 und 11.7) ergibt.

Vorliegend erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB, bei dem der Flächennutzungsplan gleichzeitig geändert wird. Ein solches Parallelverfahren ist zwar grundsätzlich zulässig, stellt jedoch eine Ausnahme vom Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB dar und setzt voraus, dass eine konsistente und tragfähige Planungskonzeption der Gemeinde vorliegt.

Eine solche ist hier nicht erkennbar. Vielmehr deutet die vorliegende Planung darauf hin, dass sie maßgeblich durch eine vorgezogene Standortentscheidung zugunsten des Baufelds „West“ geprägt ist, ohne dass eine ergebnisoffene und nachvollziehbare städtebauliche Gesamtkonzeption zugrunde liegt.

Nach der Rechtsprechung ist eine Bauleitplanung unzulässig, wenn sie erkennbar ohne tragfähige Planungskonzeption erfolgt, keine städtebauliche Begründung erkennen lässt und sich als grober und evidenter Fehlgriff darstellt (BVerwG, NVwZ 2009, 1228 Rn. 18).

Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorliegende Planung – auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB – den Anforderungen des § 1 Abs. 3 BauGB genügt.

#### **11.10 Unzureichende Berücksichtigung übergeordneter Umwelt- und Klimaschutzvorgaben (Art. 20a GG, EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur)**

Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nicht nur aufgrund einfachgesetzlicher Vorgaben, sondern auch aufgrund des Verfassungs- und Unionsrechts zu berücksichtigen.

Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen. Dieses Staatsziel ist bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuchs zu berücksichtigen und verlangt eine angemessene Gewichtung der Umweltbelange im Abwägungsprozess.

Ergänzend sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur zu beachten, die eine Stärkung städtischer Ökosysteme sowie das Vermeiden eines Nettoverlusts an Grünflächen und Baumüberschirmung bis 2030

vorsehen (vgl. Kapitel 8.1 – Klima und 8.3 – Fläche / Landschaft). Diese Ziele werden bereits im Vorhinein durch die Planung konterkariert.

Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Insbesondere die Inanspruchnahme des Klinikparks im Baufeld „West“ führt zu erheblichen und teilweise irreversiblen Eingriffen in bestehende Grünstrukturen und klimatisch wirksame Freiflächen, ohne dass die Möglichkeit einer gleichwertigen Kompensation im räumlichen Zusammenhang erkennbar ist.

Gesetzliche Vorgaben primär des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes zur Erhaltung, Entwicklung sowie die Verstärkung und Herstellung städtischer Grünzüge in Deutschland, deren Ziel die Sicherung von Freiräumen für den Klimaschutz, die Naherholung und die Biotopvernetzung sind, werden im Falle des Neubaus UKA auf dem Westfeld nicht berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3, § 1a Abs. 2, 3 und 5 BauGB sowie § 1, §§ 13 ff. BNatSchG).

Dies verstärkt die bereits dargestellten Defizite in der Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzbelangen.

### **11.11 Städtische Fachkonzepte**

Die vorliegende Planung berücksichtigt zudem auch zentrale städtische Fachkonzepte und umweltbezogene Satzungen nicht in der erforderlichen Weise.

Dies betrifft insbesondere

- das Grün- und Freiflächenentwicklungskonzept Augsburg 2022 [31],
- die Stadtklimaanalyse für Augsburg 2023 [32],
- das Klimawandel-Anpassungskonzept 2022 [33]
- sowie die Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg vom 04.03.2020 [34].

Diese Konzepte und Regelwerke formulieren auf kommunaler Ebene verbindliche Leitlinien zum Schutz ökologisch wertvoller Flächen, zur Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume sowie zur Förderung einer nachhaltigen und klimaangepassten Stadtentwicklung. Sie sind daher als wesentliche fachliche Grundlagen in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Die Bebauung des Klinikparks im Baufeld „West“ steht hierzu in einem grundlegenden Konflikt. Sie beeinträchtigt zentrale Zielsetzungen sowohl der Raumordnung als auch der städtischen Planung, insbesondere im Hinblick auf Klimaanpassung, Flächensparen und den Schutz stadtklimatisch wirksamer Freiräume.

Eine nachvollziehbare und systematische Auseinandersetzung mit diesen Konzepten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

### **11.12 Gesamtergebnis und erforderliche Anpassungen im weiteren Verfahren**

Die dargestellten Defizite zeigen, dass die Planung derzeit den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB nicht gerecht wird.

Eine rechtssichere Abwägungsentscheidung ist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen aus Sicht des BUND Naturschutz nicht möglich. Die festgestellten Mängel betreffen sowohl die grundlegende Struktur des Verfahrens als auch die methodische Vorgehensweise und die inhaltliche Bewertung der betroffenen Belange.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der städtebaulichen Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Zur Behebung der festgestellten Abwägungsdefizite ist im weiteren Verfahren aus Sicht des BUND Naturschutz daher insbesondere erforderlich:

- die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung zur überörtlichen und vergleichenden Bewertung der Standortalternativen,
- eine vollständige, ergebnisoffene und methodisch nachvollziehbare Prüfung der Standortalternativen,
- die vollständige Ermittlung und transparente Darstellung aller entscheidungserheblichen fachlichen Grundlagen,
- eine systematische und nachvollziehbare Bewertung und Gewichtung der betroffenen Belange unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben,
- die konsequente Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Artenschutzbelange einschließlich der Anwendung des Vermeidungsgebots,
- die umfassende Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sowie
- die Einbeziehung aller relevanten Akteure, insbesondere der Fachbehörden, der Nachbarkommunen, der anerkannten Umweltvereinigungen und der Öffentlichkeit.

Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass die Planung an durchgreifenden Mängeln leidet und rechtlich angreifbar ist.

## 12 Fazit und zentrale Anforderungen für das weitere Verfahren

Die vorliegenden Planunterlagen zeigen, dass die Standortentscheidung zugunsten des Baufelds „West“ auf einer nicht ausreichenden und nicht nachvollziehbaren Grundlage getroffen wurde.

Zentrale Anforderungen an eine sachgerechte Bauleitplanung – insbesondere

- eine ergebnisoffene Alternativenprüfung,
- die Berücksichtigung der Umwelt- und Artenschutzbelange
- sowie die Einhaltung der Ziele der Raumordnung

werden derzeit aus Sicht des BUND Naturschutz nicht erfüllt. Die Planung ist damit sowohl methodisch als auch inhaltlich defizitär und rechtlich angreifbar.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass mit dem Baufeld „Ost“ eine realistische und deutlich konfliktärmere Standortalternative zur Verfügung steht.

Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse spricht aus Sicht des BUND Naturschutz vieles dafür, dass das Baufeld „Ost“ die vorzugswürdige Standortalternative darstellt. Dieses weist insbesondere im Hinblick auf Flächenverbrauch, Eingriffsintensität sowie die erheblich geringeren Auswirkungen auf Ökologie, Klima und Umwelt deutliche Vorteile gegenüber dem Baufeld „West“ auf.

Unabhängig davon ist im weiteren Verfahren in jedem Fall eine vollwertige, ergebnisoffene und gleichwertige Prüfung beider Standortalternativen sicherzustellen.

Diese umfasst insbesondere:

- eine vergleichende Bewertung der Standorte „West“ und „Ost“ auf Grundlage einheitlicher Kriterien und mit gleicher Detailtiefe,
- die umfassende Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Artenschutzbelange,
- eine nachvollziehbare Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sowie
- eine transparente Darstellung der Entscheidungsgrundlagen.

Nur auf dieser Grundlage kann eine rechtssichere, nachhaltige und fachlich tragfähige Standortentscheidung getroffen werden.

### 13 Referenzen

Alle nachfolgenden Links waren am 26.4.2026 abrufbar.

- [1] BP 306, Aufstellung, frühzeitige Beteiligung, Planungsdokumente,  
<https://by.beteiligung.diplanung.de/verfahren/09761000-bp306-aufstellung-fb/public/detail-procedureDetailsDocumentlist>
- [2] FP 1995-210, Änderung, frühzeitige Beteiligung, Planungsdokumente,  
<https://by.beteiligung.diplanung.de/verfahren/09761000-fp1995-210-aenderung-fb/public/detail-procedureDetailsDocumentlist>
- [3] Neues Uni-Klinikum in Augsburg soll im Westen entstehen, Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26.07.2024,  
<https://www.stmwk.bayern.de/allgemein/meldung/7164/neues-uni-klinikum-in-augsburg-soll-im-westen-entstehen.html>
- [4] Brief mit Stellungnahme vom BUND Naturschutz an die Regierung von Schwaben wegen „Notwendigkeit der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung“ vom 4.6.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/20250604\\_PNT\\_Regierung\\_Schwaben\\_2025000084\\_anonymisiert.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/20250604_PNT_Regierung_Schwaben_2025000084_anonymisiert.pdf)
- [5] Neubau der Uniklinik Augsburg: Stellungnahme zur Standortwahl, Anlage zur Forderung einer Raumverträglichkeitsprüfung, BUND Naturschutz, 4.6.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/BUND\\_Stellungnahme\\_Nebau\\_UKA\\_1.0\\_compressed.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/BUND_Stellungnahme_Nebau_UKA_1.0_compressed.pdf)
- [6] Informationsveranstaltung des BUND Naturschutz am 22.3.2025 in Neusäß,  
<https://augsburg.bund-naturschutz.de/ortsgruppen/neusaessaystetten-c231351>
- [7] Informationsveranstaltung des BUND Naturschutz am 23.7.2025 im Zeughaus Augsburg,  
[https://www.myheimat.de/augsburg/c-lokalpolitik/klinikpark-bedroht-pruefung-der-standorte-jetzt\\_a3564905](https://www.myheimat.de/augsburg/c-lokalpolitik/klinikpark-bedroht-pruefung-der-standorte-jetzt_a3564905)

- [8] Themenseite zum Neubau der Uniklinik Augsburg des BUND Naturschutz,  
<https://augsburg.bund-naturschutz.de/uka>
- [9] Online-Petition „Neubau Uniklinik Augsburg: Ergebnisoffene Untersuchung der möglichen Standorte!“, gestartet am 25.02.2025, <https://www.openpetition.de/uka>
- [10] Offener Brief des BUND Naturschutz an den Stadtrat der Stadt Augsburg zur Standortentscheidung für den Uniklinik-Neubau vom 16.7.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/Offener\\_Brief\\_BUND\\_an\\_SR\\_Augsburg\\_Neubau\\_Uniklinik.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/Offener_Brief_BUND_an_SR_Augsburg_Neubau_Uniklinik.pdf)
- [11] 2. offener Brief des BUND Naturschutz an den Stadtrat der Stadt Augsburg zur Standortentscheidung für den Uniklinik-Neubau vom 9.10.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/Zweiter\\_Offener\\_Brief\\_BUND\\_an\\_SR\\_Augsburg\\_Neubau\\_Uniklinik\\_final.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/Zweiter_Offener_Brief_BUND_an_SR_Augsburg_Neubau_Uniklinik_final.pdf)
- [12] Briefwechsel mit Staatsminister Markus Blume, Antwortschreiben vom 23.2.2026,  
<https://augsburg.bund-naturschutz.de/uka/beitraege/2026-03-03-antwort-von-staatsminister-blume-bestaetigt-vorfestlegung>
- [13] „Ein Blick in die Zukunft der Uniklinik: 190-Millionen-Neubau geht in Betrieb“, Augsburger Allgemeine, 11.2.2026,  
<https://www.augsburger-allgemeine.de/113363547>
- [14] „Eine Entscheidung – viele Fragen: Was bedeutet der Uniklinik-Neubau?“, Augsburger Allgemeine, 16.3.2023, <https://www.augsburger-allgemeine.de/101981524>
- [15] Beschlussvorlage BSV/24/10427, Neubau des Universitätsklinikum Augsburg (Grundsatzbeschluss), Stadtplanungsamt, unverändert beschlossen vom Stadtrat Augsburg am 28.11.2024,  
<https://www.augsburg.sitzung-online.de/public/vo020?VOLFDNR=16942>
- [16] Planungshinweiskarte, Bayerisches Landesamt für Umwelt,  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/klima\\_luft/planungshinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/klima_luft/planungshinweiskarte/index.htm)

- [17] Brief der Regierung von Schwaben an den BUND Naturschutz vom 10.9.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/Augsburg\\_Uniklinik\\_Anfrage\\_BUND\\_RA\\_RS\\_September\\_2025\\_anonymisiert.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/Augsburg_Uniklinik_Anfrage_BUND_RA_RS_September_2025_anonymisiert.pdf)
- [18] Wahlprüfsteine zur Kommunalwahl 2026 zum Neubau der Uniklinik vom BUND Naturschutz, Ergebnisse, 6.2.2026,  
<https://augsburg.bund-naturschutz.de/uka/wahlpruefsteine>
- [19] Standortanalyse mit Kriterienmatrix, diverse Stellungnahmen und Gutachten; Hauptdokument: „Erläuterung Standortbewertung“, 23. Juli 2024,  
<https://www.augsburg.de/buergerservice-rathaus/stadtplanung/projekte/neubau-universitaetsklinikum>
- [20] Flächenfraß am Klinikpark schreitet weiter voran, BUND Naturschutz, 20.3.2026,  
<https://augsburg.bund-naturschutz.de/uka/beitraege/2026-03-20-flaechenfrass-am-klinikpark-schreitet-weiter-voran>
- [21] Antwort des Staatlichen Bauamtes Augsburg mit Übersichtsplan vom 16.4.2026 auf UIG Anfrage vom 20.3.2026 zu Infrastrukturmaßnahmen und Flächennutzungen,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/2026-04-16 UIG-Anfrage\\_Antwort\\_StBAA\\_mit\\_Plan.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/2026-04-16 UIG-Anfrage_Antwort_StBAA_mit_Plan.pdf)
- [22] Uniklinik Augsburg, Erweiterung der Baustelleneinrichtungsfläche West, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, LARS consult GmbH, 8.1.2026,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/gs-260108\\_UKA\\_Baustelleneinrichtungsflaeche\\_West\\_E-A\\_Bilanzierung.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/gs-260108_UKA_Baustelleneinrichtungsflaeche_West_E-A_Bilanzierung.pdf)
- [23] „Uniklinik-Neubau: Neusäß fordert bei der Planung einen Platz am Tisch“, Augsburg Allgemeine, 17.4.2025, <https://www.augsburger-allgemeine.de/108919327>
- [24] Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt,

- [https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen\\_und\\_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm)
- [25] Antrag an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) auf Aufnahme des Klinikparks in die Denkmalliste, 1.8.2025,  
[https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau\\_Uniklinik/Dokumente/2026-04\\_Stellungnahme\\_frueh/2025-01-08\\_Klinikpark\\_Antrag\\_blf\\_d\\_anonymisiert.pdf](https://augsburg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/augsburg/Themen/Neubau_Uniklinik/Dokumente/2026-04_Stellungnahme_frueh/2025-01-08_Klinikpark_Antrag_blf_d_anonymisiert.pdf)
- [26] Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012,  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLplG>
- [27] Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 2023 (GVBl. S. 213),  
<https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>
- [28] Regionalplan Augsburg,  
<https://www.rpv-augsburg.de/regionalplan/online-anschauen/>
- [29] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),  
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>
- [30] Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2012,  
[https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/33472-Empfehlungen\\_der\\_Arbeitsgruppe\\_Gebietseigene\\_Geh%C3%B6lze.pdf](https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/33472-Empfehlungen_der_Arbeitsgruppe_Gebietseigene_Geh%C3%B6lze.pdf)
- [31] Grün- und Freiflächenentwicklungskonzept Augsburg 2022,  
<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/gruen-und-freiflaechenentwicklungskonzept>
- [32] Stadtklimaanalyse für Augsburg 2023,  
<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/stadtklima/stadtklimaanalyse-fuer-augsburg>

- [33] Klimawandel-Anpassungskonzept 2022,  
<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/klima-energie/klimawandel-anpassungskonzept/klimaanpassung>
- [34] Baumschutzverordnung Augsburg vom 04.03.2020,  
<https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/naturschutz/baumschutzverordnung-bsvo>